Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2026
(OR. en)

11693/26

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0227(COD)

AGRI 580
AGRILEG 185
SEMENCES 55
PHYTOSAN 69
CODEC 1419

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG sowie der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates (PVM-Verordnung)

VERORDNUNG (EU) …/…
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom …

über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG sowie der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates (PVM-Verordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[3],

---

1 ABl. C, C/2024/1583, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1583/oj.
2 ABl. C, C/2024/3674, 26.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3674/oj.
3 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (ABl. C, C/2025/3767, 17.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3767/oj) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom … (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit den 1960er-Jahren gelten auf Unionsebene Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial (im Folgenden „PVM“) von landwirtschaftlichen Kulturen, Kartoffeln/Erdäpfeln, Gemüse, Reben und Pflanzen von Obstarten. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM auf dem Gebiet der Union wird durch die Richtlinien 66/401/EWG[4], 66/402/EWG[5], 68/193/EWG[6], 2002/53/EG[7], 2002/54/EG[8], 2002/55/EG[9], 2002/56/EG[10], 2002/57/EG[11], 2008/72/EG[12] und 2008/90/EG des Rates[13] (im Folgenden „Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM“) geregelt. Diese Richtlinien bilden den Rechtsrahmen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM und waren daher für die Schaffung des Binnenmarktes für PVM in der Union von zentraler Bedeutung.

---

4 Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1966/401/oj).

5 Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1966/402/oj).

6 Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1968/193/oj).

7 Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/53/oj).

8 Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/54/oj).

9 Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/55/oj).

10 Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/56/oj).

11 Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/57/oj).

12 Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/72/oj).

13 Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/90/oj).

(2) Die von der Kommission in den Jahren 2013 und 2023 durchgeführten Folgenabschätzungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass sich diese Richtlinien deutlich positiv auf den freien Verkehr, die Verfügbarkeit und die Qualität von PVM auf dem Unionsmarkt ausgewirkt und somit den Handel mit PVM innerhalb der Union erleichtert haben.

(3) Die Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM sind jedoch an die Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse in den Bereichen der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen Erzeugung, der Erzeugung von Obst und Reben sowie der Pflanzenzüchtung anzupassen. Überdies bedarf es einer Aktualisierung des Rechtsrahmens auf der Grundlage von Änderungen der internationalen Normen und der bei der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gewonnenen Erfahrungen. Diese Vorschriften müssen präzisiert werden, um eine einheitlichere Umsetzung zu ermöglichen. Dementsprechend sollten die Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM durch eine einzige Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM in der Union ersetzt werden.

(4) PVM bildet das Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Pflanzen in der Union. Somit ist es unerlässlich für die Erzeugung von Rohstoffen für Lebens- und Futtermittelzwecke sowie für die effiziente Nutzung von Pflanzenressourcen. Es trägt zum Schutz der Umwelt und zur Qualität der Lebensmittelkette und der Lebensmittelversorgung in der gesamten Union bei. Vor diesem Hintergrund scheinen die Verfügbarkeit, die hohe Qualität und die Vielfalt von PVM äußerst wichtig zu sein, um den in der Mitteilung mit dem Titel „‚Vom Hof auf den Tisch' – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem" der Kommission vom 20. Mai 2020 geforderten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen zu erreichen und für die Landwirtschaft, den Gartenbau, den Umweltschutz, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie für die Wirtschaft im Allgemeinen.

(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der Union daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen zu gewährleisten, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die genetische Vielfalt von Kulturpflanzen zu schützen, wiederherzustellen und zu fördern, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, Innovationen anzuregen und die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen.

(6) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich nur auf PVM bestimmter Gattungen und Arten von hoher wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung erstrecken. Ob diese Bedeutung gegeben ist, sollte festgestellt werden, indem beurteilt wird, ob PVM oder Kulturen dieser Gattungen und Arten auf einer bedeutenden Fläche angebaut werden und einen hohen Erzeugungswert in der Union aufweisen, ob sie für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in der Union von erheblicher Bedeutung sind und ob PVM dieser Gattungen und Arten in mindestens zwei Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. In Bezug auf diese Fläche und den Erzeugungswert könnten verschiedene technische Aspekte eine Rolle spielen. Je nach den Umständen könnten sie auf der Grundlage von Faktoren wie der Gesamtgröße der Anbauflächen in verschiedenen Gebieten der Union, dem Vermarktungspotenzial von PVM in Bezug auf bestimmte Sektoren oder der Nachfrage nach diesen Gattungen und Arten durch Landwirte, nicht-berufliche Nutzer und die Industrie berechnet werden.

(7) Diese Gattungen und Arten sollten gelistet und nach ihrem beabsichtigten Verwendungszweck klassifiziert werden, nämlich danach, ob sie für die landwirtschaftliche Erzeugung, für die Erzeugung von Gemüse, Obst, Kartoffeln/Erdäpfeln oder Reben bestimmt sind. Diese Klassifizierung ist erforderlich, um einen verhältnismäßigen Ansatz sicherzustellen, da einige Arten nur für bestimmte Verwendungszwecke wichtig sind.

(8) Die Definition von PVM sollte weit gefasst sein und sämtliche Pflanzen oder Pflanzenteile umfassen, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen oder zur Erzeugung von Obst, Gemüse oder anderen Kulturen in der Lage und bestimmt sind. Die Verordnung sollte folglich für Saatgut sowie alle anderen Formen von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium gelten, die dazu in der Lage und bestimmt sind, ganze Pflanzen zu erzeugen. Des Weiteren sollte sie für Unterlagen und andere Pflanzenteile von Gattungen oder Arten gelten, die von dieser Verordnung nicht erfasst werden, oder deren Hybriden, wenn das Material der von dieser Verordnung erfassten Gattungen oder Arten oder von deren Hybriden darauf gepfropft wird oder werden soll.

(9) Diese Verordnung sollte sich nicht auf forstliches Vermehrungsgut erstrecken, da es besondere Merkmale aufweist und die Konzepte und anwendbare Terminologie sehr unterschiedlich sind. Aus diesem Grund unterliegt forstliches Vermehrungsgut einem gesonderten Rechtsakt, nämlich der Verordnung (EU) 2026/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates[14].

(10) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM, das für Zierzwecke bestimmt ist, erstrecken, da nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern der Schluss gezogen wurde, dass die Richtlinie 98/56/EG des Rates[15] den Anforderungen der Branche weiterhin angemessen gerecht wird. Zur Verwendung als Rasengras bestimmtes Saatgut sollte jedoch, auch wenn es ausschließlich zu Zierzwecken bestimmt ist, aufgrund seines hohen Vermarktungspotenzials sowie der bereits etablierten Praxis des Sektors, seine Sorten Untersuchungsanforderungen zu unterwerfen und ihr PVM zu zertifizieren, unter diese Verordnung fallen.

---

14 Verordnung (EU) 2026/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2026 über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (FVG-Verordnung) (ABl. L, 2026/1392, 26.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1392/oj).

15 Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/56/oj).

(11) Diese Verordnung sollte weder für PVM gelten, das zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt ist, noch für PVM, das ausschließlich zum Zweck der amtlichen oder unter amtlicher Aufsicht geschehenden Inspektion, Probenahme oder Untersuchung, für Züchtungs- und Selektionszwecke, für Ausstellungen oder für Forschungszwecke oder für andere wissenschaftliche Zwecke verwendet wird. Der Grund dafür ist, dass für diese Kategorien von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- und Qualitätsanforderungen erforderlich sind und sie die Identität und Qualität von anderem in der Union in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigen.

(12) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das in irgendeiner Weise zwischen nicht-beruflichen Nutzern weitergegeben wurde, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht. Es wäre unverhältnismäßig, Vorschriften für eine solche Verwendung von PVM aufzustellen, da diese Art von Weitergabe in der Regel auf sehr kleine Mengen beschränkt ist, dabei keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden und sie auf private Tätigkeiten beschränkt ist.

(13) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das Gegenstand von Dienstleistungsverträgen für die Zwecke der Verarbeitung, einschließlich Reinigung, Desinfektion, Behandlung und Verpackung, oder des Transports oder der Lagerung ist, sofern das PVM Eigentum des Erzeugers bleibt. Der Grund dafür ist, dass dieses PVM in der Verantwortung seines Eigentümers verbleibt, der die Identität oder die Qualitätsstandards dieses PVM garantiert.

(14) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen an Genbanken oder aus diesen weitergegeben wird, um die Verwirklichung dieses Ziels zu erleichtern. Dies ist deswegen, weil dieses PVM nicht in so großem Umfang erzeugt oder in Verkehr gebracht wird, dass die Anwendung besonderer Identitäts- und Qualitätsanforderungen gerechtfertigt wäre.

(15) Diese Verordnung sollte nicht für ökologisches/biologisches heterogenes Material gelten, da dieses bereits durch die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] geregelt ist.

(16) PVM, das gemäß der vorliegenden Verordnung erzeugt und in Verkehr gebracht wird, sollte den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] entsprechen. Die spezifischen Anforderungen an unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge wurden zuvor sowohl in den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM als auch in der Verordnung (EU) 2016/2031 geregelt. Diese Anforderungen sind nun jedoch vollständig durch die genannte Verordnung abgedeckt und sollten zur Vermeidung unerwünschter Überschneidungen nicht in der vorliegenden Verordnung geregelt werden.

---

16 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

17 Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj).

(17) Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, und Saint Martin sind in Artikel 355 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Gebiete aufgeführt, die den Bestimmungen dieses Vertrags unterliegen. Es ist jedoch wünschenswert, dass diese Gebiete PVM aufgrund ihrer besonderen geografischen Lage und der landwirtschaftlichen, ökologischen und klimatischen Bedingungen mit ihren benachbarten Drittländern und nicht mit der übrigen Union in Verkehr bringen. Für die Zwecke dieser Verordnung sind Bezugnahmen auf Drittländer daher so zu verstehen, dass sie diese Gebiete einschließen.

(18) Um den Nutzern sachkundige Entscheidungen zu ermöglichen, sollte PVM nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es zu den in einem nationalen Sortenregister registrierten Sorten gehört.

(19) Es ist jedoch angezeigt, Unterlagen von Pflanzen von Obstarten und Reben gegebenenfalls von der Anforderung der Zugehörigkeit zu einer Sorte auszunehmen, da sie zwar einen bedeutenden Wert haben, aber potenziell nicht unter die Definition einer Sorte fallen. Diese Ausnahme sollte auch für andere Fälle gelten, in denen es nicht erforderlich oder nicht möglich ist, dass das betreffende PVM die Anforderungen an die Sortenidentität erfüllt.

(20) Um Identität und Qualität von PVM sowie Transparenz zu gewährleisten, die Nutzern eine sachkundige Entscheidung ermöglichen, sollte PVM in der Regel in vordefinierten Kategorien erzeugt bzw. in Verkehr gebracht werden. Diese Kategorien sollten verschiedenen Erzeugungs- und Qualitätsstufen entsprechen und auf der Grundlage der international festgelegten Terminologie als „Vorstufen-“, „Basis-“, „zertifiziertes“ und „Standardsaatgut“ sowie als „Vorstufen-“, „Basis-“, „zertifiziertes“ und „Standardmaterial“ bezeichnet werden, wenn es sich um anderes PVM als Saatgut handelt. PVM sollte jedoch ohne Zugehörigkeit zu einer Kategorie erzeugt und in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn es nicht erforderlich oder möglich ist, dieses PVM einer dieser Kategorien zuzuordnen.

(21) In den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM sowie im Rahmen von internationalen Verfahren und Normen ist vorgeschrieben, dass PVM, das bestimmten Arten angehört, Unterlagsreben und PVM von selektierten Klonen nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut und Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf, da es für die Lebens- und Futtermittelsicherheit und die industrielle Verarbeitung wichtig ist und die Interessen der Landwirte, die es verwenden, geschützt werden müssen. Aus diesem Grund sollten PVM, das bestimmten Arten angehört, Unterlagsreben und PVM von selektierten Klonen nur dann in den Kategorien „Vorstufe“, „Basis“ oder „zertifiziert“ erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn die Kosten für seine Erzeugung und sein Inverkehrbringen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck, die Qualität des PVM für die Landwirte sowie die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, oder zu dem Zweck, einen hohen Wert der industriellen Verarbeitung sicherzustellen, stehen. Diese Kosten sollten ferner in einem angemessenen Verhältnis zur Erfüllung der höchsten Anforderungen an die Identität und Qualität des PVM stehen, die den Anforderungen an Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes PVM entsprechen. Daher sollte eine Liste dieser Arten erstellt und in Zukunft erforderlichenfalls geändert werden.

(22) PVM jeder dieser Kategorien sollte in Übereinstimmung mit der geltenden internationalen Norm erzeugt und in Verkehr gebracht werden, um ein höchstmögliches Maß an Identifizierung und Qualität zu gewährleisten und den neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse Rechnung zu tragen. Zu diesen Normen sollten die OECD-Regelungen für die sortengemäße Anerkennung und die Kontrolle von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut (im Folgenden „OECD-Saatgutschemata"), die Normen zu Pflanzkartoffeln der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und die Regeln für selektierte Klone und polyklonales Material der Internationalen Organisation für Rebe und Wein gehören.

(23) Für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, die diese internationalen Normen widerspiegeln.

(24) Die Übereinstimmung von PVM mit den Anforderungen für die Kategorien „Vorstufe", „Basis" und „zertifiziert" sollte durch Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich des Kontrollanbaus, durch die zuständigen Behörden (im Folgenden „amtliche Zertifizierung") oder durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht (im Folgenden „Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht") bestätigt und durch ein amtliches Etikett bescheinigt werden.

(25) Es sollte möglich sein, im Rahmen von Durchführungsrechtsakten strengere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen festzulegen, die in bestimmten Teilen des Gebiets der Union anzuwenden sind, wenn dies aufgrund der agroklimatischen Bedingungen, des Risikos der Ausbreitung schädlicher Unkräuter, wie etwa Flughafer, oder anderer besonderer Bedingungen und Bedürfnisse bestimmter Gebiete erforderlich ist. Einige Mitgliedstaaten wenden strengere Anforderungen an, um Flughafer zu vermeiden. Diese Anforderungen gelten im Einklang mit von der Kommission angenommenen Beschlüssen auch für Saatgut, das in der Union in Verkehr gebracht wird, und für eingeführtes Saatgut. Um Störungen der seit Langem etablierten Erzeugungsmethoden in diesen Mitgliedstaaten zu vermeiden, sollte es möglich sein, soweit dies angebracht ist, diese strengeren Anforderungen beizubehalten.

(26) Die Übereinstimmung von PVM mit den Anforderungen für die Standardkategorie sollte vom Unternehmer bestätigt werden, und die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen sollte durch ein Etikett des Unternehmers bescheinigt werden.

(27) Auch sollten Vorschriften für die In-vitro-Erzeugung von PVM von Klonen und seinem Inverkehrbringen festgelegt werden, da sie eine in dem Sektor zunehmend angewandte Praxis darstellen.

(28) Die zuständige Behörde sollte einen Kontrollanbau durchführen, um die Sortenidentität und Sortenreinheit einzelner Saatgutpartien, mit Ausnahme von Saatgutpartien von Pflanzen von Obstarten und Reben, zu überprüfen. Für diese Untersuchungen von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardsaatgut sollten auf der Grundlage der geltenden internationalen Normen und der bei der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gewonnenen Erfahrungen besondere Vorschriften festgelegt werden.

(29) Unternehmer sollten die Zulassung der zuständigen Behörde erhalten können, bestimmte Zertifizierungstätigkeiten von PVM bestimmter Arten und Kategorien unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen, darunter den Druck und das Anbringen des amtlichen Etiketts. Für die jeweilige amtliche Aufsicht durch die zuständige Behörde und den Widerruf dieser Zulassung oder ihre Änderung sollten Vorschriften festgelegt werden. Diese Vorschriften sind notwendig, um sicherzustellen, dass das gesamte Zertifizierungssystem wirksam funktioniert.

(30) Bestimmte Unternehmer verfügen jedoch unter Umständen nicht über die Ressourcen, um Zertifizierungstätigkeiten unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen. Daher sollte vorgesehen werden, dass Zertifizierungsaufgaben auf Antrag der Unternehmer auch von den zuständigen Behörden wahrgenommen werden können.

(31) Um die Reinheit und Homogenität von PVM sicherzustellen, sollte PVM in separaten Partien und getrennt von anderem Material, das sich von PVM unterscheidet, z. B. Getreide für Lebens- oder Futtermittel, gelagert werden.

(32) Angesichts der großen Vielfalt von PVM sollten Unternehmer PVM in Partien, die einzelne Pflanzen, Packungen, Pakete oder Bündel enthalten, oder in bestimmten Fällen als loses Saatgut in Verkehr bringen. Eine Partie sollte hinsichtlich ihres Inhalts homogen sein und über eine eigene Bezugsnummer verfügen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Für die Verpackung, Bündelung und Versiegelung von PVM sollten einheitliche Vorschriften festgelegt werden.

(33) Es sollten Vorschriften für die Kennzeichnung von PVM erlassen werden, um eine ordnungsgemäße Identifizierung dieses Saatguts oder Materials nach Kategorie sowie anderer Arten von PVM durch die Bestätigung der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen sicherzustellen.

(34) Bei Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material sollte ein amtliches Etikett von der zuständigen Behörde ausgestellt werden, während für Standardsaatgut oder -material oder für PVM, das keiner Kategorie angehört, ein Etikett des Unternehmers ausgestellt werden sollte. Es ist notwendig, zwischen PVM, das einer Zertifizierung unterliegt (amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht) und PVM, das unter der Verantwortung des Unternehmers erzeugt wird, zu unterscheiden. Durch die Ausstellung eines spezifischen Etiketts soll es Unternehmern und Verbrauchern, die sich für PVM unterschiedlicher Standards entscheiden, erleichtert werden, eine sachkundige Entscheidung zu treffen. Dies würde auch die Arbeit der zuständigen Behörden erleichtern, bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen der einzelnen Kategorien zur überprüfen.

(35) Es sollten Vorschriften für den Inhalt und die Merkmale des amtlichen Etiketts und des Etiketts des Unternehmers festgelegt werden, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen für jede Kategorie und für andere Arten von PVM sowie für die Identifizierung dieser Etiketten zu gewährleisten.

(36) Jedes amtliche Etikett sollte eine eigene Seriennummer enthalten, sodass die ordnungsgemäße Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des betreffenden PVM und die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen gewährleistet sind.

(37) Es sollten Anforderungen an die Umverpackung, Neuversiegelung und die Neuetikettierung von PVM festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Identität und Qualität des PVM bei diesen Vorgängen nicht verändert werden und dass seine Rückverfolgbarkeit durch die Bezugsnummer der Partie gewährleistet ist.

(38) Saatgut wird häufig in Sortenmischungen derselben Art oder in Artenmischungen in Verkehr gebracht. Saatgut von Gattungen oder Arten, die unter diese Verordnung fallen, sollte nur in Mischungen mit Saatgut anderer Gattungen oder Arten, die unter diese Verordnung fallen, erzeugt und in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von unter diese Verordnung fallendem Saatgut mit Saatgut, das nicht zu den unter diese Verordnung fallenden Gattungen oder Arten gehört, sollte unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] zugelassen werden.

[18] Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1143/oj).

(39) Zum Zwecke der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen und der Wiederherstellung der natürlichen Umwelt, insbesondere natürlicher oder naturnaher Lebensräume, ist es wünschenswert, Mischungen aus Saatgut zu verwenden, das nicht zu einer Sorte gehört, sondern zu Wildtypen von unter diese Verordnung fallenden Gattungen und Arten sowie zu nicht unter diese Verordnung fallenden Gattungen und Arten (im Folgenden „Erhaltungsmischungen“), da Wildtypen für diese Zwecke am besten geeignet sind. Diese Mischungen sollten nur in der Ursprungsregion des enthaltenen Saatguts in Verkehr gebracht werden, um sicherzustellen, dass nur Wildtypen verwendet werden, die an diese Region am besten angepasst sind. Um sicherzustellen, dass Mischungen, die als Erhaltungsmischungen in Verkehr gebracht werden, diese Anforderungen erfüllen, sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um ihre Qualität und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, und sie sollten nur von Unternehmern erzeugt und in Verkehr gebracht werden, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind.

(40) Bestimmte Typen von Sorten sind wichtig für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen, die für die genetische Vielfalt von Kulturpflanzen von entscheidender Bedeutung und für die Anpassung an Umweltveränderungen unerlässlich sind. Dabei kann es sich um Sorten handeln, die traditionell angebaut werden (im Folgenden „Erhaltungssorten“), oder um Sorten, die an die lokalen agroklimatischen Bedingungen und die landwirtschaftlichen Systeme angepasst sind und erst vor Kurzem im Rahmen dynamischer Erhaltungsmaßnahmen oder anderer Züchtungs- und Selektionsmethoden, die unter natürlichen oder von Landwirten kontrollierten Bedingungen angewandt wurden, gezüchtet wurden (im Folgenden „lokal angepasste Sorten“). Sie können sich insbesondere durch eine geringere Homogenität aufgrund einer bestimmten genetischen und phänotypischen Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten auszeichnen. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM dieser Sorten tragen zu den Zielen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft[19] bei, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern. Als Vertragspartei hat sich die Union verpflichtet, diese Ziele zu unterstützen.

[19] ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 3,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2004/869/oj.

(41) In Anbetracht dieser besonderen Merkmale der Erhaltungssorten und der lokal angepassten Sorten sowie abweichend von den festgelegten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen sollten die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM, das zu diesen Sorten gehört, unter weniger strengen Anforderungen zugelassen werden. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen des europäischen Grünen Deals und insbesondere mit dem Grundsatz des Schutzes der biologischen Vielfalt. Es ist daher sachdienlich, bei diesem PVM vorzusehen, dass es die Anforderungen an die Standardkategorie für die betreffende Art erfüllt. Das PVM, das zu Erhaltungssorten oder lokal angepassten Sorten gehört, sollte mit der Angabe „Erhaltungssorte“ oder „lokal angepasste Sorte“ gekennzeichnet werden. Diese Sorten sollten auch im Rahmen eines angepassten Verfahrens unter Berücksichtigung ihrer besonderen Merkmale registriert werden, sodass sie von den zuständigen Behörden kontrolliert werden können und um zu gewährleisten, dass ihre Nutzer die Möglichkeit haben, eine fundierte Entscheidung zu treffen, und dass die amtlichen Kontrollen wirksam sind.

(42) Die Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM haben gezeigt, dass nicht-berufliche Nutzer von PVM, wie etwa Hobbygärtner, oft an der Verwendung von vielfältigerem PVM interessiert sind, das unterschiedlichen Anforderungen entspricht, ohne dass sie notwendigerweise dieselben Anforderungen an die Qualität stellen wie Unternehmer. Es sollte daher eine Ausnahmeregelung von bestimmten Vorschriften vorgesehen werden, damit PVM an nicht-berufliche Nutzer abgegeben werden können, ohne dass alle Anforderungen an die Sortenregistrierung erfüllt sein müssen. Diese Ausnahme ist notwendig, um ein größeres Angebot an Sorten für Verbraucher sicherzustellen und gleichzeitig bestimmte Mindestqualitätsanforderungen einzuhalten. Solche Mindestanforderungen sind wichtig, um den Erwartungen vieler nicht-beruflicher Nutzer an ein bestimmtes Qualitätsniveau für ihren privaten Gebrauch gerecht zu werden.

(43) Diese Ausnahmeregelung sollte jedoch aufgrund ihres besonderen kommerziellen Werts bzw. ihrer Bedeutung für das öffentliche Interesse oder die öffentliche Sicherheit nicht für PVM der Arten *Cannabis sativa* L., *Papaver somniferum* L. und *Solanum tuberosum* L. sowie für PVM gelten, das als Rasengras verwendet wird. Aus diesem Grund sollten die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Qualität und Identität des jeweiligen PVM und auf damit befasste Unternehmer weiterhin gelten, um möglichst wirksame Kontrollen durch die zuständigen Behörden und den Schutz der Verbraucherinteressen zu gewährleisten.

(44) Außerdem sollten aus Gründen der Transparenz und der besseren Kontrollen Vorschriften für die Verpackung und die Kennzeichnung von PVM, das nur für nicht-berufliche Nutzer bestimmt ist, festgelegt werden. Aus denselben Gründen sollten Unternehmer, die diese Ausnahmeregelung für die Erzeugung und die Abgabe an nicht-berufliche Nutzer in Anspruch nehmen, im Falle von PVM, das zu einer nicht registrierten Sorte gehört, über eine Beschreibung der Sorte verfügen, die auf der Grundlage privater Unterlagen erstellt wurde. Darüber hinaus sollten sie die Inanspruchnahme dieser Ausnahme den zuständigen Behörden jährlich mitteilen und ihnen auf Anfrage die erzeugten und in Verkehr gebrachten Mengen mitteilen.

(45) Viele gemeinnützige Organisationen und Netzwerke in der Union bemühen sich um die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen. Zur Vereinfachung ihrer Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmtes PVM, das von diesen Organisationen und Netzwerken und ihren Mitgliedern erzeugt wird oder von diesen Organisationen und Netzwerken und ihren Mitgliedern an natürliche oder juristische Personen, , einschließlich an Landwirte oder nicht-berufliche Nutzer ohne Erwerbszweck abgegeben wird oder von den genannten natürlichen oder juristischen Personen sowie Landwirten oder nicht-beruflichen Nutzern an diese Organisationen und Netzwerke und ihre Mitglieder ohne Erwerbszweck abgegeben wird, von den festgelegten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht und stattdessen weniger strengen Vorschriften genügt. Es sollten Vorschriften für die Kennzeichnung dieses PVM festgelegt werden. Organisationen und Netzwerke, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, sollten ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden mitteilen und ein Register mit den einschlägigen Informationen über das von ihnen erzeugte und durch sie oder an sie abgegebene PVM führen. Dies ist erforderlich, um wirksame Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten und den Nutzern dieses PVM die Möglichkeit zu bieten, fundierte Entscheidungen zu treffen.

(46) Es ist angezeigt, die Möglichkeit einzuführen, dass Landwirte PVM in Abweichung von den festgelegten Anforderungen in natura austauschen. Eine solche Ausnahmeregelung sollte für kleine Mengen und auf lokaler Ebene und nur in dem Fall gelten, dass dieses PVM nicht zu einer Sorte gehört, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates[20] oder den nationalen Sortenschutzvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen das PVM erzeugt wird, erteilt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, diese geringen Mengen für bestimmte Arten pro Jahr und pro Landwirt festzulegen, um sicherzustellen, dass diese Ausnahme nicht missbraucht wird und sich nicht auf das Inverkehrbringen von PVM auswirkt. Die Absicht besteht darin, nicht vom allgemeinen Verständnis des Begriffs des Austauschs in natura als Tausch von PVM gegen Waren oder Dienstleistungen ohne finanzielle Transaktionen oder von den geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/2031 abzuweichen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sollte ein solcher Austausch für PVM der Arten *Cannabis sativa* L., *Papaver somniferum* L. und *Solanum tuberosum* L. und der Gattungen *Citrus* L. und *Vitis* L. nicht zulässig sein.

(47) Die Abgabe von PVM aus einer Generation vor dem Vorstufensaatgut oder -material durch einen Unternehmer, der für die Erhaltung verantwortlich ist, an einen Unternehmer, der Vorstufensaatgut oder -material zum Zweck der Vermehrung dieses PVM erzeugt, sollte abweichend von der allgemeinen Anforderung, dass nur PVM, das einer Kategorie (Vorstufe, Basis, zertifiziert oder Standard) angehört, in Verkehr gebracht werden darf, zulässig sein. Im Falle eines solchen Inverkehrbringens sollte auf dem beigefügten Etikett deutlich angegeben sein, dass das PVM für diesen Zweck bestimmt ist.

---

[20] Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2100/oj).

(48) Gemäß den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM sind Ausnahmen von den festgelegten Anforderungen für das Inverkehrbringen von PVM von Sorten, für die ein Beschluss über eine Sortenregistrierung anhängig ist (im Folgenden „Sorten, für die eine Registrierung beantragt wurde“)zulässig. Diese Ausnahmen sind für die Unternehmer und die zuständigen Behörden nützlich und notwendig. Darüber hinaus sind die Landwirte mit zunehmend veränderten Witterungsbedingungen und neuen Risiken für die Pflanzengesundheit konfrontiert. Die rasche Einführung neuer, verbesserter Pflanzensorten, die an diese Herausforderungen angepasst sind, ist wichtig, um die Risiken für die Landwirte zu verringern. Um die Einführung dieser neuen Sorten durch die Landwirte zu beschleunigen, sollte das Inverkehrbringen dieses PVM in begrenztem Umfang in bestimmten Fällen und mit Einschränkungen zulässig sein. Für landwirtschaftliche Sorten, Kartoffelsorten/Erdäpfelsorten, Obst- und Rebsorten sowie für Gemüsesorten sollten auf der Grundlage ihrer Merkmale und der Marktdynamik spezifische Anforderungen gelten.

(49) Gemäß den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM sind Ausnahmeregelungen für Saatgut bestimmter Gattungen und Arten vorgesehen, das als Saatgut in Verkehr gebracht werden soll, das nicht den Anforderungen an die Sortenaspekte entspricht, sondern lediglich Qualitätsanforderungen unterliegt (im Folgenden „Handelssaatgut“). Dies ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Arten landwirtschaftlicher Pflanzen, im Besonderen Futterpflanzen, vielfältige Funktionen erfüllen, die über die traditionelle Lebens- und Futtermittelerzeugung hinausgehen. Diese Arten sind für ökologische Funktionen wie die Anziehung von Bestäubern, die Erleichterung der Stickstoffbindung und die Bodenbedeckung von entscheidender Bedeutung. Für diese Zwecke sind Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie die Erfüllung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung möglicherweise nicht erforderlich, jedoch sollte die hohe Qualität dieses Saatguts gewährleistet werden. Es ist daher wünschenswert, dass diese Ausnahmen von den Registrierungsanforderungen auch im Rahmen dieser Verordnung zulässig sind. Die Bezeichnung „Handelssaatgut“ sollte aus den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM übernommen werden. Diese Ausnahmeregelung sollte ebenfalls für Arten gelten, für die nur wenige Sorten entwickelt werden, damit genügend Zeit für die Entwicklung von Sorten bleibt. Darüber hinaus könnte Handelssaatgut erforderlich sein, um sicherzustellen, dass Saatgut neuer Arten, die in diese Verordnung aufgenommen werden, in Verkehr gebracht werden kann, bevor registrierte Sorten verfügbar sind.

(50) Gemäß den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM sind Ausnahmen von den festgelegten Anforderungen für Saatgut, das die geltenden Anforderungen nicht erfüllt und rasch auf dem Markt bereitgestellt werden muss, für noch nicht endgültig zertifiziertes Saatgut, für PVM, das temporär zugelassen werden muss, um vorübergehende Versorgungsschwierigkeiten zu beheben, und für PVM, das für die Durchführung befristeter Versuche zur Erkundung besserer Alternativen zu einigen Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Zugehörigkeit von PVM zu einer registrierten Sorte und die Erfüllung bestimmter Identitäts- und Qualitätsanforderungen beabsichtigt ist, zulässig. Diese Ausnahmen waren für die Unternehmer und die zuständigen Behörden nützlich und notwendig, ohne dass dadurch Nachteile für den Binnenmarkt für PVM entstanden. Sie sollten daher beibehalten werden. Für diese Ausnahmen sollten Bedingungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass sie nicht missbraucht werden und sich nicht negativ auf den Binnenmarkt für PVM auswirken.

(51) Um besondere Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet berücksichtigen zu können, sollten Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, strengere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu erlassen, ohne dass diese strengeren Anforderungen für den Binnenmarkt der Union gelten.

(52) In Fällen, in denen die Erzeugung einer unter diese Verordnung fallenden Gattung oder Art in einem Mitgliedstaat unbedeutend ist und wenn deren Anbau aufgrund der agroklimatischen Bedingungen dieses Mitgliedstaats begrenzt ist, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, von den Erzeugungsanforderungen dieser Verordnung abzuweichen, wenn die damit verbundenen Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeiten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für sie verursachen würden. Es sollte nicht gestattet sein, diese Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen, wenn die Gefahr einer Störung des Binnenmarkts der Union besteht.

(53) In der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM muss den höchstmöglichen Normen genügen. Daher sollte die Einfuhr von PVM aus Drittländern nur dann zulässig sein, wenn eine Bewertung der dort geltenden Identitäts- und Qualitätsnormen und des Zertifizierungssystems ergibt, dass dieses PVM Anforderungen erfüllt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM äquivalent sind. Diese Bewertung sollte auf einer gründlichen Prüfung der von dem Drittland vorgelegten Informationen und seiner einschlägigen Gesetzgebung beruhen. Sie sollte ferner auf dem zufriedenstellenden Ergebnis eines von der Kommission durchgeführten Audits des Drittlands beruhen, bevor das PVM erstmals als äquivalent anerkannt wird. Ein Audit sollte auch dann durchgeführt werden, wenn die Kommission dies für erforderlich hält, bevor sie einem Drittland die Äquivalenz für weitere Arten gewährt.

(54) PVM, das aus Drittländern, deren Anforderungen an die Identität und Qualität und deren Zertifizierungssysteme gemäß den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM als äquivalent anerkannt wurden, eingeführt wird, hat sich als mit den Qualitäts- und Identitätsvorschriften der Union konform erwiesen. Aus diesem Grund sollten die Anforderungen und Systeme dieser Drittländer für die betreffenden Gattungen oder Arten auch gemäß dieser Verordnung als den Anforderungen und Systemen der Union äquivalent anerkannt werden.

(55) Es ist gängige Praxis, dass in Drittländern erzeugtes Gemüsesaatgut unmittelbar nach der Ernte (im Folgenden „nicht aufbereitetes Saatgut“) in die Union eingeführt wird, damit es in der Union verarbeitet werden kann, sodass es die Anforderungen an Standardsaatgut erfüllt, bevor es in der Union in Verkehr gebracht wird. Da diese Praxis die Identität und Qualität des in der Union in Verkehr gebrachten Gemüsesaatguts gewährleistet, ohne dass dessen Anerkennung der Äquivalenz erforderlich ist, sollte sie auch im Rahmen der vorliegenden Verordnung weiterhin zulässig sein.

(56) Es sollten Vorschriften für die Kennzeichnung und die Informationen festgelegt werden, die für das eingeführte PVM zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es ordnungsgemäß identifiziert und zurückverfolgt werden kann, die Nutzer eine fundierte Entscheidung treffen können und damit amtliche Kontrollen möglich sind.

(57) Um die Transparenz der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM zu gewährleisten, sollten Unternehmern besondere Verpflichtungen auferlegt werden, um ihre Rechenschaftspflicht, wirksamere amtliche Kontrollen und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, wenn sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von PVM durchführen. Dazu gehören die Registrierung, das Führen von Aufzeichnungen und die Mitteilung der Erzeugung. Es ist angezeigt, dass die Registrierung von Unternehmern in dem von den Mitgliedstaaten bereits gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 eingerichteten Register erfolgt, um den Verwaltungsaufwand für diese Unternehmer zu verringern. Dies ist auch deshalb verhältnismäßig, weil die überwiegende Mehrheit der Unternehmer, die PVM erzeugen und in Verkehr bringen, bereits in den Unternehmerregistern im Rahmen der genannten Verordnung registriert sind.

(58) In diesem Zusammenhang und um ein einheitliches und wirksames Registrierungssystem für alle betroffenen Unternehmer zu gewährleisten, sollten Vorschriften für die Einreichung von Anträgen durch die Unternehmer, für den Inhalt des Registers und für die Aktualisierung der einschlägigen Informationen festgelegt werden.

(59) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmer, die ausschließlich PVM von Erhaltungssorten und lokal angepassten Sorten erzeugen und in Verkehr bringen, für Unternehmer, die PVM ausschließlich direkt an nicht-berufliche Nutzer, Organisationen und Netzwerke abgeben, die PVM zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen in Verkehr bringen, oder für Landwirte, die PVM in natura austauschen, so gering wie möglich zu halten, sollten bestimmte Ausnahmen von den Verpflichtungen der Unternehmer eingeführt werden.

(60) Um Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Umwelt oder den Anbau anderer Gattungen und Arten zu begegnen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, verhältnismäßige und zeitlich befristete vorläufige Sofortmaßnahmen zu verabschieden, bis die Kommission entsprechende Maßnahmen auf Unionsebene erlässt.

(61) Die Erfahrung hat gezeigt, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Qualität des in Verkehr gebrachten PVM zu kontrollieren, um zu verifizieren, dass das in Verkehr gebrachte PVM die geltenden Anforderungen erfüllt. Folglich muss ein umfassendes System der Rückverfolgbarkeit eingerichtet werden, das die Rücknahme vom Markt oder die Übermittlung von Informationen an Nutzer von PVM oder die zuständigen Behörden ermöglicht. Deshalb sollte die Aufbewahrung der Informationen und Aufzeichnungen über die Weitergabe von und zu Unternehmern verpflichtend für die Unternehmer sein.

(62) Es ist sicherzustellen, dass das gesamte PVM der Gattungen und Arten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, im Allgemeinen der Registrierung der Sorte, zu der dieses PVM gehört, der Beschreibung der Sorte und den damit verbundenen Vorschriften unterliegt.

(63) Alle Mitgliedstaaten sollten ein nationales Sortenregister einrichten, das zumindest alle registrierten Sorten, Sorten, für die ein Antrag auf Registrierung gestellt wurde, und Sorten, die nicht mehr registriert sind, enthält, damit deren Nutzer fundierte Entscheidungen treffen können und um wirksamere amtliche Kontrollen zu gewährleisten.

(64) Das nationale Sortenregister sollte zwei Arten von Sorten enthalten: Sorten, die auf der Grundlage einer amtlichen Beschreibung registriert wurden, wenn sie die Anforderungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen, und Sorten, die auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert wurden, wenn es sich um Erhaltungssorten oder lokal angepasste Sorten handelt. Diese beiden verschiedenen Beschreibungen sind notwendig, um die beiden Sortenarten voneinander zu unterscheiden. Die erste sollte auf technischen Prüfungen beruhen, während die zweite auf praktischen Erfahrungen und Informationen beruhen sollte, die durch die Verwendung oder Züchtung der Sorte gesammelt wurden. Durch einen solchen Ansatz können die notwendigen Informationen über die Merkmale der Sorten und ihre Identität geliefert werden.

(65) Die zuständigen Behörden sollten die registrierten Sorten an das Sortenregister der Union übermitteln, um einen Überblick über alle in der Union zum Inverkehrbringen zugelassenen Sorten zu gewährleisten. Das Sortenregister der Union sollte über ein elektronisches Portal, das sogenannte EU-Sortenportal (EU Plant Variety Portal), zugänglich sein. Um sicherzustellen, dass die Nutzer umfassendere Informationen erhalten, sollte dieses Portal Informationen aus anderen einschlägigen Datenbanken enthalten.

(66) Aufgrund ihrer voraussichtlich erhöhten Bedeutung und Verwendung für bestimmte Arten und um Transparenz und wirksame amtliche Kontrollen zu gewährleisten sowie um ihren Nutzern fundierte Entscheidungen zu ermöglichen, sollten selektierte Klone und polyklonales Material in einer nationalen Liste registriert werden, die von den zuständigen Behörden erstellt und der Kommission zur Veröffentlichung im elektronischen Portal übermittelt wird.

(67) Bei herbizidtoleranten Sorten handelt es sich um Sorten, die gezielt so gezüchtet wurden, dass sie gegenüber Herbiziden tolerant sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter angemessenen Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkräutern, die gegen diese Herbizide resistent sind, zur Verbreitung solcher Resistenzgene in der Umwelt sowie dazu führen, dass die ausgebrachten Mengen an Herbiziden erhöht werden müssen. Da diese Verordnung zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen soll, sollten die für die Registrierung von Sorten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Mitgliedstaaten, in denen die Sorten angebaut werden sollen, in der Lage sein, den Anbau dieser Sorten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechenden Anbaubedingungen zu unterwerfen, um diese unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden.

(68) Um zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollte der Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung neuer Sorten von Gattungen oder Arten von Reben, Kartoffeln/Erdäpfeln und landwirtschaftlichen Pflanzen mit Ausnahme von Sorten, die ausschließlich für Rasengras verwendet werden, im Rahmen einer technischen Prüfung bewertet werden. Neue Sorten sollten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Anbaus und der Nutzung eine Verbesserung gegenüber den anderen Sorten derselben Gattung oder Art aufweisen, die im selben nationalen Sortenregister registriert sind. Die zu bewertenden Aspekte sollten der Ertrag sein, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz; die Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden; die Toleranz oder Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an klimatische Bedingungen; die Effizienz bei der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen; ein verringerter Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln; die Merkmale, die die Nachhaltigkeit von Ernte, Lagerung, Verarbeitung, Verteilung und Nutzung verbessern; die Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale sowie die Fähigkeit, in Verbindung mit anderen Arten oder Sorten angebaut zu werden. Bei der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden.

(69) Damit die ökologischen/biologischen Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 wirksamer an den spezifischen Bedarf der ökologischen/biologischen Produktion angepasst werden können, sollte die Prüfung ihres Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen durchgeführt werden.

(70) Aus Gründen der Effizienz und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollten Sorten, denen der Sortenschutz gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erteilt wurde, als unterscheidbar, homogen und beständig betrachtet werden und es sollte davon ausgegangen werden, dass sie über eine vorschriftsmäßige Bezeichnung für die Zwecke dieser Verordnung verfügen, wenn die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von einem Prüfungsamt durchgeführt wurde, das von der Kommission auf der Grundlage einer Stellungnahme des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) zugelassen wurde.

(71) Jede registrierte Sorte sollte zur Gewährleistung der Identifizierung der Sorte über eine geeignete eindeutige Bezeichnung verfügen. Diese Bezeichnung sollte in Bezug auf die Identifizierung der Sorte keine Verwirrung stiften, nicht irreführend sein oder in irgendeiner Weise Anstoß erregen. Bei Erhaltungssorten sollte es möglich sein, Synonyme zu verwenden, da dies bei dieser Art von Sorten gängige Praxis ist. Diese Synonyme sollten im nationalen Sortenregister vermerkt werden.

(72) Das Verfahren der Sortenregistrierung sollte genau festgelegt werden, um Rechtssicherheit für Antragsteller und zuständige Behörden sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Antragsteller zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollten Vorschriften für die Einreichung, den Inhalt, die Formalprüfung und den Zeitpunkt der Einreichung der Anträge, die technischen Prüfungen, die Prüfungsämter, die technische Prüfungen durchführen, die Vertraulichkeit, den Prüfungsbericht und die amtliche Beschreibung, die Prüfung von Erhaltungssorten und lokal angepassten Sorten, die Prüfung der Bezeichnung einer Sorte und die Entscheidung über die Registrierung einer Sorte im nationalen Sortenregister festgelegt werden.

(73) Es sollten Vorschriften für die technische Prüfung von Sorten festgelegt werden, um festzustellen, ob sie unterscheidbar, homogen und beständig sind. Aufgrund der Bedeutung dieser Prüfung für den Pflanzenzüchtungssektor und der Tatsache, dass sie zur Ausstellung einer amtlichen Beschreibung führt, sollte diese Prüfung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, unter bestimmten Bedingungen bestehende Prüfungsberichte über die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie über den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung zu berücksichtigen.

(74) Um jedoch den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Verfügbarkeit von Untersuchungseinrichtungen sicherzustellen und die Kosten für die zuständigen Behörden zu senken, sollte es der zuständigen Behörde möglich sein, für die Zwecke der technischen Prüfung mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuarbeiten.

(75) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung über die Registrierung der Sorte erlassen. Zuvor sollte die Prüfung der Sorte abgeschlossen und ein Prüfungsbericht sowie eine amtliche Beschreibung erstellt werden. Darüber hinaus sollte nach Konsultation des CPVO eine Entscheidung über die Bezeichnung der Sorte getroffen werden, um die Ressourcen und das Fachwissen des CPVO bestmöglich zu nutzen und die Kohärenz mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in diesem Bereich zu gewährleisten.

(76) Aus Gründen der Effizienz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die zuständigen Behörden und die Antragsteller sollten die zuständigen Behörden in ihren nationalen Sortenregistern alle Sorten registrieren, die amtlich zugelassen sind oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die gemäß den Richtlinien 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/55/EG, und 2008/90/EG sowie den Richtlinien 2008/62/EG[21] und 2009/145/EG[22] der Kommission von ihren Mitgliedstaaten erstellten Kataloge, Verzeichnisse oder Register eingetragen wurden. Da PVM dieser Sorten bereits in der Union in Verkehr gebracht wurde und von Landwirten und anderen Unternehmern verwendet werden, sollten diese Sorten nicht einem neuen Registrierungsverfahren unterworfen werden.

(77) Aus demselben Grund sollten Sorten, die zu Arten gehören, die nicht unter die Richtlinien 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/55/EG, 2008/62/EG, 2008/90/EG und 2009/145/EG, jedoch unter die vorliegende Verordnung fallen, gemäß der vorliegenden Verordnung ohne Anwendung des neuen Registrierungsverfahrens registriert werden, wenn diese Sorten in einem amtlichen nationalen Sortenregister gemäß den nationalen Vorschriften aufgeführt sind.

---

21 Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/62/oj).

22 Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten (ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/145/oj).

(78) Die Dauer der Registrierung einer Sorte sollte zehn Jahre betragen, sodass Innovationen im Züchtungssektor gefördert werden und alte Sorten vom Markt genommen und durch neue ersetzt werden. Dieser Zeitraum sollte jedoch für Erhaltungssorten und lokale angepasste Sorten aufgrund des langfristigen Erhaltungsziels bei gleichzeitiger Gewährleistung der Relevanz, sowie für Sorten von Gattungen oder Arten von Pflanzen von Obstarten und Reben aufgrund der Tatsache, dass diese Gattungen oder Arten mehr Zeit für die Vollendung ihres Erzeugungszyklus benötigen, 30 Jahre betragen.

(79) Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse sollte die Möglichkeit haben, die Verlängerung der Dauer der Registrierung einer Sorte zu beantragen, damit das Inverkehrbringen von PVM bestimmter Sorten fortgesetzt werden kann, wenn ein Bedarf festgestellt wird und diese Sorten weiterhin die geltenden Anforderungen erfüllen. Es sollten ferner Vorschriften für die Beendigung der Registrierung festgelegt werden, einschließlich in Fällen, in denen kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, der Antragsteller die Einstellung der Registrierung beantragt hat (im Folgenden „Verzicht“) oder die Bedingungen für die Registrierung nicht mehr erfüllt sind.

(80) Es sollten Vorschriften für die Sortenerhaltung in Übereinstimmung mit anerkannten Verfahren festgelegt werden. Dies ist erforderlich, um die Sortenidentität während der Dauer der Registrierung zu gewährleisten, die nur dann sichergestellt werden kann, wenn die Erhaltung der jeweiligen Sorte durch den Antragsteller oder andere natürliche oder juristische Personen in der Union oder in einem Drittland, dem Äquivalenz zuerkannt wurde, gemäß bestimmten Anforderungen und unter amtlicher Kontrolle durch die zuständigen Behörden durchgeführt wird.

(81) Es sollten Vorschriften für den Inhalt der nationalen Sortenregister und des Sortenregisters der Union sowie für die Aufbewahrung von Saatgutproben oder lebenden Pflanzen der registrierten Sorten (im Folgenden „Standardprobe“) festgelegt werden, die eine lebendige Beschreibung der Sorte darstellen. Dadurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen Informationen über die Sorte zugänglich sind, dass sie während der Dauer ihrer Registrierung identifiziert werden kann und dass Standardproben für den Kontrollanbau im Rahmen der Zertifizierung von PVM zur Verfügung stehen.

(82) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, der Kommission regelmäßig spezifische Informationen zu übermitteln, darunter insbesondere über die Mengen des erzeugten PVM und die Zahl der Unternehmer. Diese Informationen sind wichtig für die Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung und für die Ermittlung künftiger Änderungen, die zur besseren Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind.

(83) Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, gegen Unternehmer, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht einhalten oder gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen zu verhängen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Übereinstimmung des betreffenden PVM mit den geltenden Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen und zu verhindern, dass Unternehmer aus betrügerischen Praktiken oder der Umgehung der Vorschriften wirtschaftliche Vorteile ziehen.

(84) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Gebühren für ihre Handlungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung zu erheben. Diese Gebühren sollten so festgesetzt werden, dass sie die Kosten der zuständigen Behörde für die Durchführung der Tätigkeit decken.

(85) Spätestens fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf PVM, das an nicht-berufliche Nutzer abgegeben wird, und PVM, das zwischen Landwirten in natura ausgetauscht wird, vorlegen. Dies ist wünschenswert, um zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Inanspruchnahme der Ausnahmen zu Situationen geführt hat, in denen PVM, das für nicht-berufliche Nutzer bestimmt ist, oder PVM, das in natura ausgetauscht wurde, an berufliche Nutzer verkauft wurde. Dies wäre ferner zur Untersuchung der möglichen Häufigkeit von Verletzungen der Sortenschutzrechte wünschenswert.

(86) Damit die Liste der Gattungen und Arten von PVM, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, an die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Bedeutung von mindestens zwei der Kriterien Fläche und Wert der Erzeugung, Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit sowie Zahl der Anbaumitgliedstaaten angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV zur Änderung dieser Listen übertragen werden.

(87) Um die Liste der Gattungen und Arten von PVM, die nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material im Anwendungsbereich dieser Verordnung erzeugt und in Verkehr gebracht werden können, anzupassen, wenn höhere Qualitätsgarantien erforderlich sind und die Kosten der einschlägigen Zertifizierungstätigkeiten verhältnismäßig sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung dieser Liste zu erlassen.

(88) Um die Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM an die Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und die geltenden internationalen Normen anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um bestimmte Anforderungen dieser Verordnung hinsichtlich der Erzeugung und des Inverkehrbringens von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardsaatgut sowie -material zu ändern.

(89) Zur Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes beim Kontrollanbau von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem Saatgut und Standardsaatgut je Gattung, Art und Kategorie, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die Kriterien zu erlassen, die für die Durchführung von Risikoanalysen, das Probenahme- und Untersuchungsverfahren sowie die Bewertung der Testergebnisse verwendet werden.

(90) Zur Bestätigung dessen, dass Unternehmer die Bedingungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht erfüllen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die von den zuständigen Behörden zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen zu erlassen.

(91) Im Interesse eines harmonisierten Ansatzes sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die Daten und technischen Vorkehrungen zu erlassen, die für die Ausstellung des amtlichen Etiketts für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes PVM und des Etiketts des Unternehmers für Standard-PVM und jede andere Art von PVM erforderlich sind.

(92) Um harmonisierte Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf weitere Anforderungen an solche Mischungen zu erlassen, die die Bezeichnung der Ursprungsregion, die Verwendung bestimmter Arten, die Zulassung von Unternehmern, die Erzeugung durch direkte Sammlung oder durch Vermehrung, die Tätigkeiten der zuständigen Behörde und die Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut, das für Erhaltungsmischungen bestimmt ist, betreffen.

(93) Um die Liste der Gattungen und Arten von PVM, das als Handelssaatgut erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf, an die einschlägigen Entwicklungen im Bereich der Züchtung und die wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung dieser Liste zu erlassen.

(94) Um einen harmonisierten Ansatz für befristete Versuche zur Erkundung möglicher Verbesserungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Versuche, die von diesen Versuchen betroffenen Gattungen oder Arten, die Bedingungen der Versuche je Gattung oder Art, die Dauer der Versuche und die Verpflichtungen der an diesen Versuchen teilnehmenden Mitgliedstaaten festzulegen.

(95) Um Situationen zu begegnen, in denen eine Registrierung bestimmter Kategorien von Unternehmern einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für sie darstellen würde, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Erweiterung der Liste der Unternehmer, die nicht registriert werden müssen, zu erlassen.

(96) Um den Inhalt der Sortenregister an die Entwicklungen der technischen Kenntnisse anzupassen und den bei der Sortenregistrierung gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um die Anforderungen an diesen Inhalt zu ändern.

(97) Um die technischen Anforderungen für die Registrierung von selektierten Klonen und polyklonalem Material an die Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sowie an die geltenden internationalen Normen anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV in Bezug auf die Änderung dieser Anforderungen übertragen werden.

(98) Um die Bestimmungen dieser Verordnung über die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und der nachhaltigen Nutzung an die Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sowie an neue politische Maßnahmen oder Vorschriften der Union im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV in Bezug auf die Festlegung der Mindestanforderungen für die Bewertung der geprüften Merkmale sowie die Bewertung von und die Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Prüfung übertragen werden.

(99) Um spezifische Kriterien für Sortenbezeichnungen im Hinblick auf ihre Eignung festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf Handelsmarken, den Zusammenhang mit geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die schriftliche Zustimmung der Inhaber früherer Rechte zur Beseitigung von Hindernissen für die Eignung einer Bezeichnung, die Verwendung von Codes, die Definition eng verwandter Arten und die Bestimmung irreführender, anstößiger oder verwirrender Bezeichnungen zu erlassen.

(100) Es ist insbesondere wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[23] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[23] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

(101) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] ausgeübt werden.

(102) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten und den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sowie der geltenden internationalen Normen Rechnung zu tragen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften für den Kontrollanbau von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardsaatgut je Gattung, Art und Kategorie übertragen werden.

(103) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und zur Verbesserung der Leistung der Unternehmer sowie der Identität und Qualität des von ihnen erzeugten und in Verkehr gebrachten PVM sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Anforderungen an die Bewertungen, Schulungen, Prüfungen, Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen in Bezug auf bestimmte Gattungen oder Arten für die amtliche Aufsicht der Unternehmer durch die zuständigen Behörden festzulegen.

---

[24] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(104) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Handhabung und die Kennzeichnung von Partien von PVM zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie für alle oder bestimmte Arten von PVM spezifische Anforderungen an die höchstzulässige Größe von Partien, ihre Identifizierung, die Größe von Proben, die Untersuchung von Partien, das Zusammenfassen oder die Aufteilung von Partien in Bezug auf den Ursprung der Partien von PVM, die Aufzeichnungen über diese Vorgänge und die Kennzeichnung nach dem Zusammenfassen oder der Aufteilung von Partien von PVM nach geltenden internationalen Normen festlegen kann.

(105) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf PVM in Packungen, Bündeln oder Behältern und als Einzelpflanzen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung spezifischer Anforderungen an die Versiegelung, die Größe und Form von Packungen, Bündeln und Behältern bestimmter Arten von PVM, sowie die Bedingungen für das Inverkehrbringen von losem Saatgut ohne Versiegelung oder Verpackung und die zu führenden Aufzeichnungen übertragen werden.

(106) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Lesbarkeit, Erkennbarkeit und Sicherheit der Etiketten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für den Erlass spezifischer Bestimmungen über die amtlichen Etiketten, die Etiketten des Unternehmers, die für bestimmte Ausnahmen verwendeten Etiketten und die für bestimmte Arten von PVM verwendeten Etiketten übertragen werden, in denen Inhalt, Größe, Farbe, Format und, im Falle von eingeführten PVM, die Sprache dieser Etiketten für die jeweiligen Kategorien oder Arten von PVM festgelegt sind.

(107) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf Saatgutmischungen und zur Weiterverfolgung der Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrungen, die bei der Anwendung der jeweiligen Vorschriften gewonnen wurden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass spezifischer Bestimmungen in Bezug auf Mischeinrichtungen und -verfahren, Versiegelung, Verpackung und Kennzeichnung, Inhalt, Größe, Farbe und Format des Etiketts, geltende Verwendung und Bezeichnung von Mischungen übertragen werden.

(108) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Verpackung und Versiegelung von Erhaltungsmischungen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung dieser Anforderungen übertragen werden.

(109) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf das Inverkehrbringen von PVM von Obst- und Gemüsepflanzen auf der Einzelhandelsstufe und um das Inverkehrbringen von PVM so praktisch und artspezifisch wie möglich zu gestalten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für den Erlass von Vorschriften über die Größe, das Format, die Versiegelung und die Handhabung von Einzelpflanzen und Kleinpackungen von PVM, das an nicht-berufliche Nutzer abgegeben wird, übertragen werden.

(110) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Ausnahmeregelung, nach der PVM von Sorten, für die eine Registrierung beantragt wurde, erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf, um Untersuchungen oder Versuche durchzuführen oder um neue Sorten unverzüglich auf den Markt zu bringen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um gegebenenfalls die begrenzten Mengen von PVM festzulegen, für die diese Ausnahmeregelung gelten soll.

(111) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und zur Bewältigung vorübergehender Versorgungsschwierigkeiten mit PVM sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten das Inverkehrbringen von Saatgut oder Material der Kategorien „Vorstufe“, „Basis“, „zertifiziert“ oder „Standard“, das weniger strengen Anforderungen unterliegt, oder die Abweichung von der Anforderung der Zugehörigkeit zu einer Sorte zulassen und diese Zulassung aufheben und ändern kann.

(112) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und einer gewissen Flexibilität der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Erlass strengerer nationaler Maßnahmen, einschließlich höherer Qualitätsstandards, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse betreffend die Genehmigung des Erlasses durch die Mitgliedstaaten solcher Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM unter der Voraussetzung, dass solche Maßnahmen der Marktnachfrage, den spezifischen Erzeugungsbedingungen oder agroklimatischen Bedingungen des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen, übertragen werden. Durch diese strengeren Maßnahmen sollten keine Verbote oder Beschränkungen der Verbringung von Produkten, die ihren Ursprung in anderen Mitgliedstaaten haben oder für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, auferlegt werden oder diese zur Folge haben.

(113) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und einer gewissen Flexibilität für die Mitgliedstaaten in Bezug auf Arten, deren Anbau in ihrem Hoheitsgebiet unbedeutend ist und bei denen die Zertifizierung und Kontrolle der Erzeugung dieser Art einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um vorübergehend zu gestatten, dass PVM dieser Arten in diesem Mitgliedstaat erzeugt und in Verkehr gebracht wird, ohne den Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieser Verordnung zu unterliegen.

(114) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und einer raschen Reaktion auf plötzlich auftretende Risiken sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Sofortmaßnahmen ergreifen kann, wenn auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse detaillierte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Erzeugung oder das Inverkehrbringen von PVM ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Umwelt oder den Anbau anderer Gattungen und Arten darstellt und dieses Risiko nicht nach anderen Unionsvorschriften bewertet wurde und durch Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats nicht auf zufriedenstellende Weise eingedämmt werden kann. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zum Erlass sofort geltender Durchführungsrechtsakte übertragen werden, um in ausreichend gerechtfertigten zwingenden Dringlichkeitsgründen einer schwerwiegenden Gefahr für die menschliche Gesundheit zu begegnen.

(115) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Einfuhr von PVM und zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Anforderungen von Drittländern mit den Anforderungen der Union sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Anerkennung der Tatsache übertragen werden, dass PVM bestimmter Gattungen, Arten oder Kategorien, das in einem Drittland oder bestimmten Gebieten eines Drittlandes erzeugt wird, als Voraussetzung für seine Einfuhr Anforderungen erfüllt, die den Anforderungen äquivalent sind, die für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM gelten. Die Kommission sollte bei jedem ersten Äquivalenzantrag eines Drittlands eine Prüfung durchführen. Die Äquivalenz von PVM mit Ursprung in Drittländern wurde durch unterschiedliche Verfahren im Einklang mit den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM und durch auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV erlassene Rechtsakte, nämlich die Entscheidungen 2003/17/EG[25] und 2005/834/EG[26] des Rates, anerkannt. Um Rechtsklarheit für den Übergang zum neuen Rechtsrahmen zu gewährleisten, sollten diese Gleichstellungsentscheidungen aufgehoben und die durch solche Entscheidungen und Durchführungsverordnungen getroffenen Anerkennungen der Äquivalenz in einem Durchführungsrechtsakt zusammengefasst werden. Um Kontinuität und einheitliche Bedingungen bei der Anerkennung der Äquivalenz von aus den betreffenden Drittländern eingeführtem PVM ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission in einen Durchführungsrechtsakt, ohne Prüfung, Länder aufnehmen, für die die Äquivalenz gemäß diesen Rechtsakten anerkannt wurde.

---

[25] Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17(1)/oj).

[26] Entscheidung 2005/834/EG des Rates vom 8. November 2005 über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen und zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/834/oj).

(116) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Art und Weise, in der die Union die Anforderungen von Drittländern als äquivalent anerkennt, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung der von Drittländern zu diesem Zweck bereitzustellenden Daten und Informationen übertragen werden.

(117) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und zur Sicherstellung einer angemessenen Erhaltung der registrierten Sorten auch in Drittländern sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Anerkennung der Tatsache übertragen werden, dass die in einem Drittland durchgeführten Kontrollen der Sortenerhaltung dieselben Garantien bieten wie diejenigen, die in der Union gelten.

(118) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung unter Berücksichtigung der vom CPVO erstellten Protokolle, der geltenden Leitlinien des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) oder anderer einschlägiger nationaler Protokolle zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung spezifischer Anforderungen in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit je Gattung oder Art von Sorten, einschließlich angepasster Homogenitätsanforderungen für ökologische/biologische Sorten, die für die ökologische/biologische Erzeugung geeignet sind, und der Merkmale und Informationen, die die amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte im Falle von Erhaltungssorten oder lokal angepassten Sorten abdecken muss, übertragen werden.

(119) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und hohen Qualität der Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit diese die Prüfungsämter dazu ermächtigen kann, die technische Prüfung einer Sorte für die jeweiligen Gattungen oder Arten durchzuführen. Um die Zuverlässigkeit und hohe Qualität dieser Prüfungen zu gewährleisten, sollte diese Zulassung auf der Grundlage einer Stellungnahme des CPVO über die Eignung des Prüfungsamts zur Durchführung solcher Prüfungen erteilt werden.

(120) Ebenso und um die Möglichkeiten der Union zur Registrierung von Sorten zu verbessern, sollte es möglich sein, Prüfungsämter in einem Drittland zu nutzen, wenn kein Prüfungsamt in der Union für die betreffenden Gattungen oder Arten eine Zulassung erhalten hat. Aus diesem Grund und zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Zulassung von Prüfungsämtern in Drittländern übertragen werden. Um die Zuverlässigkeit und hohe Qualität dieser Prüfungen zu gewährleisten, sollte diese Ermächtigung auf der Grundlage einer Stellungnahme des CPVO über die Eignung des Prüfungsamts zur Durchführung solcher Prüfungen erteilt werden.

(121) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Präzisierung dessen übertragen werden, wie die zuständigen Behörden mit natürlichen oder juristischen Personen für die Zwecke der technischen Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung zusammenarbeiten können.

(122) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie spezifische Vorschriften zur Präzisierung der Größe der Standardprobe registrierter Sorten sowie zur Festlegung von Vorschriften über den Ersatz und die Bereitstellung dieser Proben für andere zuständige Behörden erlassen kann.

(123) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Präzisierung der technischen Formate für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über das Funktionieren des Systems für die Erzeugung und das Inverkehrbringen für PVM übertragen werden.

(124) Um eine Unterbrechung der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM aufgrund des Übergangs von den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM zu den neuen Vorschriften zu vermeiden, sollten besondere Maßnahmen erlassen werden. Daher sollte PVM, das vor der Anwendung dieser Verordnung erzeugt oder in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden, um die Verwendung bestehender Bestände zu ermöglichen und Abfälle zu vermeiden. Darüber hinaus sollten Sorten, die gemäß den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM registriert wurden, nach der vorliegenden Verordnung ohne Anwendung des neuen Registrierungsverfahrens registriert werden. Darüber hinaus sollten unter die vorliegende Verordnung fallende Sorten von Gattungen oder Arten, die nicht unter die Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gefallen sind und die vor dem Anwendungsbeginn der vorliegenden Verordnung gemäß nationalen Vorschriften in einem nationalen Sortenregister eingetragen waren, in die einschlägigen nationalen Sortenregister eingetragen werden, ohne dass die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften angewendet werden. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte eine solche Registrierung bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung erfolgen. Aus denselben Gründen sollten Unternehmer unter bestimmten Bedingungen ohne Einreichung eines Registrierungsantrags registriert werden, wenn sie gemäß den Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM registriert sind.

(125) Die Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM sollten aufgehoben werden, da sie durch diese Verordnung ersetzt werden. Infolgedessen sollte die Verordnung (EU) 2016/2031 geändert werden, um Verweise auf die genannten Richtlinien zu streichen und dafür Sorge zu tragen, dass unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge ausschließlich durch die genannte Verordnung geregelt und alle Arten von PVM erfasst werden.

(126) Die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] sollte geändert werden, um die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im Einklang mit dieser Verordnung in ihren Geltungsbereich aufzunehmen. Dies ist wichtig, um einen einheitlichen Ansatz in Bezug auf amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten für die gesamte Pflanzenerzeugungs- und Lebensmittelkette zu gewährleisten, da die Verordnung (EU) 2017/625 auch für den Geltungsbereich der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2018/848 gilt.

(127) In diesem Zusammenhang sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen von PVM zur Überprüfung der Einhaltung der Unionsvorschriften, für die Einfuhr von PVM in die Union und sein Inverkehrbringen in der Union sowie für die Tätigkeiten der Unternehmer bei der Erzeugung von PVM, sowie Vorschriften für Maßnahmen der zuständigen Behörden im Anschluss an die Durchführung dieser amtlichen Kontrollen, festzulegen.

---

[27] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj).

(128) Die Verordnung (EU) 2017/625 sollte jedoch nicht in ihrer Gesamtheit für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sortenregistrierung gemäß der vorliegenden Verordnung gelten. Darüber hinaus sollten in der vorliegenden Verordnung Ausnahmen von spezifischen Artikeln der genannten Verordnung gewährt werden. Dazu gehören insbesondere jene Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625, durch die den zuständigen Behörden ein neuer Verwaltungsaufwand auferlegt wird, der im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der vorliegenden Verordnung unverhältnismäßig wäre.

(129) Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sind das Europäische Parlament und der Rat der Auffassung, dass – um sicherzustellen, dass vor der Erwägung einer etwaigen Ausweitung des Wertes für Anforderungen an den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung auf weitere Gattungen oder Arten ausreichend Erfahrung gesammelt wurde –, ein Bericht zur Bewertung einer solchen Ausweitung erst zehn Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung vorgelegt werden sollte. Diese Verordnung lässt das Initiativrecht der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) unberührt.

(130) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seiner Wirkungen, seiner Komplexität und seines internationalen Charakters auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. In diesem Sinne werden, soweit erforderlich, Ausnahmen oder besondere Anforderungen für bestimmte Arten von PVM und Unternehmer eingeführt.

(131) Diese Verordnung sollte 48 Monate nach ihrem Inkrafttreten Anwendung finden, damit die zuständigen Behörden und die Unternehmer sich an ihre Bestimmungen anpassen können und genügend Zeit für den Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Verfügung steht —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind Vorschriften über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial (im Folgenden „PVM“) für das Inverkehrbringen und das Inverkehrbringen von PVM in der Union festgelegt, insbesondere die Anforderungen an die Erzeugung von PVM auf dem Feld und an anderen Standorten, die Kategorien von PVM, die Anforderungen an die Identität und die Qualität, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, die Einfuhr, die Unternehmer und die Registrierung von Sorten.

Artikel 2

Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Verordnung gilt für PVM der in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten in Bezug auf die in jenem Anhang aufgeführten Verwendungszwecke, sowie für ihre Hybriden.

Des Weiteren gilt sie für Unterlagen und sonstige Pflanzenteile von nicht in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden, wenn Material der in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten oder von deren Hybriden darauf gepfropft wird oder werden soll.

(2) Die Anforderungen dieser Verordnung an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf das Inverkehrbringen von PVM in der Union.

(3) Mit dieser Verordnung werden folgende Ziele verfolgt:

a) Gewährleistung der Qualität und Vielfalt von PVM und der Verfügbarkeit dieses PVM für alle Nutzer, einschließlich Unternehmer und Landwirte,

b) Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,

c) Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in der PVM-Branche in der Union,

d) Beitrag zur Erhaltung, auch der dynamischen Erhaltung, und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,

e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klima- und sonstigen Umweltbedingungen angepasst ist,

f) Beitrag zur Lebens- und Futtermittelsicherheit und -souveränität.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um ihn an den neuesten Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie an die Änderungen bei den Daten aus der Wirtschaft über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Gattungen und Arten anzupassen, indem sie Gattungen und Arten für einen oder mehrere Verwendungszwecke aufnimmt oder daraus streicht.

Mit den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten kann eine Gattung oder Art für einen oder mehrere Verwendungszwecke in die Liste in Anhang I aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei der folgenden Kriterien in Bezug auf ihre beabsichtigten Verwendungszwecke erfüllt:

a) Sie wird auf einer bedeutenden Fläche angebaut und weist einen erheblichen Wert des in der Union in Verkehr gebrachten PVM oder der entsprechenden Kultur auf;

b) sie ist im Vergleich zu anderen Gattungen und Arten, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, von erheblicher Bedeutung für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in der Union und

c) das PVM dieser Gattung oder Art wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht.

Mit den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten kann eine Gattung oder Art für einen oder mehrere Verwendungszwecke aus der Liste in Anhang I gestrichen werden, wenn sie nicht mehr mindestens zwei der in Unterabsatz 2 genannten Kriterien erfüllt.

In den gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakten werden die Kriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, ob das Erzeugungsgebiet oder der Marktwert bedeutend sind oder ob die Bedeutung für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in Bezug auf die betreffenden Gattungen und Arten und Verwendungszwecke erheblich ist.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für

a) PVM der in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten, das gemäß der Richtlinie 98/56/EG für Zierzwecke bestimmt ist, mit Ausnahme von Saatgut, das zur Verwendung als Rasengras bestimmt ist;

b) forstliches Vermehrungsgut, das der Verordnung (EU) 2026/1392 unterliegt;

c) PVM, das ausschließlich für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt ist, sofern es als solches gekennzeichnet ist;

d) PVM, das zwischen nicht-beruflichen Nutzern verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;

e) PVM, das ausschließlich für Inspektions-, Probenahme- oder Untersuchungszwecke, amtlich oder unter amtlicher Aufsicht, für Züchtung und Selektion, für Ausstellungen, für Forschungszwecke oder für andere wissenschaftliche Zwecke verwendet wird, sofern es als solches gekennzeichnet ist;

f) PVM, das Gegenstand von Dienstleistungsverträgen für die Zwecke der Verarbeitung, einschließlich Reinigung, Desinfektion, Behandlung und Verpackung, oder des Transports oder der Lagerung ist, sofern der Anbieter dieser Dienstleistungen keinen Rechtsanspruch an diesem PVM erwirbt und die Rückverfolgbarkeit dieses PVM gewährleistet ist;

g) PVM, das zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen an Genbanken oder von Genbanken weitergegeben wird;

h) ökologisches/biologisches heterogenes Material, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 erzeugt wurde.

(6) Für die Zwecke dieser Verordnung sind Bezugnahmen auf Drittländer als Bezugnahmen auf Drittländer und die in Artikel 355 Nummer 1 AEUV genannten Gebiete, mit Ausnahme Madeiras, der Azoren und der Kanarischen Inseln, zu verstehen.

Für die Zwecke dieser Verordnung sind Bezugnahmen auf das Gebiet der Union als Bezugnahmen auf das Gebiet der Union ohne die in Artikel 355 Nummer 1 AEUV genannten Gebiete, mit Ausnahme Madeiras, der Azoren und der Kanarischen Inseln, zu verstehen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Pflanzenvermehrungsmaterial“ oder „PVM“ bezeichnet zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/2031, einschließlich Saatgut, die dazu in der Lage und dafür bestimmt sind,

a) ganze Pflanzen oder Pflanzenteile zu erzeugen oder

b) Obst, Gemüse oder andere Kulturen zu erzeugen;

2. „Saatgut“ bezeichnet Saatgut im botanischen Sinn;

3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers:

   a) den Verkauf, den Besitz im Hinblick auf den Verkauf, die unentgeltliche Weitergabe, das Anbieten zum Verkauf, auch online, oder jede anderweitige Weitergabe oder jeden anderweitigen Vertrieb innerhalb der Union oder

   b) die Einfuhr in die Union;

4. „Unternehmer“ bezeichnet jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht um eine zuständige Behörde handelt und die gewerblich einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM in der Union nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist:

   a) Erzeugung im Hinblick auf das Inverkehrbringen,

   b) Inverkehrbringen,

   c) Sortenerhaltung,

   d) Feldbesichtigungen, Probenahmen, Laboruntersuchungen, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Versiegelung oder Kennzeichnung;

5. „nicht-beruflicher Nutzer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen;

6. „zuständige Behörde“ bezeichnet die zentrale oder regionale Behörde eines Mitgliedstaats oder gegebenenfalls die entsprechende Behörde eines Drittlandes, die für die Organisation amtlicher Kontrollen, die Registrierung, die Zertifizierung und andere amtliche Tätigkeiten betreffend die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM verantwortlich ist, oder jede andere Behörde, der diese Verantwortung übertragen wurde, im Einklang mit dem Unionsrecht;

7. „Kategorie“ von PVM bezeichnet eine Gruppe oder einzelne Einheit von PVM, die als Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes oder Standardsaatgut oder Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes oder Standardmaterial gilt und auf der Grundlage der Erfüllung spezifischer Identitäts- und Qualitätsanforderungen identifizierbar ist;

8. „Vorstufensaatgut“ bezeichnet Saatgut, das Generationen angehört, die der Erzeugung des Basissaatguts vorausgingen, das zur Erzeugung weiterer Generationen von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II erfüllt;

9. „Basissaatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut oder vorausgegangenen Generationen von Basissaatgut erzeugt wurde, das zur Erzeugung weiterer Generationen von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II erfüllt;

10. „zertifiziertes Saatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder vorausgegangenen Generationen von zertifiziertem Saatgut erzeugt wurde, das zur Erzeugung weiterer Generationen von zertifiziertem Saatgut oder zum Anbau bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II erfüllt;

11. „Standardsaatgut“ bezeichnet Saatgut außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut, das die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III erfüllt;

12. „Vorstufenmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das Generationen angehört, die der Erzeugung des Basismaterials vorausgingen, das zur Erzeugung weiterer Generationen von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II erfüllt;

13. „Basismaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial oder vorausgegangenen Generationen von Basismaterial erzeugt wurde, das zur Erzeugung weiterer Generationen von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II erfüllt;

14. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material bzw. Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut erzeugt wurde, das zur Erzeugung weiterer Generationen von zertifiziertem Material oder zum Anbau bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II erfüllt;

15. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut oder Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III erfüllt;

16. „Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfel“ bezeichnet Knollen, auch Miniknollen, und durch Mikrovermehrung entstandenes Material kultivierter knollenbildender Arten von *Solanum tuberosum* L., die zum Anpflanzen verwendet werden;

17. „Kartoffelsamen/Erdapfelsamen“ bezeichnet die Samen von *Solanum tuberosum* L.;

18. „Mutterpflanze“ bezeichnet eine bestimmte Pflanze, die zur Erzeugung von PVM bestimmt ist;

19. „Klon“ bezeichnet einen einzelnen Pflanzennachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Einzelpflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt;

20. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der die vegetative Nachkommenschaft einer Einzelpflanze ist, der Beschreibung einer bestimmten Sorte entspricht und aufgrund seiner phänotypischen Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus ausgewählt wurde;

21. „polyklonales Material“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehreren unterschiedlichen einzelnen Pflanzennachkommen, bei denen es sich nicht um Mischungen selektierter Klone handelt, die von verschiedenen Genotypen derselben Sorte stammen und die als Gruppe selektiert wurden, von der die einzelnen Mitglieder im Vergleich zueinander intravarietale Vielfalt aufweisen;

22. „amtliche Zertifizierung“ bezeichnet eine amtliche Bescheinigung durch die zuständige Behörde, dass Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut bzw. Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material den geltenden Anforderungen dieser Verordnung entspricht, wenn diese Behörde alle einschlägigen Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich des Kontrollanbaus, durchgeführt hat;

23. „Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht“ bezeichnet eine Bestätigung durch einen ermächtigten Unternehmer, dass Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut bzw. Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material den geltenden Anforderungen dieser Verordnung entspricht, wenn dieser Unternehmer mindestens eine der einschlägigen Inspektionen, Probenahmen, Untersuchungen oder den Druck und die Anbringung von Etiketten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführt hat;

24. „Sorte“ bezeichnet eine Sorte im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;

25. „amtliche Beschreibung“ bezeichnet eine Beschreibung einer Sorte, die von einer zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Untersuchung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit dieser Sorte erstellt wurde, die maßgeblichen Merkmale dieser Sorte umfasst und die Identifizierung diese Sorte möglich macht;

26. „amtlich anerkannte Beschreibung“ bezeichnet eine von einer zuständigen Behörde anerkannte schriftliche Beschreibung einer Erhaltungssorte oder einer lokal angepassten Sorte;

27. „Sortenerhaltung“ bezeichnet die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sortenreinheit und der Sortenechtheit und insbesondere zur Gewährleistung, dass die Sorte bei der Ausprägung ihrer maßgeblichen Merkmale nach wiederholter Vermehrung oder im Fall eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus unverändert ist;

28. „Standardprobe“ bezeichnet eine Probe des PVM einer Sorte, die für diese Sorte repräsentativ ist und von der zuständigen Behörde als Referenz bei der Überprüfung der Sortenechtheit, Sortenreinheit und Sortenerhaltung für die Zwecke dieser Verordnung verwendet wird;

29. „Abweicher“ bezeichnet Pflanzen, die sich in der Ausprägung eines maßgeblichen Merkmals unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Vermehrung offensichtlich von der Sorte unterscheiden, zu der sie gemäß dieser Verordnung gehören sollen;

30. „Qualitätsschädlinge“ bezeichnet Schädlinge,

    a) bei denen es sich weder um Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge oder unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge im Sinne der Verordnung (EU) 2016/2031 noch um Schädlinge, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassene Maßnahmen gelten, handelt,

    b) die bei der Erzeugung oder Nachernte von PVM auftreten und

    c) deren Auftreten nicht hinnehmbare nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des PVM und nicht hinnehmbare wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf die Verwendung dieses PVM in der Union hat;

31. „praktisch frei von Qualitätsschädlingen“ bedeutet, dass das Ausmaß des Auftretens von Qualitätsschädlingen auf dem PVM ausreichend gering ist, um eine annehmbare Qualität und Nutzbarkeit dieses PVM zu gewährleisten;

32. „Partie“ bezeichnet eine festgelegte Menge von PVM, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich der Zusammensetzung identifizierbar ist;

33. „Erhaltungssorte“ bezeichnet eine Sorte, die

a) in einer bestimmten Region der Union („Ursprungsregion“) traditionell angebaut wird,

b) an die lokalen agroklimatischen Bedingungen und Bewirtschaftungssysteme dieser Region angepasst ist und

c) aufgrund eines bestimmten Maßes an genetischer oder phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten durch eine geringere Homogenität gekennzeichnet sein kann;

34. „lokal angepasste Sorte“ bezeichnet eine Sorte, die

a) in jüngerer Zeit in einer bestimmten Region der Union („Ursprungsregion“) als Ergebnis dynamischer Erhaltungsmaßnahmen oder anderer Züchtung- und Selektionsmethoden, die unter natürlichen oder von Landwirten kontrollierten Bedingungen angewandt wurden, gezüchtet wurde;

b) an die lokalen agroklimatischen Bedingungen und Bewirtschaftungssysteme dieser Region angepasst ist und

c) bei anderen Sorten als vegetativ vermehrten Sorten aufgrund eines bestimmten Maßes an genetischer oder phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten durch eine geringere Homogenität gekennzeichnet ist;

35. „Landwirt“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die einer gewerblichen Tätigkeit im Bereich der Pflanzenerzeugung, einschließlich Landwirtschaft und Gartenbau, nachgeht;

36. „nicht aufbereitetes Saatgut“ bezeichnet das in Anhang I genannte unverarbeitete Saatgut von Arten von Gemüsepflanzen, das in einem Drittland erzeugt und zur Verarbeitung und zum Inverkehrbringen gemäß dieser Verordnung in die Union eingeführt wird;

37. „Genbank“ bezeichnet eine Organisation, deren Ziel darin besteht, pflanzengenetische Ressourcen für die kontinuierliche öffentliche Verfügbarkeit dieser Ressourcen für Forschungs-, Züchtungs- und Selektionszwecke, für Aus- und Fortbildungszwecke sowie für die direkte Nutzung zu erhalten, und die von der jeweils zuständigen Behörde als solche anerkannt ist;

38. „genetisch veränderter Organismus“ bezeichnet einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[28], mit Ausnahme von Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang I B der genannten Richtlinie aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde;

---

[28] Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj).

39. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine NGT-Pflanze im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2026/1388 des Europäischen Parlaments und des Rates[29];

Artikel 4

Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/2031

Diese Verordnung lässt die Verordnung (EU) 2016/2031 unberührt.

Jedes PVM, das gemäß dieser Verordnung erzeugt und in Verkehr gebracht wird, muss mit den Vorschriften, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge festgelegt oder vorgesehen sind, sowie den gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen im Einklang stehen.

[29] Verordnung (EU) 2026/1388 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2026 über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L, 2026/1388, 26.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1388/oj).

Kapitel II

Anforderungen an Sorten, Kategorien von PVM, Kennzeichnung, Genehmigungen, Handhabung, Einfuhren und Ausnahmen

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON PVM

Artikel 5

PVM, das zu einer registrierten Sorte gehört

(1) In der Union darf nur PVM erzeugt und in Verkehr gebracht werden, das zu einer in einem in Artikel 49 genannten nationalen Sortenregister eingetragenen Sorte gehört.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf PVM – unabhängig davon, ob es zu einer gemäß Artikel 49 registrierten Sorte gehört oder nicht – in folgenden Fällen in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden:

a) Es ist eine Unterlage für Pflanzen von Obstarten und Reben, die zu keiner Sorte gehört, und wird mit einem Hinweis auf die Gattung oder Art, zu der es gehört, erzeugt und in Verkehr gebracht, welcher im Falle des Inverkehrbringens in einer angemessenen Weise auf dem Etikett angegeben ist;

b) es ist gemäß Artikel 24 für nicht-berufliche Nutzer bestimmt;

c) es wird von Organisationen und Netzwerken zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen gemäß Artikel 25 erzeugt oder in Verkehr gebracht;

d) es wird gemäß Artikel 26 zwischen Landwirten in natura ausgetauscht;

e) es ist eine Elternteil einer Hybridsorte, die für die Erzeugung von Endhybridsorten bestimmt ist;

f) es gehört zu einer Sorte, für die ein Antrag auf Registrierung gemäß Artikel 28 gestellt wurde;

g) es bestehen vorübergehende Versorgungsschwierigkeiten bei PVM im Sinne des Artikels 30.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen die folgenden Arten von PVM nur dann erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht einer registrierten Sorte angehören:

a) Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 22;

b) Handelssaatgut gemäß Artikel 29.

Artikel 6

PVM, das zu bestimmten Kategorien gehört

(1) Nur PVM, das zu einer der folgenden Kategorien gehört, darf in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden:

a) Vorstufensaatgut oder -material;

b) Basissaatgut oder -material;

c) zertifiziertes Saatgut oder zertifiziertes Material;

d) Standardsaatgut oder -material.

Wird in dieser Verordnung auf niedrigere oder höhere Kategorien in Bezug auf die Identität und Qualität von PVM verwiesen, so erfolgt diese Bestimmung auf der Grundlage der Reihenfolge der Buchstaben a bis d, wobei Buchstabe a den höchsten und Buchstabe d den niedrigsten Rang hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf PVM – unabhängig davon, ob es zu einer unter den Buchstaben a bis d des genannten Absatzes aufgeführten Kategorie gehört oder nicht – in folgenden Fällen erzeugt und in Verkehr gebracht werden:

a) Es ist eine Erhaltungsmischung, die gemäß Artikel 22 hergestellt wurde;

b) es ist gemäß Artikel 24 für nicht-berufliche Nutzer bestimmt;

c) es wird von Organisationen und Netzwerken zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen gemäß Artikel 25 erzeugt oder in Verkehr gebracht;

d) es wird gemäß Artikel 26 zwischen Landwirten in natura ausgetauscht;

e) es gehört einer Generation an, die dem Vorstufensaatgut oder -material gemäß Artikel 27 vorausging;

f) es ist Handelssaatgut gemäß Artikel 29.

Artikel 7

PVM, das nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf

(1) PVM, das zu den in Anhang I Spalte 2 angegebenen Gattungen oder Arten, und zu den beabsichtigten Verwendungszwecken, gehört, darf nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden.

(2) PVM von selektierten Klonen darf nur als Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material von Pflanzen von Obstarten und Reben erzeugt und in Verkehr gebracht werden.

(3) Unterlagsreben dürfen nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Spalte 2 des Anhangs I zu erlassen.

Mit den delegierten Rechtsakten werden eine Gattung oder eine Art für einen oder mehrere Verwendungszwecke in Spalte 2 des Anhangs I aufgenommen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Es besteht ein Bedarf an strengeren Garantien für die Qualität des PVM der betreffenden Gattung oder Art und

b) die Kosten für die Zertifizierungstätigkeiten, die erforderlich sind, um PVM dieser Gattung oder Art als Vorstufen-, Ausgangs- und zertifiziertes Saatgut oder Material zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, sind verhältnismäßig.

Mit den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten wird eine Gattung oder eine Art für einen oder mehrere Verwendungszwecke aus Spalte 2 des Anhangs I gestrichen, wenn ihre Aufnahme nicht mehr verhältnismäßig ist..

(5) Die in Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Unterabsatz 3 genannte Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit wird anhand einer Gesamtbewertung der folgenden miteinander kombinierten Elemente ermittelt:

a) der Bedeutung der betreffenden Gattung oder Art für die Gewährleistung der Lebens- und Futtermittelsicherheit der Union oder der Sicherstellung eines hohen Wertes der industriellen Verarbeitung

b) dem Umfang der Erzeugung dieser Gattung oder Art in der Union,

c) der Nachfrage nach dieser Gattung oder Art bei den Unternehmern und Akteuren der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie,

d) der Kosten für die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut oder Material im Vergleich zu den Kosten für die Erzeugung von Standardsaatgut oder -material oder anderen Arten von PVM derselben Gattung oder Art und

e) der wirtschaftlichen, pflanzenschutzrechtlichen oder ökologischen Vorteile, die aus der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut oder Material erwachsen, unter Anwendung der höchsten Anforderungen an die Identität und Qualität an ein solches PVM, im Vergleich zur Lage in Bezug auf Standardsaatgut oder -material oder andere Arten von PVM derselben Gattung oder Art.

ABSCHNITT 2

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON VORSTUFEN-, BASIS-, ZERTIFIZIERTEM UND STANDARDSAATGUT UND -MATERIAL

Artikel 8

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material

(1) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn

a) es praktisch frei von Qualitätsschädlingen ist,

b) es nach Durchführung einer amtlichen Zertifizierung oder einer Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht in Verkehr gebracht wird, und

c) es gemäß den Anforderungen in Teilen A und B des Anhangs II erzeugt und in Verkehr gebracht wird und die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 17 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

(2) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material darf in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn

a) es praktisch frei von Qualitätsschädlingen ist,

b) es in nach Durchführung einer amtlichen Zertifizierung oder einer Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht in Verkehr gebracht wird, und

c) es gemäß den Anforderungen in Teil C, D oder E des Anhangs II erzeugt oder in Verkehr gebracht wird und die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 17 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, um den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der anwendbaren internationalen Normen Rechnung zu tragen, indem darin Anforderungen für eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten festgelegt werden:

a) Aussaat und Pflanzung sowie Anbau auf dem Feld für die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut,

b) Ernte und Nachernte von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut,

c) Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut,

d) Aussaat und Pflanzung sowie Anbau auf dem Feld für die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material,

e) Ernte und Nachernte von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material,

f) Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material,

g) Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material von selektierten Klonen und polyklonalem Material,

h) Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material von selektierten Klonen und polyklonalem Material,

i) Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde,

j) Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die in Anhang II genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie, einschließlich für Mutterpflanzen, festgelegt werden. Diese Anforderungen können für alle oder bestimmte Gattungen oder Arten gelten und betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

a) spezifische Vorschriften für einen oder mehrere der beabsichtigten Verwendungszwecke der Gattungen, Arten oder Typen des betreffenden PVM,

b) die Erzeugungsmethoden von PVM, einschließlich geschlechtlicher und ungeschlechtlicher Fortpflanzung und In-vitro-Vermehrung,

c) die Bedingungen für die Aussaat oder Pflanzung,

d) die Vorfrüchte und Isolierungsentfernungen,

e) den Anbau auf dem Feld, einschließlich im Feldanbau und in einer kontrollierten Umgebung,

f) die Sortenreinheit, Sortenidentität und die Häufigkeit des Auftretens andere Arten auf dem Feld;

g) die Ernte und Nachernte,

h) die Keimfähigkeit, die Reinheit, der Gehalt an anderen Arten, der Feuchtigkeitsgehalt, die Wuchskraft und das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,

i) die Zertifizierungsmethoden für PVM, einschließlich Anforderungen an Feldbesichtigungen, Probenahmen und Untersuchungen, und gegebenenfalls die Anwendung von biochemischen und molekularbiologischen Techniken oder anderen technischen Methoden, gegebenenfalls auf der Grundlage der geltenden internationalen Normen, sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

j) die Bedingungen für Unterlagen und sonstige Pflanzenteile von nicht in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden, wenn Vermehrungsmaterial der in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden darauf gepfropft wird,

k) die Bedingungen für die Erzeugung von Saatgut von Pflanzen von Obstarten, Kartoffeln/Erdäpfeln oder Reben,

l) die Bedingungen für die Erzeugung von PVM von Pflanzen von Obstarten, PVM von Reben oder Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln aus Saatgut,

m) die Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM von selektierten Klonen und PVM von polyklonalem Material.

Mit diesen Durchführungsrechtsakten können strengere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen festgelegt werden, die in bestimmten Teilen des Gebiets der Union anzuwenden sind, wenn dies aufgrund der landwirtschaftlich-klimatischen Bedingungen, des Risikos der Ausbreitung schädlicher Unkräuter oder anderer besonderer Bedingungen und Bedürfnisse bestimmter Gebiete erforderlich ist. Diese Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der betreffenden Kategorie von PVM stehen.

Die ersten Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die in Unterabsatz 1 aufgeführten Anforderungen werden spätestens am ... [48 *Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] erlassen. Sie können geändert werden, um den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der geltenden internationalen Normen Rechnung zu tragen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 9

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardsaatgut und -material

(1) Standardsaatgut wird in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht, wenn

a) es praktisch frei von Qualitätsschädlingen ist,

b) es unter der Verantwortung des Unternehmers erzeugt und in Verkehr gebracht wird und

c) es gemäß den Anforderungen in Teilen A oder B des Anhangs III erzeugt und in Verkehr gebracht wird und die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 18 Absatz 1 genannte Etikett des Unternehmers bestätigt wird.

(2) Standardmaterial wird in der Union nur erzeugt und in Verkehr gebracht, wenn

a) es praktisch frei von Qualitätsschädlingen ist,

b) es unter der Verantwortung des Unternehmers erzeugt und in Verkehr gebracht wird und

c) es gemäß den Anforderungen in Teilen C, D oder E des Anhangs III erzeugt und in Verkehr gebracht wird und die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 18 Absatz 1 genannte Etikett des Unternehmers bestätigt wird.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang III zu erlassen, um den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der anwendbaren internationalen Normen Rechnung zu tragen, indem darin Anforderungen für eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten festgelegt werden:

a) Aussaat und Pflanzung sowie Anbau auf dem Feld für die Erzeugung von Standardsaatgut,

b) Ernte und Nachernte von Standardsaatgut,

c) Inverkehrbringen von Standardsaatgut,

d) Aussaat und Pflanzung sowie Anbau auf dem Feld für die Erzeugung von Standardmaterial,

e) Ernte und Nachernte von Standardmaterial,

f) Inverkehrbringen von Standardmaterial,

g) Erzeugung und Inverkehrbringen von PVM von polyklonalem Material,

h) Erzeugung von Standardmaterial durch In-vitro-Vermehrung,

i) Inverkehrbringen von Standardmaterial, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die in Anhang III genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen oder Arten von Standard-PVM, einschließlich für Mutterpflanzen, festgelegt werden. Diese Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente und können für alle oder bestimmte Gattungen oder Arten gelten:

a) spezifische Vorschriften für einen oder mehrere der beabsichtigten Verwendungszwecke der Gattungen, Arten oder Typen des betreffenden PVM,

b) die Erzeugungsmethoden von PVM, einschließlich geschlechtlicher und ungeschlechtlicher Fortpflanzung und In-vitro-Vermehrung,

c) die Bedingungen für die Aussaat oder Pflanzung,

d) die Vorfrüchte und Isolierungsentfernungen,

e) den Anbau auf dem Feld, einschließlich im Feldanbau und in kontrollierter Umgebung,

f) die Sortenreinheit, Sortenidentität und den Gehalt an anderen Arten auf dem Feld;

g) die Ernte und Nachernte,

h) die Keimfähigkeit, die Reinheit, der Gehalt an anderen Arten, der Feuchtigkeitsgehalt, die Wuchskraft und das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,

i) die Anwendung von biochemischen und molekularbiologischen Techniken oder anderen technischen Methoden, gegebenenfalls auf der Grundlage der geltenden internationalen Normen, sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

j) die Bedingungen für Unterlagen und sonstige Pflanzenteile von nicht in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden, wenn Vermehrungsmaterial der in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden darauf gepfropft wird,

k) die Bedingungen für die Erzeugung von Saatgut von Pflanzen von Obstarten, Kartoffeln/Erdäpfeln oder Reben,

l) die Bedingungen für die Erzeugung von PVM von Pflanzen von Obstarten, PVM von Reben oder Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln aus Saatgut,

m) die Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM von Erhaltungssorten und lokal angepassten Sorten,

n) die Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM von polyklonalem Material.

Mit diesen Durchführungsrechtsakten können strengere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen festgelegt werden, die in bestimmten Teilen des Gebiets der Union anzuwenden sind, wenn dies aufgrund der landwirtschaftlich-klimatischen Bedingungen, des Risikos der Ausbreitung schädlicher Unkräuter oder anderer besonderer Bedingungen und Bedürfnisse bestimmter Gebiete erforderlich ist. Diese Anforderungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der betreffenden Kategorie von PVM.

Die ersten Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Anforderungen werden spätestens am ... [48 *Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] erlassen. Sie können geändert werden, um den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der anwendbaren internationalen Normen Rechnung zu tragen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 3

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DEN KONTROLLANBAU VON SAATGUT

Artikel 10

Kontrollanbau für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut

(1) Die zuständige Behörde führt einen Kontrollanbau durch, um zu untersuchen, ob die Partien von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut, ausgenommen Partien von Saatgut von Reben und Pflanzen von Obstarten, die Anforderungen an ihre Sortenidentität und -reinheit erfüllen.

Diese Untersuchungen bestehen aus einem visuellen Vergleich zwischen einer Kontrollparzelle, auf der eine Standardprobe ausgesät wurde, und einer Parzelle, auf der eine Probe von Saatgut aus der zu untersuchenden Partie ausgesät wurde. Die Entnahme von zu untersuchenden Proben erfolgt aus entweder

a) Partien von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut, das zur Erzeugung einer neuen Generation oder Kategorie bestimmt ist, oder

b) Partien von Saatgut einer Generation, die nicht mehr zur weiteren Vermehrung bestimmt ist.

Zu untersuchenden Proben sind bei der Zertifizierung oder dem Inverkehrbringen dieser Partien zu entnehmen.

Die Untersuchung dieser Proben erfolgt spätestens während der Vegetationsperiode, die auf die Probenahme folgt.

(2) Der Kontrollanbau erstreckt sich auf alle Partien von Vorstufen- und Basissaatgut. Bei zertifiziertem Saatgut wird der Anteil der zu untersuchenden Partien auf der Grundlage einer Risikoanalyse in Bezug auf die mögliche Nichterfüllung der geltenden Anforderungen durch das Saatgut festgelegt.

(3) Die Probe einer untersuchten Partie von Saatgut gemäß Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde oder von einem von der zuständigen Behörde amtlich beaufsichtigten und zugelassenen Probennehmer entnommen. Diese Probenahme kann mit einem von der zuständigen Behörde amtlich zugelassenen automatischen Probenahmegerät vorgenommen werden. Werden beim Inverkehrbringen Proben genommen, so sind diese von der zuständigen Behörde zu entnehmen.

(4) Biochemische und biomolekulare Techniken oder andere gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe i anerkannte technische Methoden können zur Kontrolle der Sortenidentität und -reinheit verwendet werden.

(5) Lassen die Ergebnisse der Prüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels erkennen, dass die Anforderungen des Artikels 8 nicht erfüllt wurden, so verfährt die zuständige Behörde wie folgt:

a) Sie verlangt die Rücknahme der betreffenden Saatgutpartie oder untersagt ihre weitere Vermehrung und ihr Inverkehrbringen;

b) sie verlangt, dass die betreffende Saatgutpartie einer Behandlung unterzogen wird, damit diese die geltenden Anforderungen erfüllt; oder

c) sie ergreift andere geeignete Korrekturmaßnahmen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie Vorschriften für den Kontrollanbau von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut je Gattung und Art festlegt. Diese Vorschriften tragen den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der anwendbaren internationalen Normen Rechnung und können je Gattung, Art oder Kategorie festgelegt werden. Sie können Folgendes betreffen:

a) Kriterien für die Durchführung der Risikoanalyse gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels;

b) das Probenahme- und Untersuchungsverfahren, einschließlich geeigneter Methoden;

c) die Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen.

Artikel 11

Kontrollanbau von Standardsaatgut

(1) Die zuständige Behörde führt einen Kontrollanbau durch, um zu untersuchen, ob die Partien von Standardsaatgut, ausgenommen Partien von Saatgut von Reben und Pflanzen von Obstarten, die Anforderungen an ihre Sortenidentität und -reinheit erfüllen.

Diese Untersuchungen bestehen aus einem visuellen Vergleich zwischen einer Kontrollparzelle, auf der eine Standardprobe ausgesät wurde, und einer Kontrollparzelle, auf der eine Probe aus Saatgut aus der zu untersuchenden Partie ausgesät wurde. Zu untersuchende Proben sind beim Inverkehrbringen der Partie zu entnehmen.

(2) Der Kontrollanbau erstreckt sich auf einen Teil der Partien von Standardsaatgut, der auf der Grundlage einer Risikoanalyse in Bezug auf die mögliche Nichterfüllung der geltenden Anforderungen durch dieses Saatgut festgelegt wird.

(3) Die zu untersuchende Probe wird von der zuständigen Behörde entnommen. Diese Probenahme kann mit einem von der zuständigen Behörde amtlich zugelassenen automatischen Probenahmegerät vorgenommen werden.

(4) Biochemische und biomolekulare Techniken oder andere gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe i anerkannte technische Methoden können zur Kontrolle der Sortenidentität und -reinheit verwendet werden.

(5) Lassen die Ergebnisse der Untersuchung gemäß Absatz 1 dieses Artikels erkennen, dass die Anforderungen des Artikels 9 nicht erfüllt wurden, so verfährt die zuständige Behörde wie folgt:

a) Sie verlangt die Rücknahme der betreffenden Saatgutpartie oder, sofern dies durchführbar ist, untersagt ihre weitere Vermehrung und ihr Inverkehrbringen;

b) sie verlangt, dass die betreffende Saatgutpartie einer Behandlung unterzogen wird, damit diese die geltenden Anforderungen erfüllt; oder

c) sie ergreift andere geeignete Korrekturmaßnahmen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie Vorschriften für den Kontrollanbau von Standardsaatgut je Gattung und Art festlegt. Diese Vorschriften tragen den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der anwendbaren internationalen Normen Rechnung und können je Gattung oder Art festgelegt werden. Sie können Folgendes betreffen:

a) Kriterien für die Durchführung der Risikoanalyse gemäß Absatz 2;

b) das Probenahme- und Untersuchungsverfahren, einschließlich geeigneter Methoden;

c) die Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen.

ABSCHNITT 4

ZULASSUNG VON UNTERNEHMERN UND AMTLICHE AUFSICHT DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 12

Zulassung von Unternehmern zur Durchführung der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Unternehmer bestimmte Tätigkeiten, die für die Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht erforderlich sind, durchführen können.

In einem solchen Fall kann die zuständige Behörde einem Unternehmer auf Antrag eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten, mit Ausnahme des Kontrollanbaus gemäß Artikel 10, zum Druck eines amtlichen Etiketts gemäß Artikel 17 Absatz 1 und zu dessen Anbringung an diesem PVM erteilen.

(2) Um die in Absatz 1 genannte Zulassung zu erhalten, muss der Unternehmer alle folgenden Voraussetzungen erfüllen, die für die Tätigkeiten, für die die Zulassung erteilt werden soll, relevant sind:

a) Er verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse, die es ihm ermöglichen, die in Artikel 8 genannten Anforderungen zu erfüllen.

b) Er ist für die Durchführung der in Anhang II genannten Inspektionen qualifiziert oder beschäftigt Personal, das für die Durchführung solcher Inspektionen qualifiziert ist.

c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit anderen Unternehmern, die Personal beschäftigen, das für die Durchführung dieser Tätigkeiten qualifiziert ist.

d) Er beschäftigt Fachpersonal und verfügt über die erforderliche Ausrüstung für die Durchführung der in Anhang II genannten Untersuchungen oder nimmt Laboratorien in Anspruch, die den Vorschriften der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) oder anderen geltenden internationalen Normen entsprechen und Personal beschäftigen, das für die Durchführung solcher Untersuchungen qualifiziert ist.

e) Er hat die kritischen Punkte des Erzeugungsprozesses, die die Qualität und Identität des PVM beeinträchtigen könnten, ermittelt und ist in der Lage, diese zu überwachen, und er führt Aufzeichnungen über die Ergebnisse dieser Überwachung.

f) Er verfügt über Systeme, mit denen sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Identifizierung von Partien gemäß Artikel 15 erfüllt werden.

g) Er verfügt über Systeme, mit denen sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 47 erfüllt werden.

(3) Absatz 2 des vorliegenden Artikels gilt im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des in Artikel 8 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakts und, in Ermangelung solcher Vorschriften, im Einklang mit geltenden internationalen Normen und, in Ermangelung solcher Normen, im Einklang mit nationalen Vorschriften.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die spezifischen Maßnahmen festlegt, die von der zuständigen Behörde zu ergreifen sind, um zu bestätigen, dass Absatz 2 des vorliegenden Artikels eingehalten wurde.

Artikel 13

Widerruf oder Änderung der Zulassung eines Unternehmers

(1) Erfüllt ein zugelassener Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 nicht mehr oder wurde wiederholt festgestellt, dass das von diesem Unternehmer erzeugte oder in Verkehr gebrachte PVM nicht dieser Verordnung entspricht, fordert die zuständige Behörde diesen Unternehmer auf, innerhalb einer festgelegten Frist Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Falls der Unternehmer die in Absatz 1 genannten Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist ergreift, so widerruft oder ändert die zuständige Behörde unverzüglich die Zulassung. Wird festgestellt, dass die Zulassung infolge eines Betrugs erteilt wurde, so verhängt die zuständige Behörde angemessene Sanktionen gegen den Unternehmer.

Artikel 14

Amtliche Aufsicht durch die zuständigen Behörden

(1) Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führt die zuständige Behörde regelmäßige Bewertungen durch, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 erfüllt. Die Häufigkeit der Bewertungen wird auf der Grundlage des potenziellen Risikos festgelegt, dass der Unternehmer die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt. Diese Bewertungen werden mindestens alle fünf Jahre durchgeführt.

(2) Die zuständige Behörde organisiert die Schulung und Prüfung des Personals des Unternehmers, das die in dieser Verordnung vorgesehenen Feldbesichtigungen, Probenahmen und Untersuchungen durchführt.

(3) Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führt die zuständige Behörde amtliche Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen an einem Teil der Kulturen am Erzeugungsort und an Partien durch, um die Übereinstimmung des PVM mit den Anforderungen gemäß Artikel 8 zu bestätigen.

Dieser Anteil wird auf der Grundlage einer Bewertung des potenziellen Risikos festgelegt, dass das PVM des betreffenden Unternehmers die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Anforderungen für die Bewertungen des Unternehmers gemäß Absatz 1, die Schulung und Prüfung des Personals gemäß Absatz 2 und die Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen an einem Teil der Kulturen gemäß Absatz 3 in Bezug auf bestimmte Gattungen oder Arten festgelegt werden.

Diese Anforderungen können Folgendes betreffen:

a) die Risikokriterien gemäß Absatz 1 und den Mindestanteil der Kulturen und der Partien von PVM, die den Feldbesichtigungen, Probenahmen und Untersuchungen gemäß Absatz 3 zu unterziehen sind;

b) den Einsatz von Qualitätssicherungssystemen durch den Unternehmer vorbehaltlich der Zulassung durch die zuständige Behörde und die Möglichkeit für die zuständige Behörde, die in diesem Artikel genannten Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen aufgrund der Nutzung dieser Qualitätssicherungssysteme einzuschränken.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 5

VORSCHRIFTEN FÜR DIE HANDHABUNG UND KENNZEICHNUNG

Artikel 15

Partien

(1) PVM ist in Partien zu erzeugen und in Verkehr zu bringen. Es muss anhand einer eindeutigen Bezugsnummer der Partie, die ihre Rückverfolgbarkeit gewährleistet, identifizierbar sein.

(2) Partien von PVM dürfen gemäß Artikel 20 nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie zu derselben Sorte gehören.

Werden Partien, die verschiedene Kategorien umfassen, zusammengefasst, so fällt die neue Partie unter die Kategorie der Komponente der niedrigsten Kategorie.

(3) Partien von PVM können gemäß Artikel 20 in zwei oder mehr Partien aufgeteilt werden.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung spezifischer Anforderungen für alle oder bestimmte Arten von PVM, die die höchstzulässige Größe von Partien, ihre Identifizierung, die Größe von Proben und die Untersuchung von Partien, das Zusammenfassen oder die Aufteilung von Partien in Bezug auf den Ursprung der Partien von PVM, die Aufzeichnung dieser Vorgänge und die Kennzeichnung nach einer solchen Zusammenfassung oder Aufteilung betreffen. Bei diesen Anforderungen werden alle geltenden internationalen Normen berücksichtigt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 16

Packungen, Bündel und Behälter

(1) PVM wird als Einzelpflanze oder in Packungen, Bündeln oder Behältern mit einem Etikett in Verkehr gebracht. Packungen, Bündeln oder Behältern werden versiegelt. Anderes PVM als Saatgut und Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln darf jedoch ohne Versiegelung in Verkehr gebracht werden, wenn die Versiegelung nicht durchführbar ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Packungen, Bündel und Behälter sind so zu versiegeln, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne diese Versiegelung zu zerstören oder Spuren daran zu hinterlassen, die zeigen, dass die Packung, das Bündel oder der Behälter geöffnet wurde. Die Wirksamkeit der Versiegelung wird entweder durch die Aufnahme der in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Etiketten in das Versiegelungsgerät oder durch die Anbringung eines Siegels gewährleistet. Packungen und Behälter sind von dieser Vorschrift ausgenommen, wenn das Siegel oder das Versiegelungsgerät nicht wiederverwendet werden kann.

(3) Packungen, Bündel und Behälter von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut und Material werden von der zuständigen Behörde oder vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht versiegelt.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann zertifiziertes Saatgut von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.

Der Unternehmer muss von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen worden sein. Dieser Unternehmer führt Aufzeichnungen über diese Tätigkeit und über die Partie, aus der das Saatgut stammt. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Wird das Saatgut direkt in die Maschinen oder den Anhänger des Landwirts geladen, so stellt der Unternehmer die Rückverfolgbarkeit dieses Saatguts sicher, indem er Dokumente ausstellt und aufbewahrt, aus denen die Art und die Sorte, die Menge, das Datum der Weitergabe, die Bezugsnummer der Partie und das verwendete Transportmittel hervorgehen.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) besondere Anforderungen an die Versiegelung, die Größe und die Form von Packungen, Bündeln und Behältern von PVM bestimmter Gattungen und Arten, einschließlich der technischen und biologischen Gründe, aus denen eine Versiegelung oder eine Verpackung nicht durchführbar ist, und

b) die Bedingungen für das Inverkehrbringen von losem Saatgut und die zu führenden Aufzeichnungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 17

Amtliches Etikett für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut und Material

(1) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut und Material werden gekennzeichnet und ihre Einhaltung dieser Verordnung wird mit einem amtlichen Etikett bescheinigt, das von der zuständigen Behörde zur Bestätigung ausgestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Artikel 8 erfüllt sind (im Folgenden „amtliches Etikett“).

(2) Das amtliche Etikett wird von der zuständigen Behörde ausgestellt und trägt eine von der zuständigen Behörde vergebene eindeutige laufende Nummer.

Das amtliche Etikett wird gedruckt von

a) der zuständigen Behörde oder

b) dem Unternehmer unter amtlicher Aufsicht, wenn der Unternehmer für die Durchführung dieses Drucks gemäß Artikel 12 zugelassen ist.

(3) Das amtliche Etikett wird vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht an der Außenseite der Einzelpflanze, des Bündels, der Packung oder des Behälters angebracht oder auf der Packung oder dem Behälter unverwischbar aufgedruckt.

(4) Einige der Informationen auf dem amtlichen Etikett können gemäß dem in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakt in digitaler Form bereitgestellt werden, sobald dieser delegierte Rechtsakt anwendbar wird.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie Vorschriften zu Folgendem festlegt:

a) der digitalen Aufzeichnung und Erhebung von Daten über die Zertifizierungstätigkeiten, die von Unternehmern und zuständigen Behörden zum Zweck der Ausstellung der amtlichen Etiketten durchgeführt werden,

b) der Einrichtung einer zentralen Plattform, durch die die Mitgliedstaaten und die Kommission miteinander verbunden werden und die die Verarbeitung der in Buchstabe a genannten Informationen, den Zugang zu ihnen und ihre Verwendung zu erleichtern,

c) den Daten, die für die spezifische Art von PVM gegebenenfalls in digitaler oder physischer Form bereitgestellt werden können, und

d) den technischen Modalitäten für die Ausstellung des amtlichen Etiketts in digitaler Form.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels und unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen gemäß Artikel 40 erfüllt wurden, dürfen Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut und Material, das gemäß Artikel 38 aus Drittländern eingeführt wurde, in der Union mit dem jeweiligen Etikett der OECD-Saatgutschemata (im Folgenden „OECD-Etikett“) oder mit einem amtlichen Etikett, das von der zuständigen Behörde des Drittlandes für Saatgut von Arten, für die kein OECD-Saatgutschema zur Verfügung steht, oder für anderes PVM als Saatgut ausgestellt wurde, in Verkehr gebracht werden.

Artikel 18

Etikett des Unternehmers für Standardsaatgut und -material

(1) Standardsaatgut und -material wird mit einem Etikett des Unternehmers gekennzeichnet, mit dem die Einhaltung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Artikel 9 bestätigt wird (im Folgenden „Etikett des Unternehmers“).

(2) Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer ausgestellt, gedruckt und an der Außenseite der Einzelpflanze, des Bündels, der Packung oder des Behälters angebracht oder auf der Packung oder dem Behälter unverwischbar aufgedruckt.

(3) Einige der Informationen auf dem Etikett des Unternehmers können gemäß dem in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakt in digitaler Form bereitgestellt werden, sobald dieser delegierte Rechtsakt anwendbar wird.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie Vorschriften zu Folgendem festlegt:

a) der digitalen Aufzeichnung und Erhebung von Daten über die Tätigkeiten, die von Unternehmern zum Zweck der Ausstellung der Etiketten des Unternehmers durchgeführt werden,

b) den Daten, die für die spezifische Art von PVM in digitaler oder physischer Form bereitgestellt werden können, und

c) den technischen Modalitäten für die Ausstellung der Etiketten des Unternehmers in digitaler Form.

Artikel 19

Inhalt und Merkmale des amtlichen Etiketts und des Etiketts des Unternehmers

(1) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind in zumindest einer der Amtssprachen der Unionsorgane verfasst.

(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, aus einem Material, das zur Vermeidung von Schäden bei normaler Verwendung ausreichend stark ist, nicht veränderbar, nicht wiederverwendbar, zuvor noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.

(3) Klebeetiketten dürfen verwendet werden, wenn kein Risiko der Wiederverwendung besteht.

(4) Zusätzlich zu den gemäß Absatz 6 festzulegenden Elementen können das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers zusätzliche Informationen über geltende Unionsvorschriften in Bezug auf andere als die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen enthalten.

Diese Informationen sind an einer geeigneten Stelle auf dem Etikett leserlich und in Buchstaben anzugeben, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 6 verwendet werden.

(5) Die zuständige Behörde kann den Unternehmern gestatten, am Rand des amtlichen Etiketts zusätzliche Informationen zu den in den Absätzen 4 und 6 genannten Informationen anzugeben, sofern es sich nicht um Werbematerial handelt. Diese zusätzlichen Informationen werden in einem Bereich angegeben, der nicht größer als 20 % der Gesamtfläche des amtlichen Etiketts ist, und erscheinen unter der Überschrift „Nicht amtliche Informationen“. Sie sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts gemäß Absatz 6 verwendet werden.

(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen für die jeweiligen Kategorien oder Arten von PVM Inhalt, Größe, Farbe und Format des amtlichen Etiketts bzw. des Etiketts des Unternehmers in ihrer jeweiligen physischen und digitalen Form festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 20

Umverpackung, Neuversiegelung und Neuetikettierung von PVM

(1) Wenn ganze Partien oder Teile von Partien von PVM gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 3 zusammengefasst oder aufgeteilt werden, werden sie gemäß diesem Artikel umverpackt, neu versiegelt und neu etikettiert.

Erforderlichenfalls kann auch eine einzige ganze Partie von PVM gemäß diesem Artikel umverpackt, neu versiegelt und neu etikettiert werden.

(2) Werden ganze Partien oder Teile von Partien von PVM zusammengefasst oder aufgeteilt, so werden für die neuen Partien neue amtliche Etiketten oder neue Etiketten des Unternehmers ausgestellt, und den neuen Partien werden gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 3 neue Bezugsnummern der Partien zugeteilt.

Wird eine neue Bezugsnummer der Partie zugeteilt, so ist auf den neuen Etiketten auch die ursprüngliche Bezugsnummer der Partie anzugeben.

Wird eine Packung, ein Bündel oder ein Behälter neu versiegelt, so ist das Datum der Neuversiegelung auf dem neuen amtlichen Etikett oder dem neuen Etikett des Unternehmers anzugeben.

(3) Ein Unternehmer, der eine ganze Partie von PVM oder einen Teil davon umverpackt, neu versiegelt und neu etikettiert, trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass während dieser Vorgänge die Sortenidentität und Sortenreinheit des PVM sowie die Homogenität der Partie erhalten bleiben und keine Kontamination auftritt.

(4) Die Umverpackung, Neuversiegelung und Neuetikettierung von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut und Material werden von der zuständigen Behörde oder vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführt.

(5) Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 47 führen die Unternehmer Aufzeichnungen über jede von ihnen durchgeführte Umverpackung, Neuversiegelung oder Neuetikettierung von Partien von PVM für einen Zeitraum von sechs Jahren danach. Die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen umfassen

a) die Bezugsnummer der ursprünglichen Partie,

b) die Bezugsnummer der umverpackten oder neu etikettierten Partie,

c) das Gewicht oder die Einheiten von PVM der ursprünglichen Partie,

d) das Gewicht oder die Einheiten von PVM der umverpackten oder neu etikettierten Partie,

e) das jüngste Datum der Neuversiegelung der Partie.

Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die ursprünglichen Siegel und Etiketten sind von der ursprünglichen Partie zu entfernen. Ist eine solche Entfernung nicht möglich, so ist auf dem ursprünglichen Siegel oder Etikett anzugeben, dass sie bzw. es nicht mehr gültig ist. Auf dem neuen Etikett ist die ursprüngliche Bezugsnummer der Partie anzugeben.

Entscheidet sich ein Unternehmer dafür, Aufzeichnungen über den Inhalt der entfernten Etiketten zu führen, so können diese Aufzeichnungen in elektronischer Form aufbewahrt werden, sofern sie die Informationen auf dem Etikett enthalten, die erforderlich sind, um die Rückverfolgbarkeit bei dieser Tätigkeit zu gewährleisten.

ABSCHNITT 6

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN SAATGUTMISCHUNGEN

Artikel 21

Saatgutmischungen

(1) Saatgut zwei oder mehrere der in Anhang I aufgeführter Gattungen oder Arten und verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten, die zu einer der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Kategorien gehören und vor dem Mischen die geltenden Anforderungen der Artikel 8 oder 9 erfüllt haben, darf in der Union als Mischung von Saatgut dieser Gattungen, Arten oder Sorten (im Folgenden „Mischung“) in Verkehr gebracht werden.

(2) Mischungen können auch Handelssaatgut im Sinne von Artikel 29 enthalten oder daraus bestehen.

(3) Besteht die Mischung ausschließlich aus Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut, so wird sie mit einem amtlichen Etikett versehen. In allen anderen Fällen wird sie mit einem Etikett des Unternehmers versehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 darf eine Mischung, die ausschließlich aus Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut besteht, in Kleinpackungen mit einem Etikett des Unternehmers in Verkehr gebracht werden.

(4) Enthält eine Mischung Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut, so legt der Unternehmer der zuständigen Behörde die Liste der Bestandteile dieser Mischung und deren Verhältnis zueinander vor, damit die Zulässigkeit dieser Bestandteile als Teil dieser Mischung überprüft werden kann.

In allen anderen Fällen sind diese Informationen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Mischungen dürfen nur von Unternehmern erzeugt werden, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen worden sind. Diese Zulassung wird nur Unternehmern erteilt, die

a) über geeignete Mischeinrichtungen und geeignete Verfahren verfügen, durch die sichergestellt wird, dass die fertige Mischung homogen ist und das angegebene Verhältnis zwischen den einzelnen Sorten in jedem Behälter erreicht werden kann,

b) über eine Person verfügen, die die direkte Verantwortung für die Misch- und Verpackungsvorgänge hat, und

c) Aufzeichnungen über die Mischungen führen.

(6) Das Mischen und Verpacken des in Absatz 1 genannten Saatguts erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörde.

(7) Das Mischen des in Absatz 1 genannten Saatguts erfolgt in einer Weise, die gewährleistet, dass kein Risiko besteht, dass nicht für die Beimischung bestimmtes Saatgut in der Mischung vorhanden ist, und dass die resultierende Mischung so homogen wie möglich ist.

(8) Abweichend von Absatz 1 können Mischungen Saatgut von Gattungen oder Arten enthalten, die nicht in Anhang I aufgeführt sind. Diese Ausnahmeregelung lässt die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und die Anforderungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 7 unberührt.

Diese Mischungen werden mit einem Etikett des Unternehmers unter Angabe der empfohlenen Verwendung versehen.

(9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen auf der Grundlage der Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen Vorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen:

a) die Mischeinrichtungen und den Mischvorgang,

b) die Versiegelung, die Verpackung, einschließlich der maximalen Größe von Kleinpackungen, und die Etikettierung,

c) den Inhalt, die Größe, die Farbe und das Format des amtlichen Etiketts und des Etiketts des Unternehmers für Mischungen,

d) das maximale Gewicht von Saatgut in einem einzigen Behälter für Fälle, in denen die Mischung Saatgut deutlich unterschiedlicher Größe enthält,

e) im Falle von Mischungen gemäß Absatz 8 die möglichen Verwendungen und

f) die Bezeichnung der Mischungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Erhaltungsmischungen

(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut, das für eine Mischung von in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten sowie nicht in diesem Anhang aufgeführter Gattungen oder Arten bestimmt ist oder darin verwendet wird, in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen ihres Hoheitsgebiets zuzulassen, wenn die Mischung zur Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt beiträgt und mit einer bestimmten Region (im Folgenden „Ursprungsregion“) natürlich verbunden ist.

Diese Mischungen werden als „Erhaltungsmischungen“ bezeichnet.

Die Artikel 7 bis 14, 16 und 21 gelten nicht für Erhaltungsmischungen.

(2) Erhaltungsmischungen dürfen nur von Unternehmern erzeugt und in Verkehr gebracht werden, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen worden sind.

(3) Erhaltungsmischungen dürfen nur in ihrer Ursprungsregion in Verkehr gebracht werden und müssen mit einem Etikett des Unternehmers mit der Angabe „Erhaltungsmischung“ und einem Hinweis auf diese Region versehen sein.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die diese Verordnung durch Festlegung von Anforderungen in Bezug auf Folgendes ergänzen:

a) die Bezeichnung der Ursprungsregion,

b) die Verwendung bestimmter Arten in Erhaltungsmischungen,

c) die Zulassung von Unternehmern,

d) die Erzeugung von Erhaltungsmischungen durch direkte Sammlung an einem natürlichen Ort, der zu einer bestimmten Ursprungsregion gehört,

e) die Erzeugung von Erhaltungsmischungen durch Vermehrung,

f) die Inspektionen, Probenahmen, Untersuchungen und anderen Tätigkeiten der zuständigen Behörde und

g) die Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut, das für Erhaltungsmischungen bestimmt ist.

Diese Anforderungen stützen sich auf die Erfahrungen, die bei der Anwendung der Unionsvorschriften für Erhaltungsmischungen gewonnen wurden, und auf alle einschlägigen Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse. Es besteht die Möglichkeit, diese Anforderungen ausschließlich auf bestimmte Gattungen oder Arten anzuwenden.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen spezifische Anforderungen an die Verpackung, die Versiegelung sowie den Inhalt, die Größe, die Farbe und das Format des Etiketts des Unternehmers für Erhaltungsmischungen festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

(6) Die Unternehmer melden den zuständigen Behörden für jede Erzeugungssaison die Menge der Erhaltungsmischungen, die von ihnen erzeugt und in Verkehr gebracht wurde.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage die Menge der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und in Verkehr gebrachten Erhaltungsmischungen sowie gegebenenfalls die Namen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder der zu diesem Zweck anerkannten Organisationen mit.

ABSCHNITT 7

AUSNAHMEN VON DEN ANFORDERUNGEN DER ARTIKEL 5 BIS 22

Artikel 23

PVM, das zu Erhaltungssorten oder lokal angepassten Sorten gehört

(1) PVM, das zu einer Erhaltungssorte oder einer lokal angepassten Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 49 registriert ist, kann in der Union nur als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen gemäß Artikel 9 erfüllt.

Die Artikel 7 und 11 gelten nicht für dieses PVM.

(2) PVM, das zu einer Erhaltungssorte oder einer lokal angepassten Sorte gehört, darf nur in der Ursprungsregion dieser Sorte erhalten werden, es sei denn, es gehört zu einer Sorte, die zuvor in einem nationalen Sortenregister mit einer amtlichen Beschreibung registriert war, und die Ursprungsregion nicht definiert wurde.

(3) PVM gemäß Absatz 1 wird mit einem Etikett des Unternehmers mit der jeweiligen Angabe „Erhaltungssorte“ oder „Lokal angepasste Sorte“ versehen.

(4) Ein Unternehmer, der PVM einer Erhaltungssorte oder einer lokal angepasste Sorte erzeugt oder in Verkehr bringt, meldet diese Tätigkeit jährlich der zuständigen Behörde und führt Aufzeichnungen über die in den letzten sechs Jahren erzeugten Mengen in Bezug auf die betreffenden Gattungen oder Arten und Sorten.

Die Unternehmer stellen der zuständigen Behörde auf deren Anfrage und gemäß deren Anweisungen Daten aus diesen Aufzeichnungen zur Verfügung.

Artikel 24

PVM, das für nicht-berufliche Nutzer erzeugt und in Verkehr gebracht wird

(1) PVM, das ausschließlich zur Verwendung durch nicht-berufliche Nutzer bestimmt ist, darf mit Ausnahme von PVM der Arten *Cannabis sativa* L., *Papaver somniferum* L., *Solanum tuberosum* L. und PVM zur Verwendung als Rasengras, erzeugt und in Verkehr gebracht werden, sofern

a) es mit einem Etikett des Unternehmers mit der Bezeichnung des PVM und der Angabe „Pflanzenvermehrungsmaterial für nicht-berufliche Nutzer“ versehen ist;

b) es sich um PVM handelt, das nicht zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 49 registriert ist:

i) es ist mit einer Bezeichnung versehen, die den Anforderungen des Artikels 60 Absätze 1 und 2 entspricht;

ii) eine Beschreibung dieses PVM wurde auf der Grundlage privater Unterlagen des Unternehmers öffentlich zugänglich gemacht und diese Unterlagen stehen der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung;

c) es praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln ist, die seine Qualität als PVM beeinträchtigen könnten, und

i) es im Falle von Saatgut die Mindestkeimfähigkeit aufweist, die für die Standardkategorie der betreffenden Gattungen oder Arten gilt; und

ii) es im Falle von anderem PVM als Saatgut eine ausreichende Wuchskraft und eine ausreichende Größe aufweist; und

d) es in kleinen Mengen als Einzelpflanze oder in Kleinpackungen, Bündeln oder Behältern in Verkehr gebracht wird.

Die Artikel 7 bis 11 und 16 bis 20 gelten nicht für dieses PVM.

(2) Ein Unternehmer, der gemäß Absatz 1 PVM ausschließlich zur Verwendung für nichtberufliche Nutzer erzeugt und in Verkehr bringt, meldet diese Tätigkeit jährlich der zuständigen Behörde und führt Aufzeichnungen über die in den letzten sechs Jahren erzeugten Mengen in Bezug auf die betreffenden Gattungen oder Arten.

Die Unternehmer stellen der zuständigen Behörde auf deren Anfrage gemäß deren Anweisungen Daten aus diesen Aufzeichnungen zur Verfügung.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über die Größe, Form, Versiegelung und Handhabung für die in Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels genannten Einzelpflanzen und Kleinpackungen sowie über die Größe, das Format, die Farbe und den Inhalt des Etiketts des Unternehmers für PVM, das für nicht-berufliche Nutzer erzeugt und an diese abgegeben wird, erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 25

PVM, das von Organisationen und Netzwerken zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen erzeugt oder in Verkehr gebracht wird

(1) PVM, das zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt ist, kann

a) von Organisationen und Netzwerken ohne Erwerbszweck und natürlichen Personen, die Mitglieder dieser Organisationen und Netzwerke sind, erzeugt werden; oder

b) nicht zu Erwerbszwecken von solchen Organisationen und Netzwerken ohne Erwerbszweck und von natürlichen Personen, die ihre Mitglieder dieser Organisationen und Netzwerke sind, an natürliche oder juristische Personen abgegeben werden und umgekehrt.

Die in Unterabsatz 1 genannten Organisationen und Netzwerke ohne Erwerbszweck haben ausdrücklich den Zweck, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten.

Die Artikel 7 bis 22 gelten nicht für diese PVM.

(2) Das in Absatz 1 genannten PVM

a) wird mit einem Etikett versehen, das sich von jedem anderen in der vorliegenden Verordnung genannten Etikett unterscheidet und Folgendes umfasst:

i) die Angabe „Pflanzenvermehrungsmaterial zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“;

ii) den Namen der betreffenden Gattungen oder Arten;

iii) den Namen der betreffenden Organisation oder des betreffenden Netzwerkes;

iv) alle sonstigen Informationen, die die betreffende Organisation oder das betreffende Netz für das Inverkehrbringen des PVM für geeignet hält;

b) wird in einem von der betreffenden Organisation oder dem betreffenden Netzwerk geführten Register mit angemessenen Informationen über dieses PVM aufgeführt, sofern es nicht zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 49 registriert ist; und

c) ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als PVM beeinträchtigen könnten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Organisationen und Netzwerke melden der zuständigen Behörde so bald wie möglich jede Tätigkeit gemäß diesem Artikel und alle diesbezüglichen Änderungen unter Angabe der betreffenden Gattungen oder Arten.

Artikel 26

PVM, das zwischen Landwirten in natura ausgetauscht wird

(1) Landwirte können untereinander in natura PVM mit Ausnahme von PVM der Arten *Cannabis sativa* L., *Papaver somniferum* L. und *Solanum tuberosum* L. und der Gattungen *Citrus* L. und *Vitis* L. austauschen, das

a) im eigenen Betrieb des jeweiligen Landwirts erzeugt wird;

b) aus den eigenen Kulturen des jeweiligen Landwirts stammt, und

c) im Falle von Saatgut, nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags zwischen dem betreffenden Landwirt und einem Unternehmer für die Vermehrung von Saatgut ist.

Die Artikel 7 bis 22 gelten nicht für diese PVM.

(2) Das in Absatz 1 genannte PVM

a) gehört nicht zu einer Sorte, für die der Sortenschutz entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 oder gemäß den nationalen Sortenschutzvorschriften des Erzeugungsmitgliedstaats erteilt wurde;

b) ist auf kleine Mengen beschränkt, die von den zuständigen Behörden für bestimmte Gattungen oder Arten pro Jahr und Landwirt festgelegt werden;

c) wird auf lokaler Ebene, die von den betreffenden zuständigen Behörden festgelegt wird, ausgetauscht, ohne dass gewerbliche Mittlerorganisationen oder öffentliche Angebote zu deren Inverkehrbringen genutzt werden; und

d) ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als PVM beeinträchtigen könnten.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Definition von kleinen Mengen gemäß Absatz 2 Buchstabe b sowie alle späteren Änderungen dieser Definitionen mit.

Artikel 27

PVM aus einer der Vorstufenkategorie vorangehenden Generation

(1) PVM, das zu einer der Vorstufensaatgut oder -material vorangehenden Generation gehört, kann für die Zwecke seiner Vermehrung für die Erzeugung von Vorstufensaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, sofern

a) es direkt vom Züchter der Sorte oder ihrem Erhaltungszüchter an den Unternehmer, der Vorstufensaatgut oder -material erzeugt, abgegeben wird, und dieses PVM danach nicht mehr in Verkehr gebracht wird und

b) es mit einem Etikett des Unternehmers versehen ist, das die Bezeichnung der Sorte und die Angabe „Saatgut vor Kategorie Vorstufe“ oder „Material vor Kategorie Vorstufe“ trägt.

Die Artikel 7 bis 22 gelten nicht für dieses PVM.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über Größe, Format, Farbe und Inhalt des Etiketts des Unternehmers für PVM aus einer der Vorstufenkategorie vorangehenden Generation erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 28

PVM von Sorten, für die eine Registrierung beantragt wurde

(1) Eine zuständige Behörde kann Unternehmern gestatten, Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes und Standardsaatgut oder -material einer Sorte, für die eine Entscheidung über eine Sortenregistrierung anhängig ist (im Folgenden „Sorte, für die eine Registrierung beantragt wurde“), zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, um nach der Registrierung der Sorte über ausreichende Bestände für eine weitere Vermehrung zu verfügen, sofern

a) das PVM zu einer Sorte gehört, für die die zuständige Behörde die Einreichung des Antrags auf Sortenregistrierung gemäß Artikel 64 bestätigt hat;

b) das PVM die Anforderungen der Artikel 8 bzw. 9 für die Kategorien Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes und Standardsaatgut oder -material erfüllt;

c) das PVM zwischen dem zugelassenen Unternehmer und den Unternehmern, die die Vermehrung durchführen, gehandelt wird, und dieses PVM danach nicht weiter in Verkehr gebracht wird;

d) kein Risiko besteht, dass eine solche Zulassung zu einer unzureichenden Identifizierung oder Qualität des in Verkehr gebrachten PVM führt; und

e) das PVM Angaben zum Züchter oder eine Bezeichnung trägt, die gemäß Artikel 60 als geeignet erachtet wird.

Die Zulassung erlischt automatisch, wenn der Antrag auf Sortenregistrierung zurückgezogen oder eine Entscheidung gemäß Artikel 72 Absatz 1 oder 2 getroffen wird.

Eine solche Genehmigung wird nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Registrierungsantrag gestellt wurde.

Die Artikel 10 und 11 gelten nicht für PVM, das gemäß diesem Absatz erzeugt und in Verkehr gebracht wird.

(2) Eine zuständige Behörde kann Unternehmern gestatten, Standardsaatgut oder -material landwirtschaftlicher Pflanzen und Kartoffeln/Erdäpfeln, das zu einer Sorte gehört, für die eine Registrierung beantragt wurde, zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, um Untersuchungen oder Versuche durchzuführen, mit denen Informationen über den Anbau oder die Verwendung dieser Sorte gesammelt werden sollen, sofern

a) das PVM zu einer Sorte gehört, für die die zuständige Behörde die Einreichung des Antrags auf Sortenregistrierung gemäß Artikel 64 bestätigt hat;

b) das PVM die geltenden Anforderungen des Artikels 9 für Standardsaatgut oder -material erfüllt;

c) das PVM von Unternehmern nur auf dem Betriebsgelände eigens benannter natürlicher oder juristischer Personen verwendet wird;

d) das PVM von den zugelassenen Unternehmern, die die Untersuchungen und Versuche durchführen, nur an die unter Buchstabe c genannten Personen abgegeben wird, und dieses PVM danach nicht mehr in Verkehr gebracht wird;

e) kein Risiko besteht, dass eine solche Zulassung zu einer unzureichenden Identifizierung oder Qualität des in Verkehr gebrachten PVM führt; und

f) das PVM Angaben zum Züchter oder eine Bezeichnung trägt, die gemäß Artikel 60 als geeignet erachtet wird.

Die Zulassung erlischt automatisch, wenn der Antrag auf Sortenregistrierung zurückgezogen oder eine Entscheidung gemäß Artikel 72 Absatz 1 oder 2 getroffen wird.

Eine solche Genehmigung wird nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Registrierungsantrag gestellt wurde.

Eine solche Genehmigung kann für begrenzte Mengen je Gattung oder Art erteilt werden, die in den in Absatz 12 Buchstabe a dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, und in Ermangelung solcher Durchführungsrechtsakte von der zuständigen Behörde.

Die Artikel 7 und 11 gelten nicht für PVM, das gemäß diesem Absatz erzeugt und in Verkehr gebracht wird.

(3) Unternehmer können Standardsaatgut oder -material von Pflanzen von Obstarten und Reben, ausgenommen Unterlagsreben, das zu einer Sorte gehört, für die eine Registrierung beantragt wurde, für den Zweck der unverzüglichen Bereitstellung neuer Sorten auf dem Markt erzeugen und in Verkehr bringe, sofern

a) das PVM zu einer Sorte gehört, für die die zuständige Behörde die Einreichung des Antrags auf Sortenregistrierung gemäß Artikel 64 bestätigt hat;

b) das PVM die Anforderungen des Artikels 9 für Standardsaatgut oder -material erfüllt;

c) kein Risiko besteht, dass das Inverkehrbringen zu einer unzureichenden Identifizierung oder Qualität des in Verkehr gebrachten PVM führt; und

d) das PVM Angaben zum Züchter oder eine Bezeichnung trägt, die gemäß Artikel 60 als geeignet erachtet wird.

Die Erzeugung und das Inverkehrbringen werden eingestellt, wenn der Registrierungsantrag der Sorte zurückgenommen oder die Registrierung gemäß Artikel 72 Absatz 2 abgelehnt wird.

Ist die Sorte nicht registriert, ergreift der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen, um das betreffende PVM vom Markt zu nehmen.

(4) Eine zuständige Behörde kann Unternehmern gestatten, Standardsaatgut oder -material von Gemüsepflanzen, die zu einer Sorte gehören, für die eine Registrierung beantragt wurde, für den Zweck der unverzüglichen Bereitstellung neuer Sorten auf dem Markt zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, sofern

a) das PVM zu einer Sorte gehört, für die die zuständige Behörde die Einreichung des Antrags auf Sortenregistrierung gemäß Artikel 64 bestätigt hat;

b) das PVM die Anforderungen des Artikels 9 für Standardsaatgut oder -material erfüllt;

c) kein Risiko besteht, dass eine solche Zulassung zu einer unzureichenden Identifizierung oder Qualität des in Verkehr gebrachten PVM führt; und

d) das PVM Angaben zum Züchter oder eine Bezeichnung trägt, die gemäß Artikel 60 als geeignet erachtet wird.

Die Zulassung erlischt automatisch, wenn der Antrag auf Sortenregistrierung zurückgezogen oder eine Entscheidung gemäß Artikel 72 Absatz 1 oder 2 getroffen wird.

Ist die Sorte nicht registriert, ergreift der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen, um das PVM vom Markt zu nehmen.

Eine solche Genehmigung wird nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Registrierungsantrag gestellt wurde.

Eine solche Genehmigung kann für begrenzte Mengen je Gattung oder Art erteilt werden, die in den in Absatz 12 Buchstabe a dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, und in Ermangelung solcher Durchführungsrechtsakte von der zuständigen Behörde.

Artikel 11 gilt nicht für PVM, das gemäß diesem Absatz erzeugt und in Verkehr gebracht wird.

(5) Um eine Zulassung gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels zu erhalten, stellt der Unternehmer bei der zuständigen Behörde einen Antrag mit den folgenden Angaben:

a) die Art;

b) die Angabe zum Züchter oder, wenn die zuständige Behörde einen positiven Beschluss gemäß Artikel 71 getroffen hat, die Bezeichnung der Sorte;

c) im Falle einer Genehmigung gemäß den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels die Standorte, an denen PVM erzeugt werden soll;

d) im Falle einer Genehmigung gemäß Absatz 2 dieses Artikels die Standorte, an denen die Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden sollen; und

e) die vorgesehenen Mengen an Saatgut und Material, die erzeugt werden sollen.

(6) Die Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden eine Zulassung gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels erteilt haben, teilen dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich über das in Artikel 50 Absatz 3 genannte elektronische Portal mit.

(7) Die Überprüfung der Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Bedingungen in Bezug auf die Sortenidentität und Sortenreinheit des PVM stützt sich auf die vom Antragsteller vorgelegte Beschreibung der Sorte oder, soweit verfügbar, auf die vorläufige Beschreibung der Sorte, die auf der Grundlage der Ergebnisse der amtlichen Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte gemäß Artikel 65 erstellt wurde.

(8) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut oder Material gemäß Absatz 1 wird mit einem amtlichen Etikett versehen, und Standardsaatgut oder -material gemäß Absatz 1 wird mit einem Etikett des Unternehmers versehen, in beiden Fällen mit der Angabe „Sorte, für die eine Registrierung beantragt wurde – zur Vermehrung bestimmter Bestand".

(9) Saatgut oder Material gemäß Absatz 2 wird mit einem Etikett des Unternehmers mit der Angabe „Sorte, für die eine Registrierung beantragt wurde – Untersuchungen und Versuche" versehen.

(10) PVM gemäß den Absätzen 3 und 4 wird mit einem Etikett des Unternehmers mit der Angabe „Sorte, für die eine Registrierung beantragt wurde" versehen.

(11) Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, führt Aufzeichnungen über die Mengen an PVM der jeweiligen Sorten auf, die in den letzten sechs Jahren erzeugt wurden.

Die Unternehmer stellen der zuständigen Behörde auf deren Anfrage und gemäß deren Anweisungen Daten aus diesen Aufzeichnungen zur Verfügung.

(12) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen

a) die begrenzten Mengen gemäß den Absätzen 2 und 4 festgelegt werden;

b) Vorschriften über Größe, Format, Farbe und Inhalt des amtlichen Etiketts und des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 8 festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 29

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Handelssaatgut

(1) Saatgut der in Spalte 3 des Anhangs I aufgeführten Gattungen oder Arten kann als Handelssaatgut erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es die in Anhang III festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme der Anforderungen in Bezug auf Sortenaspekte, erfüllt.

Die Artikel 7 bis 11 gelten nicht für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Handelssaatgut.

(2) Handelssaatgut muss praktisch frei von Qualitätsschädlingen sein und unter der Verantwortung des Unternehmers erzeugt und in Verkehr gebracht werden.

(3) Saatgut gemäß Absatz 1 wird mit einem Etikett des Unternehmers mit der Angabe „Handelssaatgut“ versehen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Hinzufügung von Gattungen oder Arten zu Spalte 3 des genannten Anhangs oder zur Streichung von Gattungen oder Arten daraus zu erlassen.

Diese delegierten Rechtsakte tragen den Entwicklungen im Bereich der Züchtung und den wirtschaftlichen Entwicklungen bei der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von PVM der betreffenden Gattungen oder Arten Rechnung.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über Größe, Format, Farbe und Inhalt des Etiketts des Unternehmers für Handelssaatgut erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 30

Genehmigung im Falle vorübergehender Versorgungsschwierigkeiten

(1) Um vorübergehende Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes oder Standardsaatgut oder Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes oder Standardmaterial zu beseitigen, die in der Union aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen oder anderer unvorhersehbarer Umstände auftreten können, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen den Mitgliedstaaten gestattet wird, für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten Kategorien von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes oder Standardsaatgut oder Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes oder Standardmaterial in Verkehr zu bringen, das eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Es gehört zu einer Sorte, die nicht in einem in Artikel 49 genannten nationalen Sortenregister registriert ist.

b) Es erfüllt weniger strenge Anforderungen als die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten.

In diesen Durchführungsrechtsakten können die Höchstmengen, die je Gattung oder Art erzeugt und in Verkehr gebracht werden dürfen, und die Gebiete, in denen dieses PVM erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf, festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

(2) Das in Absatz 1 dieses Artikels genannte PVM wird mit einem amtlichen Etikett oder einem Etikett des Unternehmers versehen, aus dem hervorgeht, dass das betreffende PVM zu einer nicht registrierten Sorte gehört oder weniger strenge Anforderungen als die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 9 Absätze 1 und 2 festgelegten erfüllt. Betreffen die weniger strengen Qualitätsanforderungen eine verminderte Keimfähigkeit, so ist auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers die Keimfähigkeit der betreffenden Saatgutpartie anzugeben.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Streichung oder zur Änderung der Bedingungen der gemäß Absatz 1 dieses Artikels erteilten Genehmigung erlassen, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass diese Genehmigung nicht mehr zur Behebung der vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten bei der Versorgung mit dem betreffenden PVM notwendig oder verhältnismäßig ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

(4) Abweichend von dem Erfordernis einer Genehmigung durch die Kommission gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Vorstufen- und Basissaatgut beschließen, für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten und für eine begrenzte Menge je Gattung oder Art, die zur Behebung der betreffenden Versorgungsschwierigkeiten erforderlich ist, das Inverkehrbringen von Vorstufen- und Basissaatgut mit einer Keimfähigkeit von mindestens 50 % zuzulassen. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten diesen Beschluss unverzüglich unter Angabe der Gattung oder Art und der der zulässigen Keimfähigkeit mit

Dieses Saatgut darf nur von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer im Hoheitsgebiet des Erzeugungsmitgliedstaats und nur zu Vermehrungszwecken abgegeben werden. Das amtliche Etikett wird außerdem mit folgender Angabe versehen: „Saatgut mit verminderter Keimfähigkeit von [Keimfähigkeit] % – Inverkehrbringung beschränkt auf [Name des Mitgliedstaats]“.

(5) Abweichend von der Anforderung einer Genehmigung durch die Kommission gemäß Absatz 1 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten im Falle von zertifiziertem Saatgut beschließen, für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten und für eine begrenzte Menge je Gattung oder Art, die zur Behebung der betreffenden Versorgungsschwierigkeiten erforderlich ist, das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut zu gestatten, dessen Keimfähigkeit gegenüber den gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe h festgelegten Keimfähigkeit um bis zu 15 Prozentpunkte vermindert wurde. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich diese Beschlüsse unter Angabe der Gattung oder Art und der zulässigen Keimfähigkeit mit.

Dieses Saatgut darf nur im Hoheitsgebiet des Erzeugungsmitgliedstaats in Verkehr gebracht werden. Das amtliche Etikett wird außerdem mit folgender Angabe versehen: „Saatgut mit verminderter Keimfähigkeit von [Keimfähigkeit] % – Inverkehrbringung beschränkt auf [Name des Mitgliedstaats]“.

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über Größe, Format, Farbe und Inhalt des amtlichen Etiketts und des Etiketts des Unternehmers gemäß den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 31

Inverkehrbringen von Saatgut, das auf der Grundlage vorläufiger Keimfähigkeitsanalysen im Falle eines dringenden Versorgungsbedarfs zertifiziert wurde

(1) Damit Saatgut rasch auf dem Markt bereitgestellt werden kann, können die zuständigen Behörden Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab der Entnahme der jeweiligen Probe vorübergehend gestatten, Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut in Verkehr zu bringen, wenn festgestellt wird, dass dieses Saatgut alle Anforderungen gemäß Artikel 8 mit Ausnahme der Anforderungen an die Keimfähigkeit erfüllt. Für die Zwecke einer solchen Zulassung wird die Erfüllung der Anforderungen an die Keimfähigkeit auf der Grundlage eines vorläufigen Analyseberichts nachgewiesen.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Unternehmer

a) über die erforderlichen Verfahren verfügt, um hinreichend zu gewährleisten, dass das in Verkehr gebrachte Saatgut alle Anforderungen gemäß Artikel 8 außer denen hinsichtlich der Keimfähigkeit erfüllt, und die kritischen Punkte in diesen Verfahren ermittelt hat und

b) über Systeme verfügt, mit denen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 47 sichergestellt werden.

(3) Der Unternehmer bewahrt den Namen und die Anschrift der unmittelbaren Empfänger des Saatguts sowie den vorläufigen Analysebericht gemäß Absatz 1 auf und stellt sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung.

(4) Das in Absatz 1 genannte Saatgut ist mit einem amtlichen Etikett mit der Angabe „Analyse der Keimfähigkeit nicht abgeschlossen“ versehen.

Artikel 32

Inverkehrbringen von noch nicht zertifiziertem PVM

(1) PVM, das in der Union erzeugt und für das die Einhaltung der Erzeugungsanforderungen gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 bestätigt wurde, jedoch noch nicht endgültig als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material gemäß Artikel 8 zertifiziert wurde, kann mit einem Hinweis auf eine dieser Kategorien in Verkehr gebracht werden, sofern

a) vor der Ernte eine Feldbesichtigung durch die zuständige Behörde oder dem Unternehmer unter amtlicher Aufsicht durchgeführt wurde;

b) die Zertifizierung des PVM durch die zuständige Behörde oder durch den Unternehmer unter amtlicher Aufsicht stattfindet; und

c) das PVM mit einem amtlichen Etikett mit der Angabe „Noch nicht endgültig zertifiziertes Saatgut/Material“ versehen ist.

(2) Das PVM gemäß Absatz 1 darf nur durch den Unternehmer, der dieses PVM erzeugt hat, an den Unternehmer vermarktet werden, der die endgültige Zertifizierung für das PVM einholt. Dieser Unternehmer darf dieses PVM vor seiner endgültigen Zertifizierung nicht an eine andere Person weitergeben.

(3) Handelt es sich bei der zuständigen Behörde des Hoheitsgebiets, in dem das PVM geerntet wurde (im Folgenden „für die Erzeugung zuständige Behörde“), und der zuständigen Behörde des Hoheitsgebiets, in dem das PVM gemäß Artikel 8 zertifiziert werden soll (im Folgenden „für die Zertifizierung zuständige Behörde“), um unterschiedliche Behörden, so stellt die für die Erzeugung zuständige Behörde der für die Zertifizierung zuständige Behörde die einschlägigen Informationen über die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieses PVM bereit.

(4) PVM, das in einem Drittland geerntet, aber noch nicht als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material gemäß Artikel 8 zertifiziert wurde, kann in der Union mit Verweis auf eine dieser Kategorien in Verkehr gebracht werden, sofern

a) in Bezug auf dieses Drittland ein Beschluss über die Äquivalenz gemäß Artikel 39 erlassen wurde,

b) die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erfüllt sind, und die Unternehmer des betreffenden Drittlandes von ihren zuständigen Behörden unter amtlicher Aufsicht stehen,

c) Vorkehrungen bestehen, damit die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands relevante Informationen zum Inverkehrbringen dieses PVM austauschen können, und

d) ein Verfahren besteht, nach dem die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der endgültigen Zertifizierung auf Anfrage alle relevanten Informationen zur Erzeugung übermitteln.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist der in Absatz 3 dieses Artikels enthaltene Verweis auf die für die Erzeugung zuständige Behörde als Verweis auf die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes und der in Absatz 1 dieses Artikels enthaltene Verweis auf die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 als Verweis auf äquivalente Anforderungen des Drittlandes, die gemäß Artikel 39 Absatz 1 anerkannt wurden, zu verstehen.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über Größe, Format, Farbe und Inhalt des amtlichen Etiketts gemäß Absatz 1 Buchstabe c erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 33

Strengere Anforderungen

(1) Vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch die Kommission können die Mitgliedstaaten für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon strengere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM als die in den Artikeln 8 oder 9 festgelegten Anforderungen erlassen, sofern diese strengeren Anforderungen der Marktnachfrage und den besonderen Erzeugungsbedingungen oder agroklimatischen Bedürfnissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das betreffende PVM entsprechen.

Diese strengeren Anforderungen dürfen keine Verbote oder Beschränkungen der Verbringung von PVM, das seinen Ursprung in anderen Mitgliedstaaten hat oder für andere Mitgliedstaaten bestimmt ist, auferlegen oder zur Folge haben.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein Mitgliedstaat ermächtigt wird, die in Absatz 1 genannten strengeren Anforderungen festzulegen, um einheitliche Bedingungen für deren Umsetzung zu gewährleisten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

(3) Um die Genehmigung gemäß Absatz 2 zu erhalten, stellen die Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag, der folgende Elemente umfasst:

a) den Entwurf der Bestimmungen mit den vorgeschlagenen strengeren Anforderungen; und

b) eine Begründung dafür, dass diese Anforderungen im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele notwendig und verhältnismäßig sind, wobei zusätzliche Kosten und Vorteile zu berücksichtigen sind.

(4) Die Bewilligung gemäß Absatz 2 wird nur erteilt, wenn

a) die Umsetzung der vorgeschlagenen strengeren Bestimmungen wahrscheinlich eine Verbesserung von Identität und Qualität des betreffenden PVM gewährleistet und durch die besonderen landwirtschaftlichen oder klimatischen Bedingungen des betreffenden Mitgliedstaats gerechtfertigt ist, und

b) die vorgeschlagenen strengeren Anforderungen im Hinblick auf das zu erreichende Ziel notwendig und verhältnismäßig sind.

Artikel 34

Abweichung von den Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen bestimmter Arten

(1) PVM, das zu bestimmten in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten gehört, darf vorbehaltlich Absatz 2, im Einklang mit den nationalen Vorschriften eines Mitgliedstaats anstelle der Vorschriften der Artikel 5 bis 22 erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das betreffende PVM darf nur in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden und muss ein Etikett tragen, aus dem hervorgeht, dass dies der Fall ist.

Mitgliedstaaten, die von Unterabsatz 1 dieses Absatzes Gebrauch machen wollen, legen der Kommission einen Antrag vor, in dem sie anhand von Konsultationen mit den betreffenden Unternehmern nachweisen, dass

a) dem Anbau dieser Gattung oder Art im ersuchenden Mitgliedstaat aufgrund der agroklimatischen Bedingungen in diesem Mitgliedstaat in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert und die Anbaufläche eine unerhebliche Bedeutung zukommt; und

b) die Zertifizierung und Kontrolle der Erzeugung von PVM dieser Gattung oder Art für die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur vorübergehenden Gestattung der Erzeugung und des Inverkehrbringens nach Absatz 1 dieses Artikels erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 35

PVM zur Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe für die industrielle Verwendung

PVM darf von einer natürlichen oder juristischen Person erzeugt, die dieses PVM im Namen des Eigentümers dieses PVM vermehrt oder aus diesem PVM landwirtschaftliche Rohstoffe für die industrielle Verwendung durch den Eigentümer erzeugt, oder es darf zwischen dem Eigentümer dieses PVM und einer solchen natürlichen oder juristischen Person ausgetauscht werden sofern

a) diese Tätigkeit Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags zwischen dem Eigentümer des PVM und diesen Personen ist;

b) diese natürliche oder juristische Person keinen Rechtsanspruch an diesem PVM oder dem Ernteerzeugnis erwirbt;

c) die Rückverfolgbarkeit dieses PVM gewährleistet ist, und

d) der Eigentümer dieses PVM der zuständigen Behörde im Voraus eine Kopie der einschlägigen Teile des mit dieser natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Dienstleistungsvertrags vorgelegt hat, darunter mindestens die Vertragsparteien, das betreffende PVM, die Laufzeit des Vertrags, der Ort der Erzeugung und die von diesem PVM zu erfüllenden Bedingungen.

Artikel 5 - 22 gelten nicht für PVM, das gemäß diesem Absatz erzeugt und in Verkehr gebracht wird.

Artikel 36

Sofortmaßnahmen

(1) Liegen neue oder zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass die Erzeugung, das Inverkehrbringen oder der Anbau von PVM oder die Verwendung des Endprodukts eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder für den Anbau anderer Gattungen und Arten darstellt, und wurde eine solche Gefahr nicht gemäß anderen Unionsvorschriften bewertet und kann ihr durch Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden, so erlässt die Kommission von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats unverzüglich Durchführungsrechtsakte zur Festlegung geeigneter und verhältnismäßiger vorläufiger Sofortmaßnahmen.

Diese Maßnahmen sind zeitlich begrenzt und können Bestimmungen umfassen, die die Erzeugung und das Inverkehrbringen des betreffenden PVM einschränken oder untersagen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Aus ausreichend gerechtfertigten zwingenden Dringlichkeitsgründen im Zusammenhang mit einer ernsthaften Gefahr für die menschliche Gesundheit erlässt die Kommission unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte im Wege des in Artikel 80 Absatz 3 genannten Verfahrens.

(2) Setzt ein Mitgliedstaat die Kommission offiziell von der Notwendigkeit in Kenntnis, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und hat die Kommission nicht gemäß Absatz 1 gehandelt, so kann der Mitgliedstaat angemessene, verhältnismäßige und zeitlich begrenzte Sofortmaßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können je nach der Schwere der Lage Bestimmungen umfassen, mit denen die Erzeugung oder das Inverkehrbringen von PVM im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eingeschränkt oder untersagt wird oder angemessene Bedingungen dafür festgelegt werden. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen und dem Zeitraum, für den sie gelten, und begründet dabei seinen Beschluss.

(3) Innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung der erlassenen Maßnahmen gemäß Absatz 2 dieses Artikels legt die Kommission diese Maßnahmen dem in Artikel 80 Absatz 1 genannten Ausschuss vor, um einen Durchführungsrechtsakt zur Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der betreffenden nationalen vorläufigen Sofortmaßnahme gemäß dem in Artikel 80 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren zu erlassen.

Artikel 37

Befristete Versuche zur Erkundung besserer Alternativen zu einigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung

(1) Abweichend von den Artikeln 1 bis 78 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung befristeter Versuche zur Erkundung möglicher Verbesserungen der vorliegenden Verordnung gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu ergänzen.

Bei diesen Versuchen kann es sich um wissenschaftliche oder technische Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Bestimmungen im Vergleich zu den in den Artikeln 1 bis 78 der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen untersucht wird.

(2) Die delegierten Rechtsakte gemäß Absatz 1 enthalten Angaben zu einem oder mehreren der folgenden Elemente:

a) den betreffenden Gattungen oder Arten,

b) den Versuchsbedingungen für die einzelnen Gattungen oder Arten,

c) der Dauer der Versuche,

d) den Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der beteiligten Mitgliedstaaten.

Diese delegierten Rechtsakte spiegeln die Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse hinsichtlich der Erzeugung des betreffenden wider und stützen sich auf von den Mitgliedstaaten durchgeführte Vergleichsprüfungen.

(3) Die Kommission überprüft die Ergebnisse aller Versuche, die gemäß den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten delegierten Rechtsakten durchgeführt wurden, und fasst sie in einem Bericht zusammen, wobei sie erforderlichenfalls darauf hinweist, dass die Artikel 1 bis 78 geändert werden müssen.

ABSCHNITT 8

EINFUHREN AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 38

Einfuhren von PVM

(1) PVM darf nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn gemäß Artikel 39 Absatz 1 anerkannt wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM äquivalent sind.

(2) PVM, das zu Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 22 gehört, und PVM, das den Ausnahmen gemäß den Artikeln 23 bis 26, 29, 31 und 34 unterliegt, dürfen nicht eingeführt werden, und es wird keine Äquivalenz gemäß Artikel 39 anerkannt.

(3) Abweichend von Absatz 1 darf nicht aufbereitetes Saatgut zur Verarbeitung und Inverkehrbringung als Standardsaatgut in die Union eingeführt werden, ohne dass die in jenem Absatz genannten Anforderungen erfüllt werden müssen. Dieses Saatgut muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) es ist mit einem Etikett gemäß Artikel 40 Absatz 4 versehen, und seine Identität ist sichergestellt; und

b) es darf nur bis zum Verarbeitungsort ohne ein weiteres Inverkehrbringen abgegeben werden.

Der Unternehmer meldet der zuständigen Behörde die Einfuhr dieses Saatguts im Voraus.

Der für das eingeführte nicht aufbereitete Saatgut verantwortliche Unternehmer übermittelt der zuständigen Behörde auf Antrag Informationen über die Bedingungen, unter denen die Erzeugung oder Vermehrung stattgefunden hat, den Verarbeitungsort, die Sorten, zu denen das Saatgut gehört, und die Mengen dieses Saatguts, die gemäß diesem Absatz eingeführt wurden.

Artikel 39

Anerkennung der Äquivalenz

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen anerkannt wird, dass in einem Drittland oder in einem bestimmten Gebiet eines Drittlandes erzeugtes PVM bestimmter Gattungen, Arten oder Kategorien Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM äquivalent sind, und zwar auf der Grundlage aller folgenden Elemente:

a) einer gründlichen Prüfung der von dem betreffenden Drittland für das betreffende PVM bereitgestellten Informationen und Daten,

b) ein von der Kommission durchgeführtes Audit des Drittlands, aus dem hervorgeht, dass mit dem bestehenden System sichergestellt wird, dass das in diesem Land oder in einem bestimmten Gebiet dieses Landes erzeugte PVM Anforderungen erfüllt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM äquivalent sind, wenn es der erste Antrag auf Anerkennung der Äquivalenz in Bezug auf dieses Drittland ist, und

c) im Falle von Saatgut einer Art, für die ein OECD-Saatgutschema besteht, die Tatsache, dass das betreffende Drittland an den OECD-Saatgutschemata teilnimmt und zusätzlich die ISTA-Methoden anwendet oder gegebenenfalls die Regeln des Verbands amtlicher Saatgutanalysten (Association of Official Seed Analysts, AOSA) oder anderer internationaler Normungsgremien und -organisationen umsetzt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

(2) Erforderlichenfalls und auf Ersuchen der Kommission können Sachverständige aus den Mitgliedstaaten die Kommission bei der Durchführung der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Prüfungen und Audits unterstützen.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 überprüft die Kommission

a) die Rechtsvorschriften des Drittlandes über die Erzeugung von PVM für die betreffenden Gattungen oder Arten;

b) den Aufbau der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes oder Drittlandsgebiets und seiner Kontrolldienste, die Befugnisse dieser zuständigen Behörden, die Zusicherungen, die hinsichtlich der Anwendung und Durchsetzung der für die betreffende Branche geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Drittlandes oder Drittlandsgebiets gegeben werden können, und gegebenenfalls die Zuverlässigkeit der Verfahren der amtlichen Zertifizierung;

c) die Durchführung angemessener amtlicher Kontrollen durch die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes in Bezug auf die Identifizierung und Qualität des PVM der betreffenden Gattungen oder Arten;

d) die Zusicherungen des Drittlandes, dass

   i) die Anforderungen an die Erzeugungsstätten von PVM, das in die Union eingeführt werden soll, sind denen äquivalent, die für die Erzeugungsstätten von PVM gelten, das in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht wird; und

   ii) die Erzeugungsstätten gemäß Ziffer i durch die zuständigen Behörden des Drittlandes regelmäßigen und wirksamen Kontrollen unterzogen werden.

Nach der Durchführung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Audits kann die Kommission weitere Audits durchführen, um die Einhaltung dieses Absatzes durch das betreffende Drittland zu überprüfen. Zu diesem Zweck und auf Ersuchen der Kommission können die Mitgliedstaaten ihre Sachverständigen zur Unterstützung der Kommission zur Verfügung stellen.

(4) In den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten können eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt werden, soweit dies für das betreffende PVM angemessen ist:

a) die Bedingungen im Zusammenhang mit Inspektionen in der Erzeugungsstätte, die in Drittländern durchgeführt werden,

b) im Falle von Saatgut die Bedingungen für die Ausstellung eines Zertifikats der ISTA oder gegebenenfalls des AOSA oder von anderen internationalen Normungsgremien und -organisationen im Drittland,

c) Bedingungen in Bezug auf PVM, für die die in Artikel 32 genannte Ausnahme gilt,

d) die Bedingungen für die Verpackung, die Versiegelung und die Kennzeichnung von PVM,

e) die Bedingungen für die Erzeugung, die Identität und das Inverkehrbringen von PVM, zusätzlich zu den in den Rechtsvorschriften des Drittlandes vorgesehenen Voraussetzungen, sofern dies erforderlich ist, um besondere Aspekte der Identität und Qualität dieses PVM zu berücksichtigen,

f) Anforderungen, die von den Unternehmern erfüllt werden müssen, die PVM erzeugen und in Verkehr bringen.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Daten und Informationen erlassen, die für PVM aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet bereitzustellen sind, das gemäß Absatz 1 dieses Artikels als äquivalent anzuerkennen ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

(6) Die Kommission erlässt bis zum … [Geltungsbeginn dieser Verordnung] einen Durchführungsrechtsakt, in dem die Drittländer und die jeweiligen Gattungen, Arten und Kategorien aufgeführt sind, für die die Äquivalenz bereits in folgenden Rechtsakten anerkannt wurde:

a) Beschluss 2003/17/EG, und

b) den gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2008/72/EG und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/90/EG erlassenen Durchführungsverordnungen.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Bei PVM aus den in dieser Liste aufgeführten Ländern und Gebieten wird unbeschadet künftiger Bewertungen durch die Kommission gemäß diesem Artikel davon ausgegangen, dass es Anforderungen erfüllt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM äquivalent sind.

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen anerkannt wird, dass die in einem Drittland durchgeführten Kontrollen der Sortenerhaltung dieselben Garantien bieten wie in Artikel 76 Absätze 1, 2 und 5 festgelegt, falls die in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union registrierten Sorten in diesem Drittland erhalten werden sollen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 40

Kennzeichnung von aus Drittländern eingeführtem PVM

(1) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut darf nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn es mit einem OECD-Etikett oder einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgestellten amtlichen Etikett für Gattungen und Arten versehen ist, für die kein OECD-Saatgutschema zur Verfügung steht, und wenn ihm gegebenenfalls ein von der ISTA, dem AOSA oder von anderen international anerkannten Organisationen gemäß Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe b ausgestelltes Zertifikat beigefügt ist.

(2) Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material darf nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn es mit einem amtlichen Etikett versehen ist, das von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes ausgestellt wurde.

(3) Standardsaatgut und -material darf nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn es gegebenenfalls mit einem von einem Unternehmer ausgestellten OECD-Etikett oder einem Etikett des Unternehmers versehen ist.

(4) Nicht aufbereitetes Saatgut darf nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn es mit einem Etikett des Unternehmers mit der Angabe „Nicht aufbereitetes Saatgut“ versehen ist.

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats, der Farbe, der Sprache, der Größe und des Inhalts der Etiketten gemäß den Absätzen 1 bis 4.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 41

Angaben für aus Drittländern eingeführtes PVM

PVM darf erst in die Union eingeführt werden, nachdem der Unternehmer eine elektronische Mitteilung über das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) gemäß Artikel 131 der Verordnung (EU) 2017/625 übermittelt hat. In dieser Mitteilung ist auch der Bestimmungsort anzugeben.

Kapitel III

Anforderungen an Unternehmer

Artikel 42

Pflichten der Unternehmer

Unternehmer

a) sind in der Union ansässig,

b) sind für die Zwecke dieser Verordnung in das in Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Register eingetragen,

c) stehen persönlich zur Verfügung oder benennen eine andere Person, die persönlich zur Verfügung steht, für den ständigen Kontakt mit den zuständigen Behörden, um so die Durchführung amtlicher Kontrollen zu erleichtern,

d) ermitteln und überwachen kritische Punkte im Prozess der Erzeugung oder des Inverkehrbringens, die die Identität und Qualität von PVM beeinflussen können,

e) führen Aufzeichnungen über die Überwachung der kritischen Punkte gemäß Buchstabe d des vorliegenden Artikels und stellen sie den zuständigen Behörden auf entsprechende Aufforderung für eine Überprüfung zur Verfügung,

f) stellen sicher, dass Partien von PVM gesondert ermittelt werden können,

g) bewahren aktualisierte Informationen über die Anschrift des Betriebsgeländes und andere Orte auf, einschließlich derjenigen der Vertragsparteien, die für die in Artikel 3 Nummer 4 aufgeführten Tätigkeiten genutzt werden,

h) gewährleisten, dass die zuständigen Behörden Zugang zum Betriebsgelände und anderen Orten, an denen die in Artikel 3 Nummer 4 genannten Tätigkeiten stattfinden, einschließlich der Betriebsgelände und Felder dritter Vertragsparteien, und zu den Aufzeichnungen über die Überwachung sowie allen diesbezüglichen Unterlagen haben,

i) ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhaltung der Identität des PVM gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und

j) stellen den zuständigen Behörden auf deren Anfrage alle Verträge mit Vertragsparteien zur Verfügung.

Die zuständigen Behörden verarbeiten die ihnen gemäß Buchstabe j zur Verfügung gestellten Informationen im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit, den Zugang zu Informationen und den Schutz personenbezogener Daten.

Artikel 43

Registrierungsverfahren

(1) Gemäß Artikel 42 Buchstabe b zu registrierende Unternehmer stellen bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Aufnahme in das Register.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in das Register nach Absatz 1 muss Folgendes enthalten:

a) Name und Anschrift im Mitgliedstaat der Registrierung und Kontaktdaten des Unternehmers;

b) eine Erklärung des Unternehmers, in der er seine Absicht bekundet, eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Artikel 3 Nummer 4 auszuüben;

c) eine Erklärung über die Absicht, Tätigkeiten der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht durchzuführen;

d) Anschrift des Betriebsgeländes, das der Unternehmer bei der Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 3 Nummer 4 im betreffenden Mitgliedstaat nutzt, zum Zweck der Registrierung und

e) die Warentypen und Gattungen oder Arten des PVM, das von den Tätigkeiten nach Artikel 3 Nummer 4, die vom Unternehmer ausgeübt werden, betroffen sind.

(3) Erachtet die zuständige Behörde, dass der in Absatz 1 genannte Antrag auf Aufnahme in das Register alle in Absatz 2 festgelegten Angaben enthält, so nimmt sie den Unternehmer unverzüglich in das Register auf.

(4) Registrierte Unternehmer legen unverzüglich eine Aktualisierung etwaiger Änderungen der Angaben nach Absatz 2, die sich im Zusammenhang mit der nächsten Erzeugungssaison ergeben.

(5) Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der Unternehmer die in Artikel 3 Nummer 4 aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr ausübt oder dass die in dem vom Unternehmer gestellten Antrag enthaltenen Angaben nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht mehr korrekt sind, so fordert sie den Unternehmer auf, diese Angaben unverzüglich oder innerhalb einer festgelegten Frist zu berichtigen.

Berichtigt der Unternehmer diese Angaben nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, so ändert bzw. entzieht die zuständige Behörde ihm die Registrierung.

(6) Die zuständigen Behörden erhalten uneingeschränkten Zugang zu dem in Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Register ihres Mitgliedstaats.

Artikel 44

Inhalt des Registers

Das Unternehmerregister enthält die in Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e festgelegten Angaben sowie

a) die amtliche Registriernummer,

b) gegebenenfalls eine Angabe darüber, zu welcher der in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten Tätigkeiten der Unternehmer ermächtigt ist.

Artikel 45

Ausnahmen von den Pflichten der Unternehmer

(1) Abweichend von Artikel 42 Buchstabe b sind Unternehmer nicht registrierungspflichtig, wenn sie ausschließlich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

a) die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM, das gemäß Artikel 24 ausschließlich zur Verwendung durch nicht-berufliche Nutzer bestimmt ist und direkt an diese abgegeben wird;

b) die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM, das zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt ist, durch Organisationen und Netzwerke gemäß Artikel 25;

c) den Austausch von PVM in natura zwischen Landwirten gemäß Artikel 26.

(2) Unternehmer, deren Tätigkeiten auf die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM von Erhaltungssorten oder lokal angepassten Sorten gemäß Artikel 23 beschränkt sind, unterliegen nicht der Anforderung nach Artikel 42 Buchstabe e.

(3) Unternehmer, deren Tätigkeiten in Bezug auf PVM sich auf die direkte Abgabe an nicht-berufliche Nutzer gemäß Artikel 24 beschränken, ohne den Inhalt der Partien, oder jeder Verpackung oder Kennzeichnung zu ändern, unterliegen nicht den Anforderungen des Artikels 42 Buchstaben d, e und g.

(4) Organisationen und Netzwerke gemäß Artikel 25, die an der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beteiligt sind, unterliegen nicht den Anforderungen des Artikels 42 Buchstaben d und e.

(5) Landwirte, die PVM gemäß Artikel 26 in natura austauschen, unterliegen nicht den Anforderungen des Artikels 42 Buchstaben d, e, f, i und j.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels zu erlassen, mit denen andere Arten von Unternehmern hinzugefügt werden, auf die die Anforderung in Artikel 42 Buchstabe b keine Anwendung findet, wenn die Registrierung für diese Unternehmer einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu dem mit ihren beruflichen Tätigkeiten verbundenen geringen Risiko bedeuten würde.

Artikel 46

Verfügbarkeit der Informationen aus den amtlichen Registern

(1) Der Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, die das in Artikel 42 Buchstabe b genannte Register führt, macht der Kommission oder den anderen Mitgliedstaaten die darin enthaltenen Informationen auf begründete Anfrage zugänglich.

(2) Die das Register führende zuständige Behörde macht jeder in der Union niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person auf begründete Anfrage für deren Eigenbedarf die Informationen nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 44 Buchstabe b in Bezug auf einen bestimmten registrierten Unternehmer zugänglich.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Unionsvorschriften und nationalen Vorschriften über die Vertraulichkeit, den Zugang zu Informationen und den Schutz personenbezogener Daten.

Artikel 47

Rückverfolgbarkeit

(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass PVM auf allen Stufen der Erzeugung und der Abgabe an oder durch einen anderen Unternehmer zurückverfolgt werden kann.

(2) Unternehmer bewahren Informationen oder Aufzeichnungen auf, anhand derer sie Folgendes identifizieren können:

a) die Unternehmer oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die ihnen das betreffende PVM geliefert haben,

b) die Unternehmer, an die sie PVM geliefert haben, und das betreffende PVM.

Auf Anfrage stellen sie diese Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung.

(3) Die Unternehmer bewahren die Aufzeichnungen über das PVM und die Informationen über die in Absatz 2 genannten Unternehmer und natürlichen oder juristischen Personen mindestens sechs Jahre lang auf, nachdem das PVM ihnen bzw. von ihnen geliefert wurde.

(4) Der vorliegende Artikel gilt nicht für die in den Artikeln 25 und 26 genannten Tätigkeiten.

Artikel 48

Mitteilung der Erzeugung

(1) Die Unternehmer teilen den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Folgendes im Voraus gemäß ihren Anweisungen mit:

a) ihre Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material in dem betreffenden Jahr und

b) ihre Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material, die in früheren Jahren begonnen hat und im betreffenden Jahr fortgesetzt wird.

In dieser Mitteilung geben sie die Gattungen oder Arten, die Sorten oder, sofern angebracht, die selektierten Klone oder das polyklonale Material, die Kategorien des betreffenden PVM und den genauen Ort der Erzeugung an.

(2) Die Unternehmer bewahren die Daten über die Mengen an Standardsaatgut und -material und Handelssaatgut, die in den letzten sechs Jahren erzeugt wurden, unter Bezugnahme auf die betreffenden Gattungen oder Arten auf. Die Unternehmer stellen der zuständigen Behörde diese Daten auf ihr Verlangen und gemäß ihren Anweisungen zur Verfügung.

Kapitel IV
Sortenregistrierung

ABSCHNITT 1
SORTENREGISTER

Artikel 49

Einrichtung nationaler Sortenregister

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) ein, veröffentlicht es in elektronischer Form und hält es auf dem neuesten Stand; darin ist mindestens Folgendes enthalten:

a) alle Sorten, die nach dem in Abschnitt 3 festgelegten Verfahren registriert wurden, einschließlich der Sorten, deren Sortenregistrierung gemäß Artikel 75Absatz 1 eingestellt wurde;

b) Sorten, für die ein Antrag gemäß Artikel 61 gestellt wurde und die noch nicht gemäß Artikel 72 in das Register aufgenommen wurden, einschließlich der Sorten, deren Antrag gemäß Anhang IV Buchstabe f abgelehnt oder widerrufen wurde.

(2) Alle Sorten, einschließlich Sorten von Gattungen oder Arten, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, die gemäß nationalen Vorschriften in das Register aufgenommen wurden, werden im nationalen Sortenregister gesondert angegeben.

(3) PVM, das zu einer Sorte gehört, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a in mindestens einem nationalen Sortenregister eingetragen ist, darf in der Union nach Maßgabe dieser Verordnung unmittelbar erzeugt und in Verkehr gebracht werden.

(4) Nach der Einrichtung und jeder Aktualisierung ihrer nationalen Sortenregister teilen die Mitgliedstaaten der Kommission umgehend jede Registrierung mit, die unter diese Verordnung fallen, damit sie in das Sortenregister der Union aufgenommen werden können.

(5) Sorten, die ausschließlich als Komponenten von Hybridsorten verwendet werden sollten und die nicht als einzelne Sorten in Verkehr gebracht werden, sind nach diesem Kapitel nicht registrierungspflichtig.

Artikel 50

Einrichtung eines Sortenregisters der Union

(1) Die Kommission richtet ein einziges Register der Sorten (im Folgenden „Sortenregister der Union“) ein, veröffentlicht es in elektronischer Form und hält es auf dem neuesten Stand.

(2) Das Sortenregister der Union enthält die gemäß Artikel 49 Absatz 4 mitgeteilten Einträge der nationalen Sortenregister und wird auf der Grundlage solcher Mitteilungen umgehend aktualisiert.

(3) Das Sortenregister der Union ist über ein elektronisches Portal zugänglich, das von der Kommission eingerichtet und verwaltet wird. Über das Portal kann auch der Zugang zu anderen Registern von Pflanzensorten, Listen selektierter Klone und polyklonalen Materials oder anderen Pflanzendatenbanken, einschließlich solcher für forstliches Vermehrungsgut und ökologisches/biologisches heterogenes Material, ermöglicht werden.

Artikel 51

Inhalte der nationalen Sortenregister und des Sortenregisters der Union

(1) Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten alle in Anhang IV aufgeführten Angaben zu den in Artikel 49 Absatz 1 genannten Sorten.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, um den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und dem Umstand Rechnungen zu tragen, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die in Artikel 49 Absatz 1 genannten Sorten benötigen, wenn dies aufgrund von Erfahrungen angezeigt ist.

Artikel 52

Erstellung nationaler Listen selektierter Klone und polyklonalen Materials

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine einzige nationale Liste selektierter Klone und polyklonalen Materials (im Folgenden „nationale Liste selektierter Klone und polyklonalen Materials“) von Sorten von Gattungen und Arten von Pflanzen von Obstarten und Reben gemäß Anhang I, veröffentlicht sie in elektronischer Form und hält sie auf dem neuesten Stand.

Diese selektierten Klone und dieses polyklonale Material muss zu einer Sorte gehören, die gemäß Artikel 72 in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 49 eingetragen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die nationale Liste selektierter Klone und polyklonalen Materials sowie etwaige Aktualisierungen. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierte Liste auf dem in Artikel 50 Absatz 3 genannten elektronischen Portal.

(3) Jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Aufnahme eines selektierten Klons oder von polyklonalem Material in die nationale Liste selektierter Klone und polyklonalen Materials stellen. Der Antrag auf Aufnahme umfasst mindestens Folgendes:

a) die Gattung oder Art und die Sorte, zu der der selektierte Klon oder das polyklonale Material gehört;

b) die vorgeschlagene Bezeichnung für den selektierten Klon oder das polyklonale Material gemäß Artikel 60 Absatz 4;

c) die natürliche oder juristische Person, die die Selektion vorgenommen hat;

d) den Unternehmer, der den selektierten Klon oder das polyklonale Material erhält, falls abweichend von der in Buchstabe c dieses Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Person;

e) Aufzeichnungen der Vorgehensweise, mit der der selektierte Klon oder das polyklonale Material hervorgebracht wurde;

f) eine Beschreibung der Zusammensetzung des polyklonalen Materials, wo anwendbar;

g) eine Beschreibung der tatsächlichen genetischen Überlegenheit in Bezug auf die Gesamtleistung der betreffenden Sorte, was agronomische oder technische Merkmale oder Merkmale im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Anbau, wie z. B. die Krankheitsresistenz oder -toleranz des selektierten Klons oder des polyklonalen Materials, betrifft;

h) Informationen darüber, ob der selektierte Klon oder das polyklonale Material bereits in einer nationalen Liste selektierter Klone und polyklonalen Materials eines anderen Mitgliedstaats aufgeführt ist.

(4) Die zuständige Behörde nimmt den selektierten Klon oder das polyklonale Material nur dann in die nationale Liste selektierter Klone und polyklonalen Materials auf, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass der Antrag auf Aufnahme vollständig ist, die Bezeichnung akzeptiert wird und die in Anhang V festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um ihn an die Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der anwendbaren internationalen Normen anzupassen.

(6) Die nationale Liste selektierter Klone und polyklonalen Materials enthält mindestens alle in Absatz 3 genannten Informationen.

ABSCHNITT 2

ANFORDERUNGEN AN DIE REGISTRIERUNG VON SORTEN

Artikel 53

Anforderungen an die Registrierung im nationalen Sortenregister

(1) Eine Sorte wird nur dann gemäß Abschnitt 3 in einem nationalem Sortenregister registriert, wenn

a) sie Folgendes aufweist:

i) eine amtliche Beschreibung gemäß Artikel 54 Absatz 1 und im Falle der in Anhang I Spalte 4 genannten Gattungen und Arten die Erfüllung der Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 59 oder

ii) im Falle einer Erhaltungssorte oder einer lokal angepassten Sorte eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 54 Absatz 2 und die Angabe ihrer Ursprungsregion;

b) sie eine Bezeichnung trägt, die gemäß Artikel 60 als geeignet gilt;

c) die Anforderungen an die Sortenerhaltung gemäß Artikel 76 erfüllt sind;

d) falls die Sorte genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht – dieser genetisch veränderte Organismus gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2001/18/EG, den Artikeln 7 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] oder gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/1388 für den Anbau in der Union zugelassen ist und dieser Anbau in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeschlossen ist;

e) falls die Sorte NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2026/1388 enthält oder aus solchen besteht – diese Pflanze eine Erklärung des Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß Artikel 6 oder 7 der genannten Verordnung erhalten hat oder von solchen Pflanzen abstammt; und

f) – falls die Sorte herbizidtolerant ist – sie Anbaubedingungen unterliegt, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden, sofern diese Bedingungen von der zuständigen Behörde für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt werden.

(2) Eine Sorte wird nicht als Erhaltungssorte oder lokal angepasste Sorte im nationalen Sortenregister registriert, wenn

a) sie im Sortenregister der Union mit einer amtlichen Beschreibung aufgeführt ist,

---

30 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj).

b) die Registrierung im Sortenregister der Union als Sorte mit einer amtlichen Beschreibung innerhalb der letzten zwei Jahre gemäß Artikel 75 eingestellt wurde,

c) sie durch ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates oder durch ein Sortenschutzrecht gemäß nationalen Vorschriften eines Mitgliedstaats geschützt ist oder

d) ein Antrag auf Registrierung einer Sorte gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i dieses Artikels oder ein Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz oder nationalen Sortenschutz anhängig ist.

Artikel 54

Amtliche Beschreibung und amtlich anerkannte Beschreibung einer Sorte

(1) Aus der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i geht hervor, dass die Sorte die Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 55, 56 und 57 erfüllt.

(2) In der amtlich anerkannten Beschreibung gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sind die Merkmale anzugeben, aufgrund deren die Sorte als Erhaltungssorte oder lokal angepasste Sorte einzustufen ist.

Die amtlich anerkannte Beschreibung beruht auf Erkenntnissen aus der Praxis des Anbaus, der Vermehrung und der Nutzung oder auf sonstigen Informationen, insbesondere vonseiten der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen.

Diese amtlich anerkannte Beschreibung bezieht sich auf die relevanten Merkmale der Arten, die in den Protokollen des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) oder, in Ermangelung solcher Protokolle, in den Leitlinien des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), in anderen einschlägigen nationalen Protokollen oder in anderen einschlägigen Quellen aufgeführt sind.

Die zuständige Behörde kann eine amtliche Beschreibung, die zuvor für die Registrierung einer Sorte erstellt wurde, als amtlich anerkannte Beschreibung anerkennen.

(3) Eine Sorte darf nicht sowohl mit einer amtlichen Beschreibung als auch mit einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert werden.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung spezifischer Anforderungen für bestimmte Gattungen oder Arten erlassen, die Folgendes betreffen:

a) die Bewertung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Sorten je Gattung oder Art, um eine amtliche Beschreibung zu erstellen;

b) die Merkmale und Informationen, die die amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Absatz 2 abdecken soll, und gegebenenfalls für bestimmte Gattungen oder Arten.

Diese Anforderungen stützen sich auf die vom CPVO festgelegten Protokolle oder, in Ermangelung solcher Protokolle, auf die geltenden Richtlinien des UPOV oder andere einschlägige nationale Protokolle. Bei ökologischen/biologischen Sorten, die im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische/biologische Produktion geeignet sind, können die Anforderungen an die Homogenität für bestimmte Gattungen oder Arten angepasst werden. Bei der amtlich anerkannten Beschreibung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes können diese Anforderungen auch auf anderen einschlägigen Quellen beruhen.

Diese Anforderungen tragen den Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und der anwendbaren internationalen Normen Rechnung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 55

Unterscheidbarkeit

(1) Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 54 Absatz 1 gilt eine Sorte als unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem besonderen Genotyp oder einer besonderen Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen zum gemäß Artikel 64 festgestellten Zeitpunkt der Antragstellung eine allgemein bekannte Tatsache ist, deutlich unterscheiden lässt.

(2) Das Bestehen einer anderen Sorte gemäß Absatz 1 gilt im Hinblick auf die einschlägigen UPOV-Richtlinien als allgemein bekannte Tatsache, wenn insbesondere eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Sorte wurde in einem nationalen Sortenregister in der Union oder in einem Drittland registriert,

b) für die Sorte wurde in der Union oder in einem Drittland Sortenschutz erteilt,

c) für die Sorte wurde ein Antrag auf Registrierung gemäß Artikel 61 der vorliegenden Verordnung gestellt, der gerade geprüft wird, oder

d) ein Antrag auf Erteilung von Sortenschutz für diese Sorte wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 oder gemäß den nationalen Vorschriften eines Mitgliedstaats gestellt und wird gerade geprüft.

Artikel 56

Homogenität

Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 54 Absatz 1gilt eine Sorte als homogen, wenn sie – vorbehaltlich der Variation, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten ist – in der Ausprägung jener Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur amtlichen Beschreibung dienen, hinreichend einheitlich ist.

Artikel 57

Beständigkeit

Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 54 Absatz 1 gilt eine Sorte als beständig, wenn die Ausprägung der Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur Sortenbeschreibung dienen, nach wiederholter Vermehrung oder im Fall eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden solchen Zyklus unverändert ist.

Artikel 58

Erteilte Sortenschutzrechte

(1) Wurde für eine Sorte gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 oder den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Sortenschutz erteilt, so gilt diese Sorte für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 54 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung als unterscheidbar, homogen und beständig, und es wird davon ausgegangen, dass sie eine geeignete Bezeichnung gemäß Artikel 60 besitzt.

(2) Dieser Artikel gilt nur, wenn die amtliche Beschreibung auf der Grundlage einer technischen Prüfung erstellt wurde, die von einem gemäß Artikel 67 für geeignet befundenen Prüfungsamt durchgeführt wurde.

Artikel 59

Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung

(1) Für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i gilt der Wert einer Sorte für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung als zufriedenstellend, wenn ihre Merkmale im Vergleich zu anderen Sorten derselben Art, die im nationalen Sortenregister des jeweiligen Mitgliedstaats registriert sind, in ihrer Gesamtheit eine Verbesserung für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung der Kulturpflanzen oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse bieten.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Merkmalen handelt es sich je nach Art, Region, agrarökologischen Bedingungen und Verwendungen um die folgenden:

a) den Ertrag, einschließlich Ertragsstabilität und Ertrag unter Bedingungen mit geringem Betriebsmitteleinsatz,

b) die Toleranz oder Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden,

c) die Toleranz oder Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an klimatische Bedingungen,

d) die Effizienz bei der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen,

e) den verringerten Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln,

f) die Merkmale, die die Nachhaltigkeit der Ernte verbessern, einschließlich der Verringerung von Abfällen vor oder nach der Ernte, die Lagerung, die Verarbeitung, die Verteilung und die Verwendung,

g) die Qualität oder ernährungsphysiologische Eigenschaften und

h) die Fähigkeit, in Verbindung mit anderen Arten oder Sorten angebaut zu werden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die diese Verordnung durch Festlegung der Mindestanforderungen für Folgendes ergänzen:

a) die Bewertung der in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Merkmale; und

b) die Bewertung und die Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung.

Diese Anforderungen werden an die Entwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und alle neuen Strategien oder Vorschriften der Union im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft angepasst.

(4) Wurden keine einschlägigen Mindestanforderungen gemäß Absatz 3 festgelegt, so können die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nationale Vorschriften anwenden. Sie teilen diese Vorschriften der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(5) Für die Zwecke der Registrierung ökologischer/biologischer Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2018/848 geeignet sind, erfolgt die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen nach der genannten Verordnung, insbesondere nach Artikel 5 Buchstaben d, e, f und g sowie Artikel 12 und Anhang II Teil I der genannten Verordnung.

Sind die zuständigen Behörden nicht in der Lage, eine solche Prüfung oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, unter ökologischen/biologischen Bedingungen durchzuführen, so können die Untersuchungen unter Umstellungsbedingungen oder unter Bedingungen mit geringem Betriebsmitteleinsatz und nur mit denjenigen Behandlungen mit Pestiziden und denjenigen anderen externen Maßnahmen, die für den Abschluss der Prüfung unbedingt erforderlich sind, durchgeführt werden. Wenden die Mitgliedstaaten diesen Unterabsatz an, so erstatten sie der Kommission jährlich Bericht über die Gründe für das Ausbleiben von Prüfungen unter ökologischen/biologischen Bedingungen und über die Durchführung von Prüfungen unter nichtökologischen/nichtbiologischen Bedingungen.

Artikel 60

Eignung von Sortenbezeichnungen

(1) Für die Zwecke von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b gilt die Bezeichnung einer Sorte nicht als geeignet, wenn

a) ihrer Verwendung im Gebiet der Union das ältere Recht eines Dritten entgegensteht,

b) sie ihren Verwendern allgemein Schwierigkeiten dabei bereiten könnte, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben,

c) sie mit einer Bezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden könnte,

i) unter der eine andere Sorte derselben oder einer eng verwandten Art in einem nationalen Sortenregister registriert ist oder für die Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 oder gemäß den nationalen Vorschriften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, das Mitglied von UPOV ist, erteilt wurde, es sei denn, diese Sorte besteht nicht mehr fort und ihre Bezeichnung hat keine besondere Bedeutung erlangt, oder

ii) unter der eine andere Sorte derselben oder einer eng verwandten Art in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, das Mitglied von UPOV ist, auf dem Markt bereitgestellt wurde, es sei denn, diese Sorte besteht nicht mehr fort und ihre Bezeichnung hat keine besondere Bedeutung erlangt,

d) sie mit anderen Bezeichnungen übereinstimmt oder verwechselt werden könnte, die bei der Bereitstellung von Waren auf dem Markt allgemein benutzt werden oder nach Unionsrecht als freizuhaltende Bezeichnung gelten,

e) sie in einem der Mitgliedstaaten Ärgernis erregen kann oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder

f) sie geeignet ist, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters oder des Antragstellers irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt die Bezeichnung, wenn eine Sorte bereits in anderen nationalen Sortenregistern registriert ist, nur dann als geeignet, wenn sie mit der registrierten Bezeichnung in diesen Registern übereinstimmt.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn

a) die Bezeichnung in Bezug auf die jeweilige Sorte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu Irrtümern, zur Erregung von Ärgernis oder zu Verwechslungen führen könnte oder

b) das Recht eines Dritten der freien Verwendung dieser Bezeichnung im Zusammenhang mit der Sorte entgegensteht.

(3) Bei Erhaltungssorten können auch ein oder mehrere gebräuchliche Synonyme im nationalen Sortenregister angegeben werden. Die Bezeichnungen von Erhaltungssorten, die auf der Grundlage einer amtlichen Beschreibung registriert wurden, aber nicht mehr in einem nationalen Sortenregister registriert sind, werden für die Zwecke dieses Artikels beibehalten.

(4) Die Bezeichnung eines selektierten Klons und polyklonalen Materials umfasst die Bezeichnung der Sorte, zu der er/es gehört, gefolgt von einem Suffix in Form eines alphanumerischen Codes. Dieser Code unterliegt den Anforderungen an die Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 79 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Elemente weiter präzisiert und die darin festgelegten Anforderungen an die Eignung von Sortenbezeichnungen weiterentwickelt, einschließlich indem sie spezifische Kriterien für die Eignung von Sortenbezeichnungen festlegt, darunter

a) ihren Zusammenhang mit Marken,

b) ihren Zusammenhang mit geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse,

c) die schriftlichen Zustimmungen der Inhaber früherer Rechte zur Beseitigung von Hindernissen für ihre Eignung,

d) ihre Verwendung in Form eines Codes,

e) die Definition des in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ausdrucks „eng verwandte Art“, und

f) die Feststellung, ob sie gemäß Absatz 1 Buchstaben e und f zu Irrtümern, zur Erregung von Ärgernis oder zu Verwechslungen führen.

In diesen delegierten Rechtsakten werden alle geltenden internationalen Normen sowie die vom CPVO ausgearbeiteten einschlägigen Leitlinien für Sortenbezeichnungen berücksichtigt.

ABSCHNITT 3

VERFAHREN FÜR DIE REGISTRIERUNG VON SORTEN IN DEN NATIONALEN SORTENREGISTERN

Artikel 61

Stellung von Anträgen

Jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Registrierung einer Sorte im nationalen Sortenregister stellen.

Artikel 62

Inhalt des Antrags auf Registrierung einer Sorte

(1) Der Antrag auf Registrierung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister enthält mindestens alle in Anhang IV genannten anwendbaren Elemente, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, sowie alle folgenden Elemente, die für den Antrag relevant sind, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen:

a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers oder gegebenenfalls die Namen und die Anschriften der gemeinsamen Antragsteller sowie die Vollmachten für Verfahrensvertreter,

b) die amtliche Registriernummer gemäß Artikel 44 jedes Antragstellers, bei dem es sich um einen Unternehmer handelt,

c) die vorgeschlagene Sortenbezeichnung,

d) die Beschreibung der Hauptmerkmale der Sorte und ihres Vermehrungsverfahrens, die gegebenenfalls in vom CPVO erstellten Protokollen oder anderen einschlägigen Richtlinien des UPOV oder anderen nationalen Protokollen enthalten ist, sowie Informationen darüber, ob sie nur für bestimmte Jahreszeiten angepasst wird,

e) wenn der Antrag Erhaltungssorten oder lokal angepasste Sorten betrifft, Informationen über den Ursprung und die Erstellung der einschlägigen amtlich anerkannten Beschreibung,

f) Informationen darüber, ob die Sorte in einem anderen nationalen Sortenregister registriert wurde oder ob ein Antrag auf Registrierung in einem anderen nationalen Sortenregister gestellt wurde,

g) Informationen darüber, ob für die Sorte Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 oder gemäß den nationalen Vorschriften eines Mitgliedstaats erteilt wurde oder ob ein Antrag auf Sortenschutz gestellt wurde,

h) wenn die Sorte genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht, den Nachweis, dass der betreffende genetisch veränderte Organismus gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2001/18/EG oder gemäß Artikel 7 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder gegebenenfalls gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/1388 für den Anbau in der Union zugelassen ist und dass der Anbau in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeschlossen ist, und

i) den beabsichtigten Verwendungszweck der Sorte.

Wird keine Sortenbezeichnung gemäß Buchstabe c vorgeschlagen, so kann sie vom Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt und innerhalb einer angemessenen Frist vorgeschlagen werden.

(2) Zusammen mit dem Antrag auf Registrierung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister ist eine Probe einzureichen. Die zuständige Behörde setzt eine Frist für die Einreichung dieser Probe fest und gibt deren Qualität und Menge vor.

Artikel 63

Formalprüfung des Antrags

(1) Die zuständige Behörde nimmt jeden Antrag gemäß Artikel 61 entgegen und prüft, ob dieser die Anforderungen nach Artikel 62 erfüllt.

(2) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen gemäß Artikel 62, so gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller die Gelegenheit, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist entsprechend zu berichtigen. Erfüllt der Antragsteller diese Anforderungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht, so lehnt die zuständige Behörde den Antrag ab.

Artikel 64

Datum des Antrags auf Registrierung

Als Datum, an dem der Antrag auf Registrierung gestellt wird, gilt das Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Behörde eingeht.

Die zuständigen Behörden unterrichtet den Antragsteller über die erfolgreiche Antragstellung und bestätigt das Eingangsdatum dieses Antrags.

Artikel 65

Technische Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

(1) Ergibt die Formalprüfung, dass der Antrag den Anforderungen gemäß Artikel 62 entspricht, so führt ein Prüfungsamt gemäß Artikel 67 eine technische Prüfung der Sorte, mit Ausnahme von Erhaltungssorten oder lokal angepassten Sorten, durch, um die Erfüllung der Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 55, 56 und 57 zu überprüfen.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, wie das Prüfungsamt für die Zwecke der technischen Prüfung gemäß dem vorliegenden Artikel mit anderen natürlichen oder juristischen Personen zusammenarbeiten kann.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

(3) Die technische Prüfung wird durch den Anbau der Sorte unter Berücksichtigung des beabsichtigten Verwendungszwecks und der Anbaubedingungen der Sorte durchgeführt. Auf Grundlage der technischen Prüfung wird ein Prüfungsbericht und gegebenenfalls eine amtlichen Beschreibung erstellt.

Liegt jedoch ein Prüfungsbericht über die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte oder eine amtliche Beschreibung des CPVO, einer anderen zuständigen Behörde oder eines anderen Prüfungsamts gemäß Artikel 67 bereits vor, so kann die zuständige Behörde die Ergebnisse dieses Berichts oder diese amtliche Beschreibung berücksichtigen oder akzeptieren, ohne die Sorte anzubauen.

(4) Das in Artikel 67 genannte Prüfungsamt kann andere Mittel als die in Absatz 3 genannten Mittel einsetzen, einschließlich biochemischer und molekularbiologischer Techniken oder anderer technischer Methoden, und zwar als obligatorische Instrumente, wenn dies gemäß den CPVO-Protokollen erforderlich ist, und als zusätzliche Instrumente, wenn es für die Zwecke der technischen Prüfung, der betreffenden Art oder der zu prüfenden Merkmale angemessen ist.

Artikel 66

Technische Prüfung des Werts für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung

(1) Ergibt die Formalprüfung bei Sorten der in Anhang I Spalte 4 genannten Gattungen und Arten, dass der Antrag den Anforderungen gemäß Artikel 62 entspricht, so führt die zuständige Behörde eine technische Prüfung der Sorte, mit Ausnahme von Erhaltungssorten oder lokal angepassten Sorten, durch, um zu überprüfen, ob die Sorte einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 59 hat.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, wie die zuständige Behörde für die Zwecke der technischen Prüfung gemäß dem vorliegenden Artikel mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenarbeiten kann.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

(3) Die technische Prüfung wird durch den Anbau der Sorte unter Berücksichtigung des beabsichtigten Verwendungszwecks und der Anbaubedingungen der Sorte durchgeführt. Die technische Prüfung endet mit der Annahme eines Prüfungsberichts.

Wurde jedoch von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats mit ähnlichen agrarökologischen Bedingungen ein Prüfungsbericht über die Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung erstellt, so kann die zuständige Behörde diesen Bericht berücksichtigen oder akzeptieren, ohne die Sorte anzubauen.

(4) Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten mit ähnlichen agrarökologischen Bedingungen zusammenarbeiten. Diese Mitgliedstaaten können gemeinsame Einrichtungen und Ressourcen für die Durchführung der gesamten oder eines Teils der Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung einrichten.

(5) Die zuständige Behörde kann andere Mittel als die in Absatz 3 genannten Mittel einsetzen, einschließlich biochemischer und molekularbiologischer Techniken oder anderer technischer Methoden, und zwar als obligatorische Instrumente, wenn dies gemäß geltenden nationalen Vorschriften erforderlich ist, und als zusätzliche Instrumente, wenn dies für die Zwecke der technischen Prüfung, der betreffenden Art oder der zu prüfenden Merkmale angemessen ist.

Artikel 67

Prüfungsämter für die Durchführung der technischen Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

(1) Die technischen Prüfungen einer Sorte gemäß Artikel 65 werden von den Prüfungsämtern durchgeführt, die von der Kommission gemäß dem in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakt für die betreffenden Gattungen oder Arten zugelassen wurden.

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, mit denen die Prüfungsämter für die Durchführung der technischen Prüfung einer Sorte gemäß Artikel 65 für die betreffenden Gattungen oder Arten zugelassen werden.

Diese Zulassung wird auf der Grundlage einer Stellungnahme des CPVO über die Eignung des Prüfungsamts zur Durchführung solcher Prüfungen erteilt.

Diese Durchführungsrechtsakte umfassen die Prüfungsämter, denen vom CPVO gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 die Prüfung der jeweiligen Gattungen oder Arten übertragen wurde, vorbehaltlich etwaiger weiterer Stellungnahmen des CPVO und gegebenenfalls sonstiger Bewertungen ihrer Eignung für die Zwecke dieses Artikels.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 80 Absatz 2 dieser Verordnung erlassen.

(3) Die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Stellungnahme des CPVO wird auf der Grundlage der relevanten Anforderungen an die Beauftragung, die gemäß Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 für die betreffenden Gattungen oder Arten gelten, abgegeben.

Die Eignung des Prüfungsamts wird vom CPVO auf der Grundlage regelmäßiger Audits bewertet, die je nach betreffender Gattung oder Art innerhalb bestimmter Zeiträume stattfinden.

(4) Wurde für bestimmte Gattungen oder Arten kein Prüfungsamt in der Union gemäß Absatz 3 für geeignet befunden, so kann die technische Prüfung gemäß Absatz 1 von einem Prüfungsamt eines Drittlands durchgeführt werden. In diesem Fall gelten Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

Artikel 68

Vertraulichkeit

(1) Erweist sich für die Zwecke der technischen Prüfung gemäß Artikel 65 eine Prüfung der genealogischen Komponenten als erforderlich, so werden die Ergebnisse dieser Prüfung und die Beschreibung dieser Komponenten vertraulich behandelt. Die vertrauliche Behandlung dieser Informationen berührt nicht die Möglichkeit der zuständigen Behörden, untereinander oder mit der Kommission Informationen auszutauschen.

(2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/625.

Artikel 69

Prüfungsbericht und amtliche Beschreibung

(1) Nach der technischen Prüfung gemäß Artikel 65 und gegebenenfalls Artikel 66 übermittelt die zuständige Behörde dem Antragsteller einen Entwurf des Prüfungsberichts und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(2) Nach Prüfung der Stellungnahme des Antragstellers gemäß Absatz 1 stellt die zuständige Behörde Folgendes aus:

a) einen endgültigen Prüfungsbericht und eine amtliche Beschreibung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte und

b) gegebenenfalls einen endgültigen Prüfungsbericht über den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung.

(3) Die zuständige Behörde stellt Dritten die Prüfungsberichte und die amtliche Beschreibung auf der Grundlage eines begründeten Antrags und vorbehaltlich der Rechtsvorschriften der Union oder der nationalen Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz zur Verfügung.

Artikel 70

Prüfung von Erhaltungssorten und lokal angepassten Sorten

Die zuständige Behörde prüft, ob die vorgeschlagene Beschreibung einer Erhaltungssorte oder lokal angepassten Sorte den Anforderungen des Artikels 54 Absatz 2 entspricht.

Diese Prüfung kann auch eine Anbauprüfung umfassen.

Wird diese Einhaltung festgestellt, so erkennt die zuständige Behörde die entsprechende Beschreibung gemäß Artikel 54 Absatz 2 amtlich an.

Artikel 71

Prüfung der Bezeichnung einer Sorte

(1) Vor der Registrierung einer Sorte in dem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 72 entscheidet die zuständige Behörde über die Sortenbezeichnung, nachdem sie das CPVO zu der vom Antragsteller vorgeschlagenen Bezeichnung konsultiert hat. Bei dieser Entscheidung wird die Eignung der Bezeichnung auf der Grundlage der Fakten festgestellt, die zum Zeitpunkt des Vorschlags für diese Bezeichnung gemäß Artikel 62 Absatz 1 vorlagen.

(2) Das CPVO spricht der zuständigen Behörde eine Empfehlung zur Eignung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gemäß Artikel 60 aus.

(3) Spricht das CPVO eine negative Empfehlung zur Eignung der Sortenbezeichnung aus oder entscheidet die zuständige Behörde, die vorgeschlagene Sortenbezeichnung abzulehnen, so gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Bezeichnung vorzuschlagen.

(4) Stellt die zuständige Behörde nach der Registrierung einer Sorte fest, dass die Bezeichnung der Sorte zum Zeitpunkt der Registrierung nicht im Sinne von Artikel 60 geeignet war, so übermittelt der Antragsteller einen Antrag auf eine neue Bezeichnung. Die zuständige Behörde entscheidet nach Konsultation des CPVO über diesen Antrag.

Die zuständige Behörde kann die vorübergehende Verwendung der vorgeschlagenen Bezeichnung gestatten.

Artikel 72

Entscheidung über die Registrierung einer Sorte in dem nationalen Sortenregister

(1) Entscheidet die zuständige Behörde auf der Grundlage des in den Artikeln 61 bis 71 beschriebenen Verfahrens, dass die Sorte den Anforderungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 entspricht, so trägt sie die Sorte in das nationale Sortenregister ein.

(2) Die zuständige Behörde lehnt die Registrierung in dem nationalen Sortenregister ab, wenn

a) sie feststellt, dass die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht erfüllt sind,

b) der Antragsteller eine oder mehrere der geltenden Anforderungen gemäß der Artikel 61 bis 71 nicht erfüllt,

c) der Antragsteller eine gemäß Artikel 84 festgesetzte Gebühr nicht entrichtet hat.

(3) In einer Ablehnung der Registrierung einer Sorte in dem nationalen Sortenregister sind die Gründe für diese Ablehnung anzugeben.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über die in den Absätzen 1 und 2 genannte Entscheidung.

(5) Der Antragsteller kann gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen gemäß den Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats einen Rechtsbehelf einlegen.

ABSCHNITT 4

DAUER DER REGISTRIERUNG UND SORTENERHALTUNG

Artikel 73

Dauer der Registrierung

(1) Die Dauer der Registrierung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister (im Folgenden „Dauer der Registrierung“) läuft bis zum 31. Dezember des zehnten Kalenderjahres nach dem Zeitpunkt der Registrierung.

Die Dauer der Registrierung läuft bis zum 31. Dezember des dreißigsten Kalenderjahres nach dem Zeitpunkt der Registrierung für Erhaltungssorten und lokal angepasste Sorten sowie für Sorten von Gattungen und Arten von Pflanzen von Obstarten und Reben gemäß Anhang I.

(2) Die Dauer der Registrierung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister kann in Übereinstimmung mit dem Verfahren und den Bedingungen gemäß Artikel 74 um einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren für in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Sorten oder 30 Jahren für in Absatz 1 Unterabsatz 2des vorliegenden Artikels genannte Sorten verlängert werden.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 darf im Falle von Sorten, die einen genetisch veränderten Organismus enthalten oder aus einem solchen bestehen, die ursprüngliche Dauer der Registrierung und jede Verlängerung der Dauer der Registrierung nicht den Zeitraum überschreiten, während dessen der betreffende genetisch veränderte Organismus gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/1388 zum Anbau zugelassen ist.

Die Dauer der Registrierung wird nicht verlängert, wenn der Anbau in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG ausgeschlossen ist.

Artikel 74

Verfahren und Bedingungen für die Verlängerung der Registrierung

(1) Personen mit einem berechtigten Interesse, die die Registrierung einer Sorte verlängern möchten, stellen frühestens 36 Monate und spätestens 24 Monate vor dem Ablaufen der Dauer der Registrierung einen entsprechenden Antrag.

(2) Der Antrag samt Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird der zuständigen Behörde vorgelegt.

(3) Die Verlängerung der Registrierung einer Sorte in einem nationalen Sortenregister kann nur gewährt werden, wenn

a) die Sorte weiterhin die Anforderungen des Artikels 53 Absatz 1 erfüllt, mit Ausnahme der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung, und

b) die Anforderungen an die Sortenerhaltung gemäß Artikel 76 erfüllt sind.

(4) Absatz 3 dieses Artikels gilt nicht für die in den Artikeln 90 und 91 genannten Sorten, solange diese Sorten ihrer Beschreibung entsprechen.

Bei den in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Sorten kann die zuständige Behörde eine technische Prüfung gemäß Artikel 65 durchführen, um festzustellen, ob die Sorte homogen und beständig ist.

Artikel 75

Einstellung der Sortenregistrierung

(1) Die zuständige Behörde stellt die Sortenregistrierung ein, wenn

a) sie auf der Grundlage neuer Nachweise zu dem Schluss kommt, dass die Registrierungsanforderungen gemäß Artikel 53 Absatz 1, mit Ausnahme der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung, nicht länger erfüllt sind,

b) sie auf der Grundlage neuer Nachweise zu dem Schluss kommt, dass die Registrierungsanforderungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Registrierung nicht erfüllt waren,

c) der Antragsteller eine gemäß Artikel 84 festgesetzte Gebühr nicht entrichtet hat,

d) die Sorte nicht länger gemäß den in Artikel 76 genannten Anforderungen erhalten wird oder die für die Sortenerhaltung verantwortliche natürliche oder juristische Person gemäß dem genannten Artikel die Einstellung der Registrierung beantragt oder diese Person die Sortenerhaltung eingestellt hat und keine andere Person die Verantwortung für ihre Erhaltung übernommen hat,

e) festgestellt wurde, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, auf deren Grundlage über die Registrierung entschieden wurde,

f) innerhalb der in Artikel 74 Absatz 1 festgesetzten Frist kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde und die Dauer der Registrierung abgelaufen ist**,** oder

g) der Antragsteller die Einstellung der Registrierung beantragt hat, es sei denn, eine andere natürliche oder juristische Person hat die Fortsetzung dieser Registrierung beantragt und die Verantwortung des Antragstellers nach diesem Kapitel übernommen.

(2) Auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse kann die zuständige Behörde gestatten, dass das PVM einer Sorte, deren Registrierung gemäß Absatz 1 Buchstabe d, f oder g eingestellt wurde, bis zum 30. Juni des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt dieser Einstellung in Verkehr bleibt. Eine solche Entscheidung wird im nationalen Sortenregister vermerkt.

(3) Nach Einstellung ihrer Registrierung verbleibt die Sorte im nationalen Sortenregister und im Sortenregister der Union mit Angabe ihres Registrierungsstatus gemäß Anhang IV Buchstabe f.

Artikel 76

Sortenerhaltung

(1) Die Erhaltung von Sorten, die in einem nationalen Sortenregister eingetragen sind, erfolgt durch den Antragsteller oder eine andere natürliche oder juristische Person in der Union oder in einem Drittland, das dem in Artikel 39 Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakt unterliegt („Erhaltungszüchter“). Name und Anschrift dieser anderen natürlichen oder juristischen Person werden von der zuständigen Behörde aufgezeichnet. Diese andere natürliche oder juristische Person kann von der zuständigen Behörde als Erhaltungszüchter dieser Sorte anerkannt werden, wenn diese Person nachweisen kann, dass sie in der Lage ist, die Erhaltung durchzuführen.

(2) Die Sortenerhaltung erfolgt in Übereinstimmung mit anerkannten Verfahren in Bezug auf die jeweiligen Gattungen, Arten oder besonderen Typen von Sorten.

(3) Der Erhaltungszüchter führt Aufzeichnungen über die Sortenerhaltung. Die zuständige Behörde kann die Sortenerhaltung anhand dieser Aufzeichnungen jederzeit kontrollieren. Diese Aufzeichnungen umfassen auch alle relevanten Stufen der Erzeugung von PVM, einschließlich der jeweiligen Kategorien.

(4) Der Erhaltungszüchter stellt der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Standardprobe der betreffenden Sorte zur Verfügung. Bei vegetativ vermehrten Sorten kann der Erhaltungszüchter anstelle einer Standardprobe nachweisen, dass er über lebende Pflanzen dieser Sorte für die Durchführung angemessener Kontrollen und Erhaltungsmaßnahmen verfügt.

(5) Die zuständige Behörde kontrolliert, auf welche Weise die Sortenerhaltung durchgeführt wird; zu diesem Zweck kann sie Proben der betreffenden Sorte entnehmen. Die Häufigkeit dieser Kontrollen richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit der Nichteinhaltung der Absätze 1 bis 4.

(6) Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Sorte nicht gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels erhalten wird, räumt sie dem Erhaltungszüchter eine angemessene Frist ein, um Korrekturmaßnahmen zu ergreifen oder eine andere Person mit der Durchführung dieser Erhaltung zu beauftragen. Werden innerhalb dieser Frist keine derartigen Maßnahmen ergriffen, so stellt die zuständige Behörde die Registrierung der Sorte gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe d ein.

(7) Erfolgt die Sortenerhaltung in einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Sorte in dem nationalen Sortenregister registriert wurde, unterstützen sich die zuständigen Behörden der beiden betreffenden Mitgliedstaaten gegenseitig bei den Kontrollen der Sortenerhaltung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine solche Unterstützung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Sortenerhaltung stattfindet, geleistet oder wird festgestellt, dass die Sortenerhaltung nicht gemäß diesem Artikel erfolgt, ersucht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Sorte in dem nationalen Sortenregister registriert wurde, den Erhaltungszüchter um die Durchführung von Korrekturmaßnahmen. Werden die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist ergriffen, so stellt diese zuständige Behörde die Registrierung der Sorte gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe d ein.

(8) Erfolgt die Sortenerhaltung in einem Drittland, so ersucht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Sorte in dem nationalen Sortenregister registriert wurde, die Behörden des Drittlands um Unterstützung bei den Kontrollen der Sortenerhaltung, wenn diese Erhaltung Gegenstand der Anerkennung der Äquivalenz gemäß Artikel 39 Absatz 7 war. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine solche Unterstützung durch die zuständige Behörde dieses Drittlandes geleistet oder wird festgestellt, dass die Sortenerhaltung nicht gemäß diesem Artikel erfolgt, ersucht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Sorte in dem nationalen Sortenregister registriert wurde, den Erhaltungszüchter um die Durchführung von Korrekturmaßnahmen. Werden die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist ergriffen, so stellt diese zuständige Behörde die Registrierung der Sorte gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe d ein.

ABSCHNITT 5

AUFBEWAHRUNG VON DOKUMENTATION UND PROBEN

Artikel 77

Dokumentation zu den registrierten Sorten

Die zuständige Behörde bewahrt zu jeder Sorte, die im nationalen Sortenregister registriert ist, s mindestens folgende Informationen:

a) die amtliche Beschreibung oder die amtlich anerkannte Beschreibung der Sorte und

b) die Prüfungsberichte oder die Dokumente, die die amtlich anerkannte Beschreibung stützen.

Artikel 78

Standardproben der registrierten Sorten

(1) Die zuständige Behörde bewahrt Proben der in den nationalen Sortenregistern registrierten Sorten auf und stellt sie anderen zuständigen Behörden für amtliche Zwecke zur Verfügung.

Bei vegetativ vermehrten Sorten kann die zuständige Behörde oder der Erhaltungszüchter anstelle einer Standardprobe lebende Pflanzen jener Sorte behalten.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der Größe der Standardproben und zur Festlegung der Vorschriften für ihren Ersatz, wenn die Menge der ursprünglichen Standardprobe zu gering oder aufgrund ihrer Verwendung bei anderen Prüfungen nicht mehr ausreichend ist, und ihre Vorlage bei anderen zuständigen Behörden erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Kapitel V
Verfahrensvorschriften

Artikel 79

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume von fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung.

(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss festgelegten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 51 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 3 oder Artikel 60 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 80

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

[31] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Kapitel VI

Berichterstattung, Sanktionen, amtliche Kontrollen und Änderungen der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625

Artikel 81

Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum … [fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre einen Bericht über Folgendes:

a) jährlich erzeugte Mengen an Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardsaatgut und Material sowie von Handelssaatgut;

b) jährliche Mengen an erzeugtem PVM von Erhaltungssorten und lokal angepassten Sorten je Gattung oder Art gemäß Artikel 23;

c) die Zahl der Unternehmer, die die Ausnahmen betreffend die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM an nicht-berufliche Nutzer gemäß Artikel 24 in Anspruch nehmen, und die jährlich von ihnen erzeugten Mengen je Gattung oder Art;

d) die Zahl der Organisationen und Netzwerke, die die Ausnahme betreffend die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen gemäß Artikel 25 in Anspruch nehmen, und die betreffenden Gattungen oder Arten;

e) die je Gattung oder Art zugelassenen jährlichen Mengen an PVM gemäß Artikel 28 Absätze 2 und 4;

f) jährliche Mengen an PVM je Gattung oder Art, die gemäß Artikel 30 Absatz 5 in Verkehr gebracht werden dürfen;

g) die Zahl der Unternehmer, die gemäß Artikel 42 Buchstabe b registriert sind; und

h) die Anzahl und Art der Verstöße, für die jährlich Sanktionen gemäß Artikel 83 verhängt wurden.

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der für die Berichterstattung zu verwendenden technischen Formate gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 80 Absatz 2 erlassen.

Artikel 82

Nichteinhaltung der Anforderungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM

Wird bei den von der zuständigen Behörde während der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM durchgeführten Kontrollen eine Nichteinhaltung der relevanten Anforderungen nach Maßgabe dieser Verordnung festgestellt, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Unternehmer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen in Bezug auf dieses PVM sowie auf sein Betriebsgelände und seine Erzeugungsmethoden ergreift. Mit dieser Maßnahme wird eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgt:

a) Das entsprechende PVM erfüllt die anwendbaren Anforderungen,

b) das betreffende PVM wird vom Markt genommen oder als Material verwendet, das kein PVM ist, oder

c) das betreffende PVM wird – sofern relevant – in einer niedrigeren Kategorie gemäß den für diese Kategorie geltenden Anforderungen erzeugt und in Verkehr gebracht.

Artikel 83

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die finanziellen Sanktionen für durch Betrug begangene Verstöße gegen diese Verordnung mindestens entweder:

a) dem erworbenen wirtschaftlichen Vorteil für den Unternehmer oder

b einem bestimmten Prozentsatz des Umsatzes des Unternehmers entsprechen.

Artikel 84

Gebühren

Die Mitgliedstaaten können auf nichtdiskriminierende Weise Gebühren und Abgaben erheben, um die Kosten der von ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen zu decken.

Artikel 85

Änderungen der Verordnung (EU) 2016/2031

Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, mit denen eine Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge und der zum Anpflanzen bestimmten spezifischen Pflanzen nach Artikel 36 Buchstabe d aufgestellt wird; gegebenenfalls wird darin auf die Kategorien, speziellen Fälle und anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen nach Absatz 7 dieses Artikels und die Schwellenwerte nach Absatz 8 dieses Artikels Bezug genommen.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen soweit erforderlich Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen gemäß Artikel 36 Buchstabe f festgelegt werden. Diese Maßnahmen betreffen gegebenenfalls das Einführen dieser Pflanzen in das Gebiet der Union und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets. Diese Maßnahmen werden gemäß den Grundsätzen in Anhang II Abschnitt 2 erlassen.“

3. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist die Bedingung des Artikels 36 Buchstabe e nur für eine oder mehrere der Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[*+] erfüllt, so sind in der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Liste diese Kategorien mit dem Hinweis anzugeben, dass das Einschleppungs- bzw. Verbringungsverbot gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nur für diese Kategorien gilt.

(7a) Ist die Bedingung des Artikels 36 Buchstabe e nur in einem oder mehreren der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) …/… [*++] genannten Fällen erfüllt, so sind in der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Liste diese besonderen Fälle mit dem Hinweis anzugeben, dass das Einschleppungs- bzw. Verbringungsverbot gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nur für diese Fälle gilt.

(7b) Wird die Bedingung des Artikels 36 Buchstabe e aufgrund der jeweiligen mit ihnen verbundenen Pflanzengesundheitsrisiken nur von anderen Pflanzen zum Anpflanzen erfüllt, so sind in der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Liste diese Pflanzen zum Anpflanzen mit dem Hinweis anzugeben, dass das Einschleppungs- bzw. Verbringungsverbot gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nur für diese Pflanzen zum Anpflanzen gilt.

---

[*] Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG sowie der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial) (ABl. L ...., ELI: …).“

[+] ABl.: Bitte die Nummer und in der entsprechenden Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

[++] ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

Artikel 86

Änderungen der Verordnung (EU) 2017/625

Die Verordnung (EU) 2017/625 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„k) Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial mit Ausnahme von Kapitel IV (Sortenregistrierung) der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates[*+].

---

[*] Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG sowie der Entscheidungen 2003/17/EG und 2005/834/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial) (ABl. ..., ELI: …).“

2. In Artikel 3 wird folgende Nummer hinzugefügt:

„52. ‚Pflanzenvermehrungsmaterial‘ Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) …/…[++];“

[+] ABl.: Bitte die Nummer und in der entsprechenden Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

[++] ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 22a*
Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial

(1) Zu den amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k gehören amtliche Kontrollen von Pflanzenvermehrungsmaterial, Unternehmern und anderen Personen, die diesen Vorschriften unterliegen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 144 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu ergänzen, mit denen bei Pflanzenvermehrungsmaterial die Einhaltung der für diese Waren geltenden Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k überprüft wird, sowie von Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden im Anschluss an die Durchführung dieser amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen.

In diesen delegierten Rechtsakten werden Vorschriften über spezifische Anforderungen für die Durchführung solcher amtlichen Kontrollen festgelegt in Bezug auf

a) die Einfuhr in die Union und das Inverkehrbringen in der Union von besonderem Pflanzenvermehrungsmaterial, das den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k genannten Vorschriften über seine Identifizierung und Qualität unterliegt, und

b) die Tätigkeiten von Unternehmern bei der Erzeugung oder dem Inverkehrbringen von besonderem Pflanzenvermehrungsmaterial, das den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k unterliegt.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen Vorschriften zu einheitlichen praktischen Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von Pflanzenvermehrungsmaterial, mit denen die Einhaltung der für diese Waren geltenden Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k überprüft wird, sowie Vorschriften über die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt sind, und zwar in Bezug auf

a) eine einheitliche Mindesthäufigkeit dieser amtlichen Kontrollen in den Fällen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den anerkannten einheitlichen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Herkunft zu begegnen,

b) die einheitliche Häufigkeit der amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden bei Unternehmern, die zur Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) …/…[+] zugelassen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 145 Absatz 2 erlassen.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

(4) Für die Zwecke des Artikels 30 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle an eine oder mehrere natürliche Personen delegiert werden.“

4. Artikel 144 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 8, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 51, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 3, Artikel 64 Absätze 2 und 5, Artikel 77 Absätze 1 und 2, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 99 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 6, Artikel 101 Absatz 2, Artikel 126 Absatz 1, Artikel 142 Absätze 1 und 2, Artikel 149 Absatz 2, Artikel 150 Absatz 3, Artikel 154 Absatz 3, Artikel 155 Absatz 3 und Artikel 165 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 28. April 2017 übertragen. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 22a Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 28. April 2027 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 8, Artikel 41, Artikel 22a Absatz 2, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 51, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 3, Artikel 64 Absätze 2 und 5, Artikel 77 Absätze 1 und 2, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 99 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 6, Artikel 101 Absatz 2, Artikel 126 Absatz 1, Artikel 142 Absätze 1 und 2, Artikel 149 Absatz 2, Artikel 150 Absatz 3, Artikel 154 Absatz 3, Artikel 155 Absatz 3 und Artikel 165 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss festgelegten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 8, Artikel 22a Absatz 2, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 51, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 3, Artikel 64 Absatz 1 oder 5, Artikel 77 Absatz 1 oder 2, Artikel 92 Absatz 4, Artikel 99 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 6, Artikel 101 Absatz 2, Artikel 126 Absatz 1, Artikel 142 Absatz 1 oder 2, Artikel 149 Absatz 2, Artikel 150 Absatz 3, Artikel 154 Absatz 3, Artikel 155 Absatz 3 oder Artikel 165 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Artikel 87

Ausnahmeregelung von den in der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bestimmungen über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten

Artikel 6, Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e und die Artikel 109 bis 113 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten nicht für amtliche Kontrollen oder andere amtliche Tätigkeiten im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung.

Die zuständigen Behörden führen Audits amtlicher Laboratorien gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 durch, es sei denn, sie halten diese Audits für entbehrlich, da das amtliche Laboratorium von der ISTA hinsichtlich der technischen Fähigkeiten amtlicher Laboratorien zur Durchführung von Saatgutprüfungsverfahren gemäß den internationalen Regeln der ISTA überprüft ist und ein Qualitätssicherungssystem einsetzt, das den Anforderungen der ISTA-Normen entspricht.

Kapitel VII
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 88
Aufhebungen

Die Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG sowie die Entscheidungen 2003/17/EG and 2005/834/EG werden aufgehoben.

Verweise auf diese aufgehobenen Rechtsakte gelten als Verweise auf diese Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

Artikel 89

PVM, das vor dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] erzeugt oder in Verkehr gebracht wurde

PVM, das vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] gemäß den in Artikel 88 genannten Rechtsakten oder gemäß nationalen Vorschriften erzeugt oder in Verkehr gebracht wurde, darf bis zur Erschöpfung der Bestände mit dem entsprechenden Etikett, das gemäß diesen Rechtsakten oder gemäß nationalen Vorschriften ausgestellt wurde, weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 90

Gemäß den Richtlinien 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/55/EG, 2008/62/EG, 2008/90/EG und 2009/145/EG eingetragene oder zugelassene Sorten

(1) Die zuständigen Behörden registrieren alle Sorten, die vor dem … [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] amtlich zugelassen sind oder in den gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern registriert wurden, umgehend mit einer amtlichen Beschreibung oder einer amtlich anerkannten Beschreibung in ihren nationalen Sortenregistern, ohne das in Kapitel IV Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.

Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG vor dem … [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] zugelassen wurden, werden umgehend in den nationalen Sortenregistern als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung registriert, ohne das in Kapitel IV Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.

Gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2009/145/EG zugelassene Sorten können auf Antrag des Antragstellers oder des Erhaltungszüchters mit der jeweiligen amtlich anerkannten Beschreibung als lokal angepasste Sorten registriert werden, ohne das in Kapitel IV Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.

(2) Die Dauer der Registrierung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Sorten beginnt unbeschadet des Artikels 73 Absatz 1 an dem Tag, an dem diese Sorten gemäß den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Richtlinien registriert oder zugelassen wurden. Für Sorten von Rebsorten beginnt die Dauer der Registrierung am … [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung].

(3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für die selektierten Klone, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG zugelassen wurden.

(4) Vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung begonnene technische Prüfungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Sorten und ihres Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung werden gemäß den in Absatz 1 dieses Artikels genannten einschlägigen Richtlinien abgeschlossen. Der Beschluss über die Sortenregistrierung wird gemäß den Artikeln 71 und 72 dieser Verordnung getroffen.

Artikel 91

Sorten von Arten, die gemäß nationalen Vorschriften eingetragen sind

Sorten von in Anhang I aufgeführten Gattungen oder Arten, die nicht unter die in Artikel 88 genannten Richtlinien fallen und die vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] gemäß nationalen Vorschriften in einem nationalen Sortenregister registriert sind, werden bis zu diesem Datum in den einschlägigen nationalen Sortenregistern registriert, ohne das in Kapitel IV Abschnitt 3 vorgesehene Registrierungsverfahren anzuwenden.

Artikel 92

Vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] registrierte Unternehmer

Abweichend von Artikel 43 Absätze 1 und 2 registriert die zuständige Behörde den Unternehmer, ohne eine Antragstellung zu verlangen, wenn der betreffende Unternehmer gemäß den in Artikel 88 genannten Richtlinien registriert ist und der betreffenden zuständigen Behörde alle Angaben nach Artikel 43 Absatz 2 vorliegen. Gegebenenfalls legt der betreffende Unternehmer eine Aktualisierung dieser Daten innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist vor.

Artikel 93

Strengere nationale Vorschriften,

die vor dem... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen wurden

Jeder Mitgliedstaat überprüft bis zum … [ein Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] jegliche Maßnahmen, die er gemäß Artikel 5 der Richtlinie 66/401/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 66/402/EWG, Artikel 7 der Richtlinie 2002/54/EG, Artikel 24 der Richtlinie 2002/55/EG, Artikel 5 der Richtlinie 2002/56/EG und Artikel 7 der Richtlinie 2002/57/EG angenommen hat, und hebt diese Maßnahme gegebenenfalls entweder auf oder ändert sie, um die in den Artikeln 8 und 9 der vorliegenden Verordnung festgelegten und gemäß diesen Artikeln angenommenen Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen zu erfüllen.

Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über diese Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 94

Bewertung und Berichterstattung durch die Kommission

(1) Bis zum … [fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Artikel 24 und 26 vor.

(2) In dem Bericht werden die Auswirkungen der in diesen Artikeln enthaltenen Ausnahmen auf den Markt für die Bereitstellung von PVM an berufliche Nutzer untersucht. Insbesondere wird in dem Bericht geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Inanspruchnahme der Ausnahmen zu Situationen geführt hat, in denen PVM, das für nicht-berufliche Nutzer bestimmt ist, oder PVM, das in natura ausgetauscht wurde, an berufliche Nutzer verkauft wurde. Ferner wird in dem Bericht die mögliche Häufigkeit von Verletzungen der Sortenschutzrechte untersucht.

(3) Der Bericht kann, soweit die Kommission es für erforderlich hält, die Anwendung anderer Bestimmungen dieser Verordnung als der in Absatz 1 genannten Artikel abdecken.

(4) Der Bericht stützt sich auf verfügbare Informationen und Daten, einschließlich der von den Mitgliedstaaten und Unternehmern oder Vereinigungen übermittelten Informationen und Daten.

(5) Diesem Bericht ist gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beizufügen.

Artikel 95

Überprüfung der Bestimmungen zum zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung

(1) Nach dem … [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung plus 10 Jahre] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a zum Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung vor.

(2) In dem Bericht wird gegebenenfalls geprüft, ob Anhang I Spalte 4 in Bezug auf die Gattungen oder Arten geändert werden muss, für die nur dann Sorten registriert werden sollen, wenn sie einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung aufweisen.

(3) Wo es angebracht ist, kann die Kommission auf der Grundlage dieses Berichts einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Verordnung vorlegen.

Artikel 96

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem … [48 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

[Werden der Kommission mit dieser Verordnung jedoch delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse übertragen, so gelten diese Bestimmungen ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

IN ARTIKEL 2, 7, 29 UND 53 GENANNTE GATTUNGEN UND ARTEN

1	2	3	4
Gattungen oder Arten nach beabsichtigtem Verwendungszweck	Gattungen oder Arten, deren PVM nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material gemäß Artikel 7 erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf	Gattungen oder Arten, deren PVM gemäß Artikel 29 auch als Handelssaatgut erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf	Gattungen oder Arten, für die der Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 53 vorgeschrieben ist *Gilt nicht für Sorten, die als Rasengras verwendet werden sollen.
Landwirtschaftliche Pflanzen			
Agrostis canina L.	X	X	X*
Agrostis capillaris L.	X		X*
Agrostis gigantea Roth	X	X	X*
Agrostis stolonifera L.	X		X*
Alopecurus pratensis L.	X		X*
Arachis hypogaea L.	X	X	X

1	2	3	4
Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl	X		X*
Avena nuda L.	X		X
Avena sativa L.	X		X
Avena strigosa Schreb.	X		X
Beta vulgaris L. (partim)	X		X
Biserrula pelecinus L.	X	X	X
Brassica juncea (L.) Czern.	X		X
Brassica napus L. (partim)	X		X
Brassica nigra (L.) W. D. J. Koch	X	X	X
Brassica oleracea L. (partim)	X		X
Brassica rapa L. (partim)	X		X
Bromus catharticus Vahl var. *elatus* (É. Desv.) Planchuelo	X	X	X*
Bromus sitchensis Trin.	X	X	X*
Camelina sativa (L.) Crantz	X	X	X
Cannabis sativa L.	X		X

1	2	3	4
Carthamus tinctorius L.	X		X
Carum carvi L.	X		X
Chenopodium quinoa Willd.	X	X	X
Cicer arietinum L.	X	X	X
Cichorium intybus L. (partim)	X	X	X
Cynodon dactylon (L.) Pers.	X	X	X*
Dactylis glomerata L.	X		X*
Fagopyrum esculentum Moench	X	X	X
Festuca arundinacea Schreb.	X		X*
Festuca filiformis Pourr.	X	X	X*
Festuca ovina L.	X		X*
Festuca pratensis Huds.	X		X*
Festuca rubra L.	X		X*
Festuca trachyphylla (Hack.) Hack.	X	X	X*
Galega orientalis Lam.	X	X	X
Glycine max (L.) Merr. (partim)	X		X

1	2	3	4
Gossypium L.	X		X
Helianthus annuus L.	X		X
Hordeum vulgare L.	X		X
Lathyrus cicera L.	X	X	X
Lathyrus sativus L.	X	X	X
Lens culinaris Medik.	X	X	X
Linum usitatissimum L.	X		X
Lolium multiflorum Lam.	X		X*
Lolium perenne L.	X		X*
Lolium x hybridum Hausskn.	X		X*
Lotus corniculatus L.	X		X
Lupinus albus L.	X		X
Lupinus angustifolius L.	X		X
Lupinus luteus L.	X		X
Medicago doliata Carmign.	X	X	X
Medicago italica (Mill.) Fiori	X	X	X

1	2	3	4
Medicago littoralis Rohde ex Loisel.	X	X	X
Medicago lupulina L.	X	X	X
Medicago murex Willd.	X	X	X
Medicago polymorpha L.	X	X	X
Medicago rugosa Desr.	X	X	X
Medicago sativa L.	X		X
Medicago scutellata (L.) Mill.	X	X	X
Medicago truncatula Gaertn.	X	X	X
Onobrychis viciifolia Scop.	X	X	X
Ornithopus compressus L.	X	X	X
Ornithopus sativus Brot.	X	X	X
Oryza sativa L.	X		X
Panicum miliaceum L.	X	X	X
Papaver somniferum L.	X		X
Phacelia tanacetifolia Benth.	X		X

1	2	3	4
Phalaris aquatica L.	X	X	X*
Phalaris canariensis L.	X	X	X
Phleum nodosum L.	X	X	X*
Phleum pratense L.	X		X*
Pisum sativum L. (partim)	X		X
Plantago lanceolata L.	X	X	X
Poa annua L.	X	X	X*
Poa nemoralis L.	X	X	X*
Poa palustris L.	X	X	X*
Poa pratensis L.	X		X*
Poa trivialis L.	X		X*
Raphanus sativus L. (partim)	X		X
Secale cereale L.	X		X
Sinapis alba L.	X		X
Sorghum bicolor (L.) Moench	X		X

1	2	3	4
Sulla coronaria (L.) B. H. Choi & H. Ohashi	X	X	X
Trifolium alexandrinum L.	X		X
Trifolium fragiferum L.	X	X	X
Trifolium glanduliferum Boiss.	X	X	X
Trifolium hirtum All.	X	X	X
Trifolium hybridum L.	X		X
Trifolium incarnatum L.	X		X
Trifolium isthmocarpum Brot.	X	X	X
Trifolium michelianum Savi	X	X	X
Trifolium pratense L.	X		X
Trifolium repens L.	X		X
Trifolium resupinatum L.	X		X
Trifolium squarrosum L.	X	X	X
Trifolium subterraneum L.	X	X	X
Trifolium vesiculosum Savi	X	X	X
Trigonella foenum-graecum L.	X	X	X

1	2	3	4
Trisetum flavescens (L.) P. Beauv.	X		X*
Triticum aestivum L. subsp. *aestivum*	X		X
Triticum aestivum L. subsp. *spelta* (L.) Thell.	X		X
Triticum durum Desf.	X		X
Vicia benghalensis L.	X	X	X
Vicia ervilia (L.) Willd.	X	X	X
Vicia faba L. (partim)	X		X
Vicia narbonensis L.	X	X	X
Vicia pannonica Crantz	X	X	X
Vicia sativa L.	X		X
Vicia villosa Roth	X		X
x Festulolium Asch. & Graebn.	X		X*
x Triticosecale Wittm. ex A. Camus	X		X
Zea mays L. **(**partim**)**	X		X

1	2	3	4
Kartoffel/Erdapfel			
Solanum tuberosum L.	X		X
Pflanzen von Gemüsearten			
Allium cepa L.			
Allium fistulosum L.			
Allium porrum L.			
Allium sativum L.			
Allium schoenoprasum L.			
Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.			
Apium graveolens L.			
Asparagus officinalis L.			
Beta vulgaris L. (partim)			
Brassica napus L. (partim)			
Brassica oleracea L. (partim)			
Brassica rapa L. (partim)			
Capsicum annuum L.			

1	2	3	4
Cichorium endivia L.			
Cichorium intybus L. (partim)			
Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai			
Cucumis melo L.			
Cucumis sativus L.			
Cucurbita maxima Duchesne			
Cucurbita moschata Duchesne			
Cucurbita pepo L.			
Cynara cardunculus L.			
Daucus carota L.			
Foeniculum vulgare Mill.			
Glycine max (L.) Merr. (partim)			
Lactuca sativa L.			
Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A. W. Hill			
Phaseolus coccineus L.			
Phaseolus vulgaris L.			

1	2	3	4
Pisum sativum L. **(**partim**)**			
Raphanus sativus L. **(**partim**)**			
Rheum rhabarbarum L.			
Scorzonera hispanica L.			
Solanum lycopersicum L.			
Solanum melongena L.			
Spinacia oleracea L.			
Valerianella locusta (L.) Laterr.			
Vicia faba L. **(**partim**)**			
Zea mays L. **(**partim**)**			
Pflanzen von Obstarten			
Actinidia Lindl.			
Castanea sativa Mill.			
Citrus L.			
Corylus avellana L.			

1	2	3	4
Cydonia oblonga Mill.			
Ficus carica L.			
Fragaria L.			
Juglans regia L.			
Malus Mill.			
Olea europaea L.			
Pistacia L.			
Prunus armeniaca L.			
Prunus avium (L.) L.			
Prunus cerasus L.			
Prunus domestica L.			
Prunus dulcis (Mill.) D.A. Webb			
Prunus persica (L.) Batsch			
Prunus salicina Lindl**.**			

1	2	3	4
Pyrus L.			
Ribes L.			
Rubus L.			
Vaccinium L.			
Reben			
Vitis L.			X

ANHANG II

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut und Material gemäß Artikel 8

TEIL A

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut
von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten sowie Kartoffelsamen/Erdapfelsamen

1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten sowie von Kartoffelsamen/Erdapfelsamen

A. Aussaat oder Auspflanzen:

a) Die Sorte und die Identität des ausgesäten Saatguts, gegebenenfalls einschließlich der angepflanzten Mutterpflanzen, ist von der zuständigen Behörde oder dem Unternehmer zu bestimmen und zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aufzuzeichnen.

b) Auf dem Feld wurde keine Vorfrucht angebaut, die sich nicht mit der Erzeugung von Saatgut der Art, Sorte und Kategorie der Kultur vereinbaren lässt; das Feld ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht übrig geblieben sein könnten (Durchwuchspflanzen).

c) Das Saatgut oder gegebenenfalls die Mutterpflanzen sind so zu säen oder zu pflanzen, dass ein ausreichender Abstand von Pollenquellen derselben Gattung oder derselben Art und verschiedener Sorten gegeben ist, der auf der Grundlage der botanischen Eigenschaften festgelegt wurde, um Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung, einschließlich eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen, sicherzustellen.

d) Gegebenenfalls hat die Erzeugung von Saatgut getrennt vom Anbau von Saatgut derselben Gattung oder Art zu erfolgen, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, um die Erfüllung der nur für das betreffende PVM geltenden Anforderungen zu gewährleisten.

e) Durch In-vitro-Vermehrung gewonnene Pflanzen können zur Erzeugung von Saatgut verwendet werden.

B. Anbau auf dem Feld:

a) Der Feldbestand verfügt über ausreichend Sortenidentität und ist ausreichend sortenrein.

Es ist sicherzustellen, dass Pflanzen anderer Arten, anderer Sorten oder Abweicher nicht auf dem Feld auftreten. Ist dies aufgrund der Merkmale der betreffenden Arten nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.

Treten während der Anbauphase Abweicher oder andere Pflanzenarten auf, so sind diese zu entfernen oder ist eine geeignete Behandlung vorzunehmen.

b) Bei positiven Testergebnissen oder bei visuell erkennbaren Symptomen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind die Pflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

c) Sämtliche Kulturen auf dem Feld sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der angemessenen Häufigkeit und mit den für die betreffende Art jeweils geeigneten Methoden amtlich oder unter amtlicher Aufsicht zu inspizieren, um die Übereinstimmung mit den jeweiligen Anforderungen zu überprüfen. Ist es nicht möglich, nicht konforme Pflanzen während der Wachstumsphase zu entfernen oder auszusondern, ist das gesamte Feld oder ein Teil davon für die Saatguterzeugung abzulehnen oder gegebenenfalls zur Erzeugung von Saatgut einer niedrigeren Kategorie oder Generation zu verwenden, es sei denn, das unerwünschte Saatgut kann zu einem späteren Zeitpunkt mechanisch ausgesondert werden.

C. Ernte und Nachernte:

a) Das Saatgut ist so zu ernten, dass seine Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind.

b) Von jeder Partie wird amtlich oder unter amtlicher Aufsicht eine Saatgutprobe entnommen. Die Probengröße sowie die Intensität, die Ausrüstung und die Methode der Probe müssen für die betreffende Art geeignet sein und den geltenden internationalen Normen Rechnung tragen.

c) Die Saatgutprobe ist einer amtlichen Laboruntersuchung oder einer Laboruntersuchung unter amtlicher Aufsicht zu unterziehen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Art erfüllt sind. Die Laboruntersuchungen sind mit den für die betreffende Art geeigneten Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstraten und unter Berücksichtigung aller geltenden internationalen Normen durchzuführen.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten sowie von Kartoffelsamen/ Erdapfelsamen

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie erfüllt das Saatgut die folgenden Qualitätsanforderungen:

a) Es weist eine ausreichende Keimfähigkeit auf, die durch eine erneute Untersuchung nach einem für die jeweilige Art angemessenen Zeitraum bestätigt wird;

b) nicht mehr als einen zulässigen Höchstgehalt an Saatgut, das zu einem späteren Zeitpunkt als keimfähig angesehen wird (hartschaliges Saatgut), wird nicht überschritten;

c) es weist eine ausreichende technische Reinheit und gegebenenfalls nicht mehr als eine zulässige Höchstmenge von Erde oder Fremdstoffen auf;

d) es weist einen angemessenen Feuchtigkeitsgehalt auf;

e) es weist nicht mehr als einen zulässigen Höchstgehalt an Saatgut anderer Gattungen oder Arten auf;

f) es ist praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen.

TEIL B

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten und Reben

1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten und Reben

A. Aussaat oder Auspflanzen:

a) Die Sorte und die Identität des Materials, der angepflanzten Mutterpflanzen oder des ausgesäten Saatguts werden von der zuständigen Behörde oder dem Unternehmer bestimmt und zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet.

b) Das Material, die Mutterpflanzen oder das Saatgut und gegebenenfalls die Bestäuberpflanzen sind so zu pflanzen oder zu säen, dass ein ausreichender Abstand zu anderen Pflanzen derselben Gattung oder derselben Art und verschiedener Sorten gegeben ist, der auf der Grundlage der botanischen Eigenschaften festgelegt wurde, um Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung, einschließlich eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen, sicherzustellen.

c) Gegebenenfalls hat die Erzeugung von Saatgut getrennt vom Anbau von Pflanzen derselben Gattung oder Art zu erfolgen, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, um die Erfüllung der nur für das betreffende Saatgut geltenden Anforderungen zu gewährleisten.

d) können Durch In-vitro-Vermehrung gewonnene Pflanzen können zur Erzeugung von Saatgut verwendet werden.

B. Anbau auf dem Feld:

a) Abweicher und missgestaltete oder beschädigte Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus zu entsorgen, um die Übereinstimmung der Kulturpflanzen mit der Identität der Sorte zu gewährleisten, oder bei Pflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, um die Übereinstimmung mit der Identität der Art, zu der sie gehören, ihre ausreichende Reinheit sowie eine wirksame Erzeugung zu gewährleisten.

b) Bei positiven Testergebnissen oder bei visuell erkennbaren Symptomen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

c) Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind als Saatgutquelle auszuschließen, wenn sie erhebliche Mängel aufweisen, die die Qualität des Saatguts beeinträchtigen könnten.

d) Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind während sämtlicher Entwicklungsphasen so anzubauen, dass die Erzeugung von Saatgut sowie ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglicht wird. Bei Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich die Überprüfung der Übereinstimmung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen gehören.

e) Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der angemessenen Häufigkeit und mit den für die betreffende Gattung oder Art jeweils geeigneten Methoden amtlich oder unter amtlicher Aufsicht zu inspizieren, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

C. Ernte und Nachernte:

a) Das Saatgut ist so zu ernten, dass seine Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind.

b) Von jeder Partie wird amtlich oder unter amtlicher Aufsicht eine Saatgutprobe entnommen. Die aus einer Partie zu ziehende Saatgutprobe muss die angemessene Mindestgröße aufweisen, um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Gattungen oder Arten erfüllt sind. Die Probengröße sowie die Intensität, die Ausrüstung und die Methode der Probe müssen für die betreffende Gattung oder Art geeignet sein und den geltenden internationalen Normen Rechnung tragen.

c) Die Untersuchung ist mit den für die jeweiligen Gattungen oder Arten geeigneten Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstraten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut von Pflanzen von Obstarten und Reben

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie erfüllt das Saatgut die folgenden Qualitätsanforderungen:

a) Es weist eine ausreichende Keimfähigkeit auf;

b) es ist praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen;

c) es weist eine ausreichende analytische Reinheit und gegebenenfalls nicht mehr als eine zulässige Höchstmenge von Erde oder Fremdstoffen auf;

d) es weist einen angemessenen Feuchtigkeitsgehalt auf;

e) es weist nicht mehr als einen zulässigen Höchstgehalt an Saatgut anderer Gattungen oder Arten auf.

TEIL C

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material von landwirtschaftlichen Pflanzenarten,
Pflanzen von Gemüse- und Obstarten und Reben,
einschließlich selektierter Klone und polyklonalem Material

1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, Pflanzen von Gemüse- und Obstarten und Reben, einschließlich selektierter Klone und polyklonalem Material

A. Aussaat oder Auspflanzen:

a) Die Sorte und die Identität des ausgesäten Materials, der angepflanzten Mutterpflanzen oder des ausgesäten Saatguts werden von der zuständigen Behörde oder dem Unternehmer bestimmt und zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet.

b) Das Material, die Mutterpflanzen oder gegebenenfalls das Saatgut sind so zu pflanzen oder zu säen, dass ihre Lebensfähigkeit und Qualität während des gesamten Produktionsprozesses gewährleistet sind.

c) Gegebenenfalls muss der Anbau von Material getrennt von dem für Lebens- und Futtermittel bestimmten Anbau von Material derselben Gattungen oder Arten erfolgen.

d) Durch In-vitro-Vermehrung gewonnene Pflanzen können zur Erzeugung von Material verwendet werden.

B. Anbau auf dem Feld:

a) Der Feldbestand verfügt über ausreichend Sortenidentität und ist ausreichend sortenrein.

b) Abweicher sowie Mutterpflanzen und -material, die missgestaltet oder beschädigt sind, sind in allen Phasen des Anbaus zu entsorgen.

c) Bei positiven Testergebnissen oder bei visuell erkennbaren Symptomen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind Mutterpflanzen und -material einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

d) Mutterpflanzen und -material sind in allen Entwicklungsstadien so anzubauen, dass die Erzeugung von Material und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte, des selektierten Klons oder ihres polyklonalen Materials ermöglicht wird. Bei Mutterpflanzen und -material, die nicht zu einer Sorte gehören, betrifft die Überprüfung die Art, zu der diese Mutterpflanzen und dieses Material gehören.

e) Mutterpflanzen und -material sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der angemessenen Häufigkeit und mit den für die betreffende Gattung oder Art jeweils geeigneten Methoden amtlich oder unter amtlicher Aufsicht zu inspizieren, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

C. Ernte und Nachernte:

a) Das Material wird so geerntet, dass seine Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit gewährleistet sind.

b) Die amtlich oder unter amtlicher Überwachung aus einer Partie zu ziehende Probe muss die angemessene Mindestgröße aufweisen, um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Gattungen oder Arten erfüllt sind. Die Häufigkeit, die Ausrüstung und die Methode der Probenahme müssen für die betreffende Gattung oder Art geeignet sein und den geltenden internationalen Normen Rechnung tragen.

c) Amtliche Untersuchungen oder Untersuchungen unter amtlicher Aufsicht sind mit den für die jeweiligen Gattungen oder Arten geeigneten Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstraten und unter Berücksichtigung aller geltenden internationalen Normen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, Pflanzen von Gemüse- und Obstarten und Reben, einschließlich selektierter Klone und polyklonalem Material

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie erfüllt das Material die folgenden Anforderungen:

a) Es hat eine ausreichende Wuchskraft und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung;

b) es ist praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen.

Die Zusammensetzung des polyklonalen Materials erfolgt vor der endgültigen Verpackung dieses Materials und umfasst identische Anteile an Material aller Genotypen, aus denen das polyklonale Material besteht.

TEIL D

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Vorstufen-, Basis- und zertifizierten Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln
und anderem Material von Kartoffeln/Erdäpfeln

1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifizierten Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln und anderem Material von Kartoffeln/Erdäpfeln

A. Aussaat oder Auspflanzen:

a) Die Sorte und die Identität des ausgesäten Materials, der angepflanzten Mutterpflanzen oder des ausgesäten Saatguts werden von der zuständigen Behörde oder dem Unternehmer bestimmt und zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet.

b) Das Material, die Mutterpflanzen oder gegebenenfalls das Saatgut sind so zu pflanzen oder zu säen, dass ihre Lebensfähigkeit und Qualität während des gesamten Produktionsprozesses gewährleistet sind.

c) Gegebenenfalls erfolgt die Erzeugung von Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln getrennt vom Anbau von Kartoffeln/Erdäpfeln, die zur Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind.

d) Durch In-vitro-Vermehrung gewonnene Pflanzen können zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln und anderem Material von Kartoffeln/Erdäpfeln verwendet werden.

B. Anbau auf dem Feld:

a) Der Feldbestand verfügt über ausreichend Sortenidentität und ist ausreichend sortenrein.

b) Abweicher sowie missgestaltete oder beschädigte Pflanzen oder Knollen sind in allen Phasen des Anbaus zu entsorgen.

c) Bei positiven Testergebnissen oder bei visuell erkennbaren Symptomen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind Mutterpflanzen und -material einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

d) Mutterpflanzen und -material sind in allen Entwicklungsstadien so anzubauen, dass die Erzeugung von Material und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglicht wird.

e) Mutterpflanzen und -material sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der angemessenen Häufigkeit und mit geeigneten Methoden amtlich oder unter amtlicher Aufsicht zu inspizieren, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

C. Ernte und Nachernte:

a) Die Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfel sind so zu ernten, dass ihre Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind.

b) Von jeder Partie wird amtlich oder unter amtlicher Aufsicht eine Knollenprobe entnommen. Die Probengröße sowie die Intensität, die Ausrüstung und die Methode der Probe müssen dafür geeignet sein, festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen erfüllt sind, und den geltenden internationalen Normen Rechnung tragen. Die Probe kann auch aus dem Feld entnommen werden.

c) Die Knollenproben werden amtlichen Laboruntersuchungen oder Laboruntersuchungen unter amtlicher Aufsicht sowie Sichtkontrollen unterzogen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Die Laboruntersuchungen sind mit den für Kartoffeln/Erdäpfel geeigneten Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstraten und unter Berücksichtigung aller geltenden internationalen Normen durchzuführen.

2. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifizierten Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln und anderem Material von Kartoffeln/Erdäpfeln

Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfel und anderes Material von Kartoffeln/Erdäpfeln müssen je nach Kategorie folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie haben eine ausreichende Wuchskraft, eine festgelegte Größe und eine bestimmte Sortierung;

b) sie sind praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen.

TEIL E

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-Vitro-Vermehrung erzeugt wurde

1. Anforderungen an die Erzeugung von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde

A. In-vitro-Kultur

Die Sorte und die Identität des durch In-vitro- bzw. In-vivo-Vermehrung erzeugten Materials ist von der zuständigen Behörde oder dem Unternehmer zu bestimmen und zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aufzuzeichnen.

B. In-vitro-Erzeugung

a) Das Material, das dem unter Buchstabe A genannten Material entnommen wurden, wird durch In-vitro-Vermehrung erzeugt.

b) Die Zahl der aufeinanderfolgenden Vermehrungszyklen durch In-vitro-Vermehrung ist für die betreffenden Gattungen oder Arten gegebenenfalls begrenzt.

c) Das Material ist in allen Entwicklungsstadien so anzubauen, dass seine Identifizierung und die Überprüfung seiner Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglicht wird. Kann die amtliche Beschreibung oder die amtlich anerkannte Beschreibung aufgrund des besonderen Wachstumsstadiums der Pflanze nicht verwendet werden, so können biochemische und molekularbiologische Methoden oder andere gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe i anerkannte technische Methoden oder eine Probe des in vivo angepflanzten Materials genutzt werden. Bei Material, das nicht zu einer Sorte gehört, bezieht sich die Überprüfung der Übereinstimmung auf die Art, zu der dieses Material gehört.

d) Das Material ist in der angemessenen Häufigkeit und mit den für die betreffende Gattung oder Art jeweils geeigneten Methoden amtlich oder unter amtlicher Aufsicht zu inspizieren, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

e) Die amtlich oder unter amtlicher Überwachung aus einer Partie zu ziehende Probe muss die angemessene Mindestgröße aufweisen, um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Gattungen oder Arten erfüllt sind. Die Häufigkeit, die Ausrüstung und die Methode der Probenahme müssen für die betreffende Gattung oder Art geeignet sein und den geltenden internationalen Normen Rechnung tragen.

f) Amtliche Untersuchungen oder Untersuchungen unter amtlicher Aufsicht sind mit den für die betreffende Gattung oder Art geeigneten Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstraten und unter Berücksichtigung aller geltenden internationalen Normen durchzuführen.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie erfüllt das durch In-vitro-Vermehrung erzeugte Material die folgenden Qualitätsanforderungen:

a) Es gehört zur Sorte und im Falle von Material, das nicht zu einer Sorte gehört, zu der betreffenden Art;

b) es hat eine ausreichende Wuchskraft, eine festgelegte Größe und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung;

c) es ist praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen.

ANHANG III

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Standardsaatgut und -material gemäß Artikel 9

TEIL A

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Standardsaatgut von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten
sowie Kartoffelsamen/Erdapfelsamen

1. Anforderungen an die Erzeugung von Standardsaatgut von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten sowie von Kartoffelsamen/Erdapfelsamen

A. Aussaat oder Auspflanzen:

a) Die Sorte und die Identität des ausgesäten Saatguts, gegebenenfalls einschließlich der angepflanzten Mutterpflanzen, ist von dem Unternehmer zu bestimmen und zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aufzuzeichnen.

b) Auf dem Feld wurde keine Vorfrucht angebaut, die sich nicht mit der Erzeugung von Saatgut der Art und der Sorte der Kultur vereinbaren lässt; das Feld ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht übrig geblieben sein könnten (Durchwuchspflanzen).

c) Das Saatgut oder gegebenenfalls die Mutterpflanzen sind so zu säen oder zu pflanzen, dass ein ausreichender Abstand von Pollenquellen derselben Gattung oder derselben Art und verschiedener Sorten gegeben ist, der auf der Grundlage der botanischen Eigenschaften festgelegt wurde, um Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung, einschließlich eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen, sicherzustellen.

d) Gegebenenfalls hat die Erzeugung von Saatgut getrennt vom Anbau von Saatgut derselben Gattung oder Art zu erfolgen, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, um die Erfüllung der für das betreffende Saatgut geltenden Anforderungen zu gewährleisten.

e) Durch In-vitro-Vermehrung gewonnene Pflanzen können zur Erzeugung von Saatgut verwendet werden.

B. Anbau auf dem Feld:

a) Der Feldbestand verfügt über ausreichend Sortenidentität und ist ausreichend sortenrein.

Es ist sicherzustellen, dass Pflanzen anderer Arten, anderer Sorten oder Abweicher nicht auf dem Feld auftreten. Ist dies aufgrund der Merkmale der betreffenden Arten nicht möglich, dürfen sie nur im geringstmöglichen Umfang vorkommen.

Treten während der Anbauphase Abweicher oder andere Pflanzenarten auf, so sind diese zu entfernen oder ist eine geeignete Behandlung vorzunehmen.

b) Bei positiven Testergebnissen oder bei visuell erkennbaren Symptomen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind die Pflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

c) Sämtliche Kulturen auf dem Feld sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien und in der für die betreffende Art jeweils angemessenen Häufigkeit durch den Unternehmer zu kontrollieren, um die Übereinstimmung mit den jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

C. Ernte und Nachernte:

a) Das Saatgut ist so zu ernten, dass seine Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind.

b) Von jeder Partie wird durch den Unternehmer eine Saatgutprobe entnommen und untersucht, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Art erfüllt sind. Die Probengröße sowie die Intensität, die Ausrüstung und die Methode der Probe müssen für die betreffende Art geeignet sein und den geltenden internationalen Normen Rechnung tragen.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Standardsaatgut von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten sowie von Kartoffelsamen/Erdapfelsamen

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten erfüllt das Saatgut die folgenden Qualitätsanforderungen:

a) Es weist eine ausreichende Keimfähigkeit auf, die durch eine erneute Untersuchung nach einem für die jeweilige Art angemessenen Zeitraum bestätigt wird;

b) ein nicht mehr als einen zulässigen Höchstgehalt an Saatgut, das zu einem späteren Zeitpunkt als keimfähig angesehen wird (hartschaliges Saatgut), wird nicht überschritten;

c) es weist eine ausreichende technische Reinheit und gegebenenfalls eine nicht mehr als eine zulässige Höchstmenge von Erde oder Fremdstoffen auf;

d) es weist einen angemessenen Feuchtigkeitsgehalt auf;

e) es weist einen nicht mehr als einen zulässigen Höchstgehalt an Saatgut anderer Gattungen oder Arten auf;

f) es ist praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen.

TEIL B

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Standardsaatgut von Pflanzen von Obstarten und Reben

1. Anforderungen an die Erzeugung von Standardsaatgut von Pflanzen von Obstarten und Reben

A. Aussaat oder Auspflanzen:

a) Die Sorte und die Identität des Materials, der Mutterpflanzen oder des angebauten Saatguts werden bestimmt und zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet.

b) Das Material, die Mutterpflanzen oder das Saatgut und gegebenenfalls die Bestäuberpflanzen sind so zu pflanzen oder zu säen, dass ein ausreichender Abstand zu anderen Pflanzen derselben Gattung oder derselben Art und verschiedener Sorten gegeben ist, der auf der Grundlage der botanischen Eigenschaften festgelegt wurde, um Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung, einschließlich eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen, sicherzustellen.

c) Gegebenenfalls hat die Erzeugung von Saatgut getrennt vom Anbau von Pflanzen derselben Gattung oder Art zu erfolgen, das für die Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt ist, um die Erfüllung der nur für das betreffende Saatgut geltenden Anforderungen zu gewährleisten.

d) Durch In-vitro-Vermehrung gewonnene Pflanzen können zur Erzeugung von Saatgut verwendet werden.

B. Anbau auf dem Feld:

a) Abweicher und missgestaltete oder beschädigte Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus zu entsorgen, um die Übereinstimmung der Kulturpflanzen mit der Identität der Sorte zu gewährleisten, oder bei Pflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, um die Übereinstimmung mit der Identität der Art, zu der sie gehören, ihre ausreichende Reinheit sowie eine wirksame Erzeugung zu gewährleisten.

b) Bei positiven Testergebnissen oder bei visuell erkennbaren Symptomen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

c) Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind als Saatgutquelle auszuschließen, falls sie erhebliche Mängel aufweisen, die die Qualität des Saatguts beeinträchtigen könnten.

d) Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind während sämtlicher Entwicklungsphasen so anzubauen, dass ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglicht wird. Bei Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich die Überprüfung der Übereinstimmung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen gehören.

e) Mutterpflanzen und Bestäuberpflanzen sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien und in der für die betreffende Gattung oder Art jeweils angemessenen Häufigkeit zu kontrollieren, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

C. Ernte und Nachernte:

a) Das Saatgut ist so zu ernten, dass seine Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind.

b) Von jeder Partie wird durch den Unternehmer eine Saatgutprobe entnommen und untersucht, um sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Gattung oder Art erfüllt sind. Die Probengröße sowie die Intensität, die Ausrüstung und die Methode der Probe müssen für die betreffende Gattung oder Art geeignet sein und den geltenden internationalen Normen Rechnung tragen.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Standardsaatgut von Pflanzen von Obstarten und Reben

Je nach den Merkmalen der einzelnen betreffenden Gattungen oder Arten erfüllt das Saatgut die folgenden Qualitätsanforderungen:

a) Es weist eine ausreichende Keimfähigkeit auf;

b) es ist praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen;

c) es weist eine ausreichende technische Reinheit und gegebenenfalls eine nicht mehr als eine zulässige Höchstmenge von Erde oder Fremdstoffen auf;

d) es weist einen angemessenen Feuchtigkeitsgehalt auf;

e) es weist einen nicht mehr als einen zulässigen Höchstgehalt an Saatgut anderer Gattungen oder Arten auf.

TEIL C

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Standardmaterial von landwirtschaftlichen Pflanzenarten,
Pflanzen von Gemüse- und Obstarten und Reben, einschließlich polyklonalem Material

1. Anforderungen an die Erzeugung von Standardmaterial von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, Pflanzen von Gemüse- und Obstarten und Reben, einschließlich polyklonalem Material

A. Aussaat oder Auspflanzen:

a) Die Sorte und die Identität des Materials, der angepflanzten Mutterpflanzen oder des ausgesäten Saatguts werden bestimmt und werden von dem Unternehmer zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet.

b) Das Material, die Mutterpflanzen oder gegebenenfalls das Saatgut sind so zu pflanzen oder zu säen, dass ihre Lebensfähigkeit und Qualität während des gesamten Produktionsprozesses gewährleistet sind.

c) Gegebenenfalls muss der Anbau von Material getrennt von dem für Lebens- und Futtermittel bestimmten Anbau von Material derselben Gattungen oder Arten erfolgen.

d) Durch In-vitro-Vermehrung können gewonnene Pflanzen zur Erzeugung von Material verwendet werden.

B. Anbau auf dem Feld:

a) Der Feldbestand verfügt über ausreichend Sortenidentität und ist ausreichend sortenrein.

b) Abweicher sowie Mutterpflanzen und -material, die missgestaltet oder beschädigt sind, sind in allen Phasen des Anbaus zu entsorgen.

c) Mutterpflanzen und -material sind in allen Entwicklungsstadien so anzubauen, dass die Erzeugung von Material und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte oder ihres polyklonalen Materials ermöglicht wird. Bei Mutterpflanzen und -material, die nicht zu einer Sorte gehören, betrifft die Überprüfung die Art, zu der diese Mutterpflanzen und dieses Material gehören.

d) Mutterpflanzen und -material sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der angemessenen Häufigkeit und mit den für die betreffende Gattung oder Art jeweils geeigneten Methoden amtlich oder unter amtlicher Aufsicht zu kontrollieren, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

e) Bei positiven Testergebnissen oder bei visuell erkennbaren Symptomen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind die Mutterpflanzen einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

C. Ernte und Nachernte:

Das Material wird in einer Weise geerntet, die seine Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Standardmaterial von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, Pflanzen von Gemüse- und Obstarten und Reben, einschließlich polyklonalem Material

Je nach den Merkmalen der einzelnen betreffenden Gattungen oder Arten und der betreffenden Kategorie erfüllt das Material die folgenden Anforderungen:

a) Es hat eine ausreichende Wuchskraft und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung;

b) es ist praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen;

c) seine Zusammensetzung erfolgt vor der endgültigen Verpackung dieses Materials und umfasst identische Anteile an Material aller Genotypen, aus denen das polyklonale Material besteht.

TEIL D

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Standard-Pflanzkartoffeln/Standard-Pflanzerdäpfeln
und anderem Standardmaterial von Kartoffeln/Erdäpfeln

1. Anforderungen an die Erzeugung von Standard-Pflanzkartoffeln/Standard-Pflanzerdäpfeln und anderem Standardmaterial von Kartoffeln/Erdäpfeln

A. Aussaat oder Auspflanzen:

a) Die Sorte und die Identität des ausgesäten Materials, der angepflanzten Mutterpflanzen oder des ausgesäten Saatguts werden bestimmt und zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet.

b) Das Material, die Mutterpflanzen oder gegebenenfalls das Saatgut sind so zu pflanzen oder zu säen, dass ihre Lebensfähigkeit und Qualität während des gesamten Produktionsprozesses gewährleistet sind.

c) Gegebenenfalls erfolgt die Erzeugung von Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln getrennt vom Anbau von Kartoffeln/Erdäpfeln, die zur Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind.

d) Durch In-vitro-Vermehrung gewonnene Pflanzen können zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfeln und anderem Material von Kartoffeln/Erdäpfeln verwendet werden.

B. Anbau auf dem Feld:

a) Der Feldbestand verfügt über ausreichend Sortenidentität und ist ausreichend sortenrein.

b) Abweicher und missgestaltete oder beschädigte Pflanzen oder Knollen sind in allen Phasen des Anbaus zu entsorgen.

c) Bei positiven Testergebnissen oder bei visuell erkennbaren Symptomen von Schädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 oder bei Mängeln sind Mutterpflanzen und -material einer Behandlung zu unterziehen oder als Quelle für PVM auszuschließen.

d) Mutterpflanzen und -material sind in allen Entwicklungsstadien so anzubauen, dass die Erzeugung von Material und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglicht wird.

e) Mutterpflanzen und -material sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der angemessenen Häufigkeit und mit geeigneten Methoden zu kontrollieren, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

C. Ernte und Nachernte:

a) Die Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfel sind so zu ernten, dass ihre Identität, Reinheit und Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind.

b) Von jeder Partie wird eine Knollenprobe entnommen. Die Probe kann auch aus dem Feld entnommen werden.

c) Die Knollenproben werden Untersuchungen sowie Sichtkontrollen unterzogen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Standard-Pflanzkartoffeln/Standard-Erdäpfeln und anderem Standardmaterial von Kartoffeln/Erdäpfeln

Die Pflanzkartoffeln/Pflanzerdäpfel und anderes Material von Kartoffeln/Erdäpfeln müssen je nach Kategorie folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie haben eine ausreichende Wuchskraft, eine festgelegte Größe und eine bestimmte Sortierung;

b) sie sind praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen.

TEIL E

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen
von Standardmaterial, das durch In-Vitro-Vermehrung erzeugt wurde

1. Anforderungen an die Erzeugung von Standardmaterial durch In-vitro-Vermehrung

A. In-vitro-Kultur:

Die Sorte und die Identität des durch In-vitro- bzw. In-vivo-Vermehrung erzeugten Materials wird bestimmet und wird durch den Unternehmer zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aufgezeichnet.

B. In-vitro-Erzeugung:

a) Das Material, das dem unter Buchstabe A genannten Material entnommen wurde, wird durch In-vitro-Vermehrung erzeugt.

b) Die Zahl der aufeinanderfolgenden Vermehrungszyklen durch In-vitro-Vermehrung ist für die betreffenden Gattungen oder Arten gegebenenfalls begrenzt.

c) Das Material ist in allen Entwicklungsstadien so anzubauen, dass seine Identifizierung und die Überprüfung seiner Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglicht wird. Kann die amtliche Beschreibung oder die amtlich anerkannte Beschreibung aufgrund des besonderen Wachstumsstadiums der Pflanze nicht verwendet werden, so können biochemische und molekularbiologische Methoden oder andere gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe i anerkannte technische Methoden oder eine Probe des in vivo angepflanzten Materials genutzt werden. Bei Material, das nicht zu einer Sorte gehört, bezieht sich die Überprüfung der Übereinstimmung auf die Art, zu der dieses Material gehört.

d) Das Material ist in der für die betreffende Gattung oder Art jeweils angemessenen Häufigkeit durch den Unternehmer zu kontrollieren, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen zu überprüfen.

e) Die durch den Unternehmer aus einer Partie zu ziehende Probe muss die angemessene Mindestgröße aufweisen, um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen für die jeweiligen Gattungen oder Arten erfüllt sind. Die Häufigkeit, die Ausrüstung und die Methode der Probenahme müssen für die betreffende Gattung oder Art geeignet sein und den geltenden internationalen Normen Rechnung tragen.

f) Untersuchungen sind mit den für die betreffende Gattung oder Art geeigneten Methoden, Ausrüstungen und Kultursubstraten und unter Berücksichtigung aller geltenden internationalen Normen durchzuführen.

2. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Standardmaterial, das durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurde

Je nach den Merkmalen der einzelnen betreffenden Gattungen oder Arten erfüllt das durch In-vitro-Vermehrung erzeugte Material die folgenden Qualitätsanforderungen:

a) Es gehört zur Sorte und im Falle von Material, das nicht zu einer Sorte gehört, zu der betreffenden Art;

b) es hat eine ausreichende Wuchskraft, eine festgelegte Größe und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung;

c) es ist praktisch frei von erheblichen Mängeln und Beschädigungen.

ANHANG IV

Inhalt der nationalen Sortenregister und des Sortenregisters der Union
gemäß Artikel 51

Die nationalen Sortenregister und das Sortenregister der Union enthalten gegebenenfalls alle folgenden Elemente:

a) den wissenschaftlichen Namen der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört;

b) nur bei nationalen Registern: den gebräuchlichen Namen der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört;

c) die Angaben zum Züchter, die Bezeichnung der Sorte und die für diese Sorte verwendeten bekannten Synonyme;

d) den Namen des Antragstellers und gegebenenfalls den Namen seines Vertreters;

e) das Datum des Antrags auf Registrierung;

f) den Status der Sorte, einschließlich der Angabe, ob die Sorte registriert ist, ihre Registrierung eingestellt wurde, oder ob ein Antrag auf ihre Registrierung anhängig ist oder ob ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen oder von der zuständigen Behörde abgelehnt wurde;

g) das Datum der Sortenregistrierung und jede Änderung ihres Status gemäß Buchstabe f;

h) das Datum der Einstellung der Registrierung und gegebenenfalls das Datum der Beendigung des Inverkehrbringens gemäß Artikel 75 Absatz 2;

i) einen Link zur amtlichen Beschreibung oder zur amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte;

j) die Angabe, ob es sich um eine Erhaltungssorte oder eine lokal angepasste Sorte handelt, sowie in diesem Fall die Ursprungsregion;

k) den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls die amtliche Registrierungsnummer des Erhaltungszüchters gemäß Artikel 44 Buchstabe a;

l) im Falle des Unionsregisters die Namen der Mitgliedstaaten, die die jeweiligen nationalen Sortenregister eingerichtet haben;

m) den spezifischen Erkennungsmarker, unter dem die Sorte in den nationalen Sortenregistern registriert wurde;

n) die Angabe, dass es sich bei der Sorte um eine „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“ gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 handelt;

o) den Hinweis, dass die Sorte genetisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht;

p) den Hinweis, dass die Sorte eine Komponentensorte einer anderen registrierten Sorte ist;

q) den Hinweis, dass der Sorte zugehöriges PVM nur in Form von Unterlagen erzeugt und in Verkehr gebracht wird;

r) die Angabe der Vermehrungsmethode der Sorte, einschließlich der Angabe, ob es sich um Folgendes handelt:

   i) eine hybride Sorte;

   ii) eine synthetische Sorte; oder

   iii) eine vegetativ vermehrte oder durch Saatgut vermehrte Sorte, wenn es sich um Arten mit beiden Vermehrungsarten handelt;

s) die Angabe, ob die Sorte NGT-Pflanzen der Kategorie 1 gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2026/1388 enthält oder aus solchen besteht, sowie die Kennnummern gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung, die den NGT-Pflanzen der Kategorie 1 zugewiesen wurden, von denen sie stammen;

t) bei herbizidtoleranten Sorten einen Hinweis auf diesen Umstand und den Wirkstoff, gegenüber dem die Sorte tolerant ist;

u) Typen, Verwendungszwecke und technische Merkmale der Sorte, einschließlich Winter- oder Sommerform, Verwendungen als Rasengras oder industrielle Verwendung oder Verwendung als Lebens- oder Futtermittel.

ANHANG V

Technische Anforderungen an die Registrierung selektierter Klone und polyklonaler Materialien

A. Um in die Liste gemäß Artikel 52 Absatz 1 aufgenommen zu werden, muss der selektierte Klon folgende Anforderungen erfüllen:

a) Er wird innerhalb der Sorte, zu der er gehört, in Bezug auf einige besondere intravarietal phänotypische Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus, die dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, und im Falle von Reben nach den von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vorgegebenen Methoden selektiert;

b) er muss mit der Identität der Sorte, zu der er gehört, übereinstimmen; dies wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt;

c) er wird im Einklang mit international anerkannten Verfahren erhalten.

B. Um in die Liste gemäß Artikel 52 Absatz 1 aufgenommen zu werden, muss das polyklonale Material folgende Anforderungen erfüllen:

a) Es wird in einem einzigen Feldversuch mit einer repräsentativen Stichprobe der gesamten genetischen Vielfalt der Sorte in Übereinstimmung mit einem statistisch validen Plan, der auf international anerkannten Methoden beruht, ausgewählt; bei Reben beruht dieser Plan auf den von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vorgeschriebenen Methoden;

b) bei Reben setzt es sich aus 7 bis 20 verschiedenen Genotypen zusammen;

c) jeder Genotyp seines polyklonalen Materials muss mit der Identität der Sorte, zu der er gehört, übereinstimmen; dies wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt;

d) es wird im Einklang mit international anerkannten Verfahren erhalten.

ANHANG VI

Entsprechungstabellen

Richtlinie 66/401/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1a	Artikel 2 Absätze 2 und 5, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 35
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A	Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und 8, Anhang I
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B Nummer 1	Artikel 3 Nummer 9, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B Nummer 2	Artikel 23
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe Ca	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe Cb	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D	Artikel 29
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe F	Artikel 21 Absatz 9
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G	Artikel 21 Absatz 9
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1b	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1d	Artikel 34
Artikel 2 Absatz 2	–
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 12
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 12
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1a	–
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 6 und 29
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 86

Richtlinie 66/401/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 3a	Artikel 8, 27 und 32
Artikel 4	Artikel 30 und 31
Artikel 4a	Artikel 2 Absatz 4, Artikel 27 und 28
Artikel 5	Artikel 33
Artikel 5a	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 33
Artikel 6	Artikel 68
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10
Artikel 7 Absatz 1a	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 7 Absatz 1b	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 15 und 16
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 16
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 20
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 16 und 20
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 17, Artikel 19 Absatz 6
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 10a	Artikel 17
Artikel 10b	Artikel 17
Artikel 10c	Artikel 17 und 20
Artikel 10d	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 11	–
Artikel 11a	Artikel 19
Artikel 12	Artikel 19
Artikel 13	Artikel 21 und 22
Artikel 13a	Artikel 37

Richtlinie 66/401/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 14 Absatz 1	–
Artikel 14 Absatz 1a	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Artikel 14a	Artikel 8, 17 und 19
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 32 und 38
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 32
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 32 und 38
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 16 Absatz 2	–
Artikel 16 Absatz 3	–
Artikel 16 Absatz 4	–
Artikel 17	Artikel 30
Artikel 18	Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 10 und 86
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 20	–
Artikel 21	Artikel 80
Artikel 21a	Artikel 79 und 80
Artikel 22	–
Artikel 22a	Artikel 22 und 23
Artikel 23	–
Artikel 23a	Artikel 34
Artikel 24	–
Anlage I	Artikel 8 Absatz 4
Anhang II	Artikel 8 Absatz 4
Anhang III	Artikel 15 Absatz 4
Anhang IV	Artikel 19 Absatz 6
Anhang V	Artikel 32 Absatz 5

Richtlinie 66/402/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1a	Artikel 2 Absätze 2 und 5, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 35
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A	Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und 8, Anhang I
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C	Artikel 3 Nummer 9, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe Ca	Artikel 3 Nummer 9, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D	Artikel 3 Nummer 9, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe F	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe H	–
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1b	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1c	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	–
Artikel 2 Absatz 2	–
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 12
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 12
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 86
Artikel 3a	Artikel 8, 27 und 32
Artikel 4	Artikel 30 und 31
Artikel 4a	Artikel 2 Absatz 4, Artikel 27 und 28
Artikel 5	Artikel 33
Artikel 5a	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 33

Richtlinie 66/402/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 6	Artikel 68
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 1a	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 7 Absatz 1b	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 15 und 16
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 16
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 20
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 16 und 24
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 17, Artikel 19 Absatz 6
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 16 und 24
Artikel 10 Absatz 3	–
Artikel 10a	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 1	–
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Artikel 11a	Artikel 19
Artikel 12	Artikel 19
Artikel 13	Artikel 21
Artikel 13a	Artikel 37
Artikel 14 Absatz 1	–
Artikel 14 Absatz 1a	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Artikel 14a	Artikel 8, 17 und 19
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 32 und 38
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 32

Richtlinie 66/402/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 32 und 38
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 16 Absatz 2	–
Artikel 16 Absatz 3	–
Artikel 16 Absatz 4	–
Artikel 17	Artikel 30
Artikel 18	Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 10 und 86
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 20	–
Artikel 21	Artikel 80
Artikel 21a	Artikel 79 und 80
Artikel 21b	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 22	–
Artikel 22a	Artikel 22 und 23
Artikel 23	–
Artikel 23a	Artikel 34
Artikel 24	–
Anlage I	Artikel 8 Absatz 4
Anhang II	Artikel 8 Absatz 4
Anhang III	Artikel 15 Absatz 4
Anhang IV	Artikel 19 Absatz 6
Anhang V	Artikel 32 Absatz 5

Richtlinie 68/193/EWG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A AA	Artikel 3 Nummer 24
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A AB	Artikel 3 Nummer 20
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D DA	Artikel 3 Nummer 12
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E	Artikel 3 Nummer 13
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe F	Artikel 3 Nummer 14
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G	Artikel 3 Nummer 15
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe H	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe I	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 2 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 7
Artikel 3 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 3	–
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 4	Artikel 33
Artikel 5	Artikel 49 und 52
Artikel 5a	Artikel 53 Absatz 1
Artikel 5b Absatz 1	Artikel 55
Artikel 5b Absatz 2	Artikel 57
Artikel 5b Absatz 3	Artikel 56
Artikel 5ba Absatz 1	–

Richtlinie 68/193/EWG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 5ba Absatz 2	–
Artikel 5ba Absatz 3	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 5c	–
Artikel 5d Absatz 1	Artikel 65
Artikel 5d Absatz 2	Artikel 54 Absatz 4
Artikel 5e Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1
Artikel 5e Absatz 2	Artikel 49 Absatz 4
Artikel 5f	Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe o des Anhangs IV
Artikel 5g	Artikel 76
Artikel 7	Artikel 15
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 15 und 16
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 9	Artikel 16
Artikel 10	Artikel 17
Artikel 10a	Artikel 19
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 86
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 12	–
Artikel 12a	–
Artikel 13	Artikel 32
Artikel 14	Artikel 30
Artikel 14a	Artikel 37
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 39
Artikel 16	–
Artikel 16a	–

Richtlinie 68/193/EWG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 16b	–
Artikel 17	Artikel 79 und 80
Artikel 17a	–
Artikel 18	–
Artikel 18a	Artikel 34
Artikel 18b	–
Artikel 19	–
Artikel 20	–
Anlage I	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Anhang II	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Anhang III	Artikel 16 Absatz 5
Anhang IV	Artikel 19 Absatz 5

Richtlinie 2002/53/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 2	–
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 49 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 49 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 53 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 53 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 55
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 57
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 56
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 59
Artikel 6	Artikel 49 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 65
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 4, Artikel 59 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 68
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 53 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 5	–
Artikel 8	Artikel 62 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 49, 51 und 76, Anhang IV
Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 60
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a, Anhang IV
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 51, Anhang IV
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 60

Richtlinie 2002/53/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 10	Artikel 49 Absatz 4, Artikel 50, Artikel 51 Absatz 1, Anhang IV
Artikel 11	Artikel 76
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 73 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 73 Absatz 2
Artikel 13	Artikel 71, Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 14	Artikel 75
Artikel 15	Artikel 75
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 36
Artikel 17	Artikel 50
Artikel 18	Artikel 36
Artikel 19	Artikel 49 und 76
Artikel 20 Absatz 1	–
Artikel 20 Absätze 2 und 3	Artikel 23, Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 21	–
Artikel 22	Artikel 39
Artikel 23	Artikel 80
Artikel 24	–
Artikel 25	–
Artikel 26	–
Artikel 27	Artikel 96
Artikel 28	–

Richtlinie 2002/54/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1, Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 35
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 1, Anhang I
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 3 Nummer 9, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e und f	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h	–
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 8
Artikel 2 Absätze 3 und 4	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 86
Artikel 4	Artikel 8, 27 und 32
Artikel 5	Artikel 30 und 31
Artikel 6	Artikel 2 Absatz 4, Artikel 27 und 28
Artikel 7	Artikel 33
Artikel 8	Artikel 68
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 1a	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 9 Absatz 1b	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 15 und 16
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 11	Artikel 16
Artikel 12 Buchstabe a	Artikel 17, Artikel 19 Absatz 6
Artikel 12 Buchstabe b	–

Richtlinie 2002/54/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 13	–
Artikel 14	–
Artikel 15	Artikel 20
Artikel 16	–
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 19
Artikel 19	Artikel 37
Artikel 20	–
Artikel 21	Artikel 8, 17 und 19
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 32 und 38
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 32
Artikel 22 Absatz 3	Artikel 32 und 38
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 23 Absatz 2	–
Artikel 24	Artikel 30
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 10 und 86
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 26	–
Artikel 27	Artikel 79 und 80
Artikel 28	Artikel 80
Artikel 29	–
Artikel 30	Artikel 22 und 23
Artikel 30a	Artikel 34
Artikel 31	–
Artikel 32	–
Artikel 33	–

Richtlinie 2002/54/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 34	Artikel 96
Artikel 35	–
Anlage I	Artikel 8 Absatz 4
Anhang II	Artikel 8 Absatz 4
Anhang III	Artikel 19 Absatz 6
Anhang IV	Artikel 19 Absatz 6, Artikel 32
Anhang V	–
Anhang VI	–

Richtlinie 2002/55/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1, Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 35
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 1, Anhang I
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 3 Nummer 9, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 3 Nummer 11, Artikel 9
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g	–
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 8 und 9
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 49
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 50
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 49 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 4 Absatz 3	–
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 23, Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe d
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 55
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 57
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 56
Artikel 6	Artikel 49 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 65
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 68

Richtlinie 2002/55/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 8	Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 49, 51 und 76, Anhang IV
Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 60
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a, Anhang IV
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 51, Anhang IV
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 60
Artikel 10	Artikel 49 Absatz 4, Artikel 50, Artikel 51 Absatz 1, Anhang IV
Artikel 11	Artikel 76
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 73 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 73 Absatz 2
Artikel 13	Artikel 71, Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 14	Artikel 75
Artikel 15	Artikel 75
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 36
Artikel 17	Artikel 50
Artikel 18	Artikel 36
Artikel 19	Artikel 49 und 76
Artikel 20 Absätze 1 und 2	Artikel 6 und 7
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 33
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 86
Artikel 21	Artikel 8 und 27, Artikel 38 Absatz 3
Artikel 22	Artikel 30 und 31
Artikel 23	Artikel 2 Absatz 4, Artikel 27 und 28
Artikel 24	Artikel 33

Richtlinie 2002/55/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 und 11
Artikel 25 Absatz 1a	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 25 Absatz 1b	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 26 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 26 Absatz 3	Artikel 21
Artikel 27	Artikel 16 und 20
Artikel 28	Artikel 17 und 18, Artikel 19 Absatz 6
Artikel 29	Artikel 20
Artikel 30	–
Artikel 31	Artikel 19
Artikel 32	Artikel 19
Artikel 33	Artikel 37
Artikel 34 Absatz 1	–
Artikel 34 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 33
Artikel 35	Artikel 8, 17 und 19
Artikel 36 Absatz 1	Artikel 32 und 38
Artikel 36 Absatz 2	Artikel 32
Artikel 36 Absatz 3	Artikel 32 und 38
Artikel 37 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 37 Absatz 2	–
Artikel 38	Artikel 30
Artikel 39 Absatz 1	Artikel 10, 11 und 86
Artikel 39 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 40	Artikel 10 und 11
Artikel 41	Artikel 11 und 42

Richtlinie 2002/55/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 42	Artikel 82
Artikel 43	–
Artikel 44 Absatz 1	–
Artikel 44 Absätze 2 und 3	Artikel 23
Artikel 45	Artikel 79 und 80
Artikel 46	Artikel 80
Artikel 47	–
Artikel 48	Artikel 22 und 23
Artikel 49	Artikel 34
Artikel 50	–
Artikel 51	–
Artikel 52	Artikel 96
Artikel 53	–
Anlage I	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Anhang II	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Anhang III	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Anhang IV	Artikel 19 Absatz 6
Anhang V	Artikel 19 Absatz 6
Anhang VI	–
Anhang VII	–

Richtlinie 2002/56/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1, Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 35
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 3 Nummer 13, Artikel 8
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 3 Nummer 14, Artikel 8
Artikel 2 Buchstabe d	–
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 4	Artikel 8, 27 und 28
Artikel 5	Artikel 33
Artikel 6	Artikel 2 Absatz 4, Artikel 27 und 32
Artikel 7	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 8	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 9	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 10	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 11 Absatz 2	–
Artikel 12	Artikel 16
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 17, Artikel 19 Absatz 6
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 13 Absatz 2	–
Artikel 14	–
Artikel 15	Artikel 19
Artikel 16	Artikel 19
Artikel 17 Absatz 1	–

Richtlinie 2002/56/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 18	Artikel 8, 17 und 19
Artikel 19	Artikel 37
Artikel 20	–
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 21 Absätze 2, 3 und 4	–
Artikel 22	Artikel 30
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 86
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 24	Artikel 79 und 80
Artikel 25	Artikel 80
Artikel 26	–
Artikel 27	Artikel 23
Artikel 28	–
Artikel 29	–
Artikel 30	Artikel 96
Artikel 31	–
Anlage I	Artikel 8 Absatz 4
Anhang II	Artikel 8 Absatz 4
Anhang III	Artikel 19 Absatz 6
Anhang IV	–
Anhang V	–

Richtlinie 2002/57/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1, Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 35
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 1, Anhang I
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d	Artikel 3 Nummer 9, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, f, g, h und i	Artikel 3 Nummer 10, Artikel 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j	Artikel 29
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k	–
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 3a	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absätze 5 und 6	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 6 und 29
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 7
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 86
Artikel 4	Artikel 8, 27 und 32
Artikel 5	Artikel 30 und 31
Artikel 6	Artikel 2 Absatz 4, Artikel 27 und 28
Artikel 7	Artikel 33
Artikel 8	Artikel 68
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 1a	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 9 Absatz 1b	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 15 und 16

Richtlinie 2002/57/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 11	Artikel 16
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 17, Artikel 19 Absatz 6
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 12 Absatz 2	–
Artikel 12 Absatz 3	–
Artikel 13	–
Artikel 14	Artikel 19
Artikel 15	Artikel 19
Artikel 16	Artikel 37
Artikel 17	–
Artikel 18	Artikel 8, 17 und 19
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 32 und 38
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 32
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 32 und 38
Artikel 19a	Artikel 21
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 20 Absatz 2	–
Artikel 21	Artikel 30
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 10 und 86
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 41
Artikel 23	–
Artikel 24	Artikel 79 und 80
Artikel 25	Artikel 80
Artikel 26	–
Artikel 27	Artikel 22 und 23

Richtlinie 2002/57/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 28	Artikel 34
Artikel 29	–
Artikel 30	–
Artikel 31	–
Artikel 32	Artikel 96
Artikel 33	–
Anlage I	Artikel 8 Absatz 4
Anhang II	Artikel 8 Absatz 4
Anhang III	Artikel 8 Absatz 4
Anhang IV	Artikel 19 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 9, Artikel 29 Absatz 5
Anhang V	Artikel 19 Absatz 6, Artikel 32
Anhang VI	–
Anhang VII	–

Richtlinie 2008/72/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2	Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 3 Buchstaben a und b	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Buchstabe c	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 3 Buchstabe d	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 3 Buchstabe e	Artikel 3 Nummer 6
Artikel 3 Buchstaben f, g und h	–
Artikel 3 Buchstabe i	Artikel 3 Nummer 32
Artikel 3 Buchstabe j	–
Artikel 4	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Artikel 5 Absätze 1 und 2	Artikel 42 und 47
Artikel 5 Absatz 3	–
Artikel 5 Absatz 4	–
Artikel 6	Artikel 12 und 13
Artikel 7	–
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 42
Artikel 8 Absätze 2 und 3	Artikel 2 Absatz 4, Artikel 27 und 28
Artikel 9 Absätze 1 und 2	Artikel 5
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 50
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 20
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 12	Artikel 2 Absatz 5

Richtlinie 2008/72/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 13	Artikel 30
Artikel 14 Absatz 1	–
Artikel 14 Absatz 2	–
Artikel 15	–
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 16 Absatz 2	–
Artikel 17	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 86
Artikel 18	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 86
Artikel 19	Artikel 82
Artikel 20	–
Artikel 21	Artikel 80
Artikel 22	Artikel 79 und 80
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 86
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 4 und 86
Artikel 24	–
Artikel 25	–
Artikel 26	Artikel 96
Artikel 27	–
Anlage I	Anhänge II und III
Anhang II	Anlage I
Anhang III	–

Richtlinie 2008/90/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 4
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 2 Nummern 1 und 2	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 3 Nummer 24
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 3 Nummern 19 und 20
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 3 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 3 Nummer 13
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 3 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 3 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 3 Nummer 6
Artikel 2 Nummer 12	–
Artikel 2 Nummer 13	Artikel 3 Nummer 32
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 3 Absatz 3	–
Artikel 3 Absatz 4	–
Artikel 4	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 42 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 42
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 4
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 47

Richtlinie 2008/90/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 6 Absatz 4	–
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 53 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 53 Absatz 1, Artikel 60
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 53 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 54 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 50
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 15, Artikel 20 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 15, 17, 18 und 19
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 4
Artikel 10	Artikel 2 Absatz 5, Artikel 24
Artikel 11	Artikel 30
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 39
Artikel 12 Absatz 2	–
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 86
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 12
Artikel 14	–
Artikel 15	Artikel 86
Artikel 16	Artikel 82
Artikel 17	–
Artikel 18	Artikel 79 und 80
Artikel 19	Artikel 80
Artikel 20	–

Richtlinie 2008/90/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 21	Artikel 89
Artikel 22	–
Artikel 23	Artikel 96
Artikel 24	–
Anlage I	Anlage I
Anhang II	–
Anhang III	–

Entscheidung 2003/17/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1, 2 und 3, Anhänge I und II	Artikel 38 und 39
Artikel 6	Artikel 96
Artikel 7	–

Entscheidung 2005/834/EG des Rates	Die vorliegende Verordnung
Artikel 1, 2 und 3, Anhang	Artikel 39 Absatz 7
Artikel 4	–
Artikel 5	Artikel 96
Artikel 6	–